

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 19. JULI 1982

Nr. 29

Seite	Seite	Seite	
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		<b>Personalnachrichten</b>	
Ungültigkeitserklärung eines Konsularausweises .....	1306	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	1339
Ausbildung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r)“; hier: Einführungsblock, dienstbegleitende Unterweisung und Übungsseminare..	1306	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz .....	1340
		Im Bereich des Hessischen Kultusministers .....	1340
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		<b>Die Regierungspräsidenten</b>	
Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen; hier: Änderung von Rufnummern .....	1306	DARMSTADT	
Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 .....	1306	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz .....	1341
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Körle im Schwalm-Eder-Kreis .....	1321	Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt .....	1341
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Helsa, Landkreis Kassel ....	1321	KASSEL	
Vollzug der Wärmeschutzverordnung im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren .....	1321	Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im gesamten Gebiet der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis .....	1341
		Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Remsfeld, Schwalm-Eder-Kreis .....	1341
		Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises .....	1341
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		<b>Der Hessische Verwaltungs-schulverband</b>	
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums .....	1321	Einführungsblock und dienstbegleitende Unterweisung für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellte(r)“ .....	1341
Änderung der Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Walluf und der Ev. Kirchengemeinde Eltville/Erbach	1321	<b>Buchbesprechungen</b> .....	1344
Neugliederung des Pfarrdienstes im Breidenbacher Grund .....	1321	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	1346
		Andere Behörden und Körperschaften	1356
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		Jahresbilanz der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft m.b.H., Wiesbaden .....	1358
Radwegbau in Hessen; hier: Grundsätze für Radverkehrsanlagen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	1322	Öffentliche Ausschreibungen .....	1358
Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Förderung des Kommunalen Straßenbaues und des öffentlichen Personennahverkehrs .....	1325	Stellenausschreibungen .....	1360
Einsatz der automatischen Datenverarbeitung bei der Ausführung von Katastervermessungen und bei Arbeiten der Landesvermessung .....	1325		
Aufstufung von Gemeindestraßen zur Kreisstraße 192 in der Ortslage Bürgel der Stadt Offenbach am Main ..	1326		
Widmung von Neubaustrecken der Bundesstraße 44 und der Landesstraße 3117 sowie Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3117 in der Gemarkung von Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach .....	1326		
<b>Der Hessische Sozialminister</b>			
Kostenerhebung bei der Durchführung des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung; hier: Durchführung der Kostenverordnung zum Atomgesetz ..	1326		
Durchführung der Prozeßkostenhilfe im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit .....	1327		
Änderung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von medizinischen Dokumentationsassistenten .....	1327		
Kostenübernahme für die Unterbringung von Begleitpersonen bei stationärer Behandlung eines Kindes in allen hessischen Krankenhäusern ....	1327		
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	1328		
Zulassungen zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten .....	1332		
<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>			
Zwanzigste bis Vierundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	1332		
Wasserrechtliche Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz; hier: 3. Bekanntmachung	1335		
Flurbereinigung Burghaun-Langenschwarz, Landkreis Fulda .....	1338		

757

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

## Ungültigkeitserklärung eines Konsularausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 24. Oktober 1979 ausgestellte graue Konsularausweis Nr. 6537 für Frau Ursula M. Kraft, Ehefrau des Beamten Wesley M. Kraft des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. Juli 1982

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/05

St.Anz. 29/1982 S. 1306

758

## Ausbildung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r)“;

hier: Einführungsblock, dienstbegleitende Unterweisung und Übungsseminare

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. März 1981 (StAnz. S. 874)

Nach der Anlage 2 meines vorgenannten Rundschreibens bietet der Hessische Verwaltungsschulverband für Auszubildende des ersten Ausbildungsjahres jeweils im ersten oder zweiten Ausbildungsmonat einen fakultativen Einführungsblock mit 30 Stunden (1 Woche), für Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr eine dienstbegleitende Unterweisung mit 20 Unterrichtstagen, je zur Hälfte aufgeteilt auf das 3. und 4. Ausbildungshalbjahr, sowie im dritten Ausbildungsjahr Übungsseminare in den Fächern „Sozialhilfe“ und „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ an.

Ich weise noch einmal darauf hin, daß die Auszubildenden an dem Einführungsblock und der dienstbegleitenden Unterweisung teilnehmen müssen, wenn die Ausbildungsbehörden diese Ausbildungsteile nicht selbst übernehmen können. Die Stoffpläne für den Einführungsblock und die dienstbegleitende Unterweisung sind mit Bekanntmachung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 6. Juli 1982 (StAnz. S. 1341) veröffentlicht.

Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr, die nicht bei ihrer Ausbildungsstätte oder einer anderen Ausbildungsbehörde in den Fächern „Sozialhilfe“ und „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ praktisch ausgebildet werden können, müssen an den Übungsseminaren in diesen Fächern teilnehmen. Die Übungsseminare für den Einstellungsjahrgang 1980 beginnen im Januar 1983.

Damit die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes rechtzeitig die oben bezeichneten Veranstaltungen planen und die Unterrichtstage mit den Berufsschulen abstimmen können, bitte ich, die Auszubildenden für

- a) den Einführungsblock sofort,
- b) die dienstbegleitende Unterweisung spätestens zum 15. August 1982 und
- c) die Übungsseminare spätestens zum 15. Oktober 1982 anzumelden.

Wiesbaden, 6. Juli 1982

Der Direktor  
des Landespersonalamtes  
III — LS 1910

St.Anz. 29/1982 S. 1306

759

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

## Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen

hier: Änderung von Rufnummern

Bezug: Erlaß vom 8. Januar 1982 (StAnz. S. 179)

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen sind ab sofort unter folgender geänderter Rufnummer zu erreichen:

Dienststelle	1. Teil d. Dienststellenschlüsselnummer	Dienststellennummer
Hessischer Rechnungshof 6100 Darmstadt Tel. (06151) 3 81—0	1.11.00.00.00	0974
Amtsgericht Seligenstadt Tel. (06182) 31 82—31 85	4.05.42.17.00	0262
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden 0200 Wiesbaden Tel. (06121) 2 71 40	4.08.50.03.00	0664

Wiesbaden, 30. Juni 1982

Der Hessische Minister des Innern  
I A 17 — 7 k 02 03

St.Anz. 29/1982 S. 1306

760

## Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982

Bezug: Mein Rundschreiben vom 19. Februar 1982 (StAnz. S. 490)

## I.

1. Die Bundesregierung hat am 16. Juni 1982 den als Anlage 1 abgedruckten Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1982 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 — BBVAnpG 82) beschlossen, der u. a. eine lineare Erhöhung der Grundgehälter, der Ortszuschläge und der Amtszulagen ab 1. August 1982 sowie der Anwärterbezüge ab 1. Juni 1982 jeweils um 3,6 v. H. monatlich vorsieht. Entsprechend sollen die Versorgungs-

bezüge ab 1. August 1982 erhöht werden. Der Gesetzentwurf sieht ferner in Abschn. II §§ 5 bis 8 eine einmalige Zahlung für die Empfänger von Dienst-, Amts- oder Versorgungsbezügen vor.

Das auch im Bereich des Landes Hessen anzuwendende Gesetz soll — soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist — zum 1. August 1982 in Kraft treten.

- 1.1 Die Sätze der ab 1. August 1982 erhöhten Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C und R ergeben sich aus der Anlage 1 zum Gesetzentwurf; die nur noch für die Versorgung bedeutsamen erhöhten Grundgehaltssätze der Zwischenbesoldungsgruppen sowie die erhöhten Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H sind aus der Anlage 3 zu diesem Rundschreiben zu entnehmen. Die erhöhten Gehaltssätze einschließlich der ruhegehaltssfähigen Zulagen nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte sowie die diesbezüglichen Ortszuschläge für die vor dem 1. Juli 1975 in den Ruhestand getretenen Richter und Staatsanwälte sind aus den Anlagen 5 und 6 zu diesem Rundschreiben ersichtlich.

Die Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bzw. Lebensaltersstufen der aufsteigenden Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen A, C und R (sog. Dienstalterszulagen) sind in der Anlage 2 dieses Rundschreibens aufgeführt.

- 1.2 Die ab 1. August 1982 zu erhöhenden Ortszuschläge für die Beamten, die Versorgungsempfänger — soweit sie aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten sind — und die aktiven Richter sowie die nach dem 30. Juni 1975 in den Ruhestand getretenen Richter ergeben sich aus der Anlage 2 zum Gesetzentwurf.  
§ 39 Abs. 2 BBesG findet im Landesbereich keine Anwendung. Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, erhalten gemäß § 4 HBesG den Ortszuschlag nach § 39 Abs. 1 BBesG.
- 1.3 Die ab 1. Juni 1982 erhöhten Sätze der Anwärterbezüge bitte ich der Anlage 5 zum Gesetzentwurf zu entnehmen.

- 1.4 Den Anlagen 3 a bis 3 f sowie der Anlage 4 zum Gesetzentwurf kommt für Hessen keine Bedeutung zu; sie sind deshalb hier nicht abgedruckt.
- 1.5 Die Amtszulagen einschließlich derjenigen nach den Besoldungsordnungen des HBesG vom 23. Dezember 1976 nehmen an der beabsichtigten allgemeinen Erhöhung um 3,6 v. H. teil. Die zur Zeit nach den Bundesbesoldungsordnungen A, B und R gewährten Amtszulagen sind der Anlage 6 zum Gesetzentwurf zu entnehmen. Eine Übersicht der nach den Hessischen Besoldungsordnungen A und B gewährten Amtszulagen ist als Anlage 4 zu diesem Rundschreiben abgedruckt.
- 1.6 An der Besoldungserhöhung nehmen die Stellenzulagen, sonstigen Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen nicht teil. Dies gilt nicht hinsichtlich der ruhegehaltsfähigen Zulagen für Richter und Staatsanwälte, die vor dem 1. Juli 1975 in den Ruhestand versetzt wurden (Anlage 5 zu diesem Rundschreiben).
- 1.7 Hinsichtlich der Verringerung von Ausgleichszulagen bzw. hinsichtlich der Erhöhung von Überleitungszulagen sind die jeweils hierzu ergangenen Hinweise weiterhin zu beachten.
- 1.8 Die einmalige Zahlung nach Abschn. II des Gesetzentwurfs wird mit den Bezügen für den Monat August 1982 gezahlt.
- 1.8.1 Der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs geforderte Fortbestand des Dienstverhältnisses im Sinne der Nr. 1 a. a. O. ist bei einem Dienstherrenwechsel mit Wirkung vom 1. August 1982 nur dann gegeben, wenn dieser im Wege der Versetzung erfolgt oder der Beendigung eines Dienstverhältnisses in unmittelbarem Anschluß daran eine Neubegründung folgt. Frühere hauptberufliche Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die die Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 erfüllen, haben keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung, sofern sie ihnen bereits aus dem früheren Arbeitsverhältnis zum 1. Mai 1982 gezahlt worden ist.
- 1.8.2 Ein am 1. August 1982 ohne Bezüge beurlaubter Beamter oder Richter, der im Laufe des Monats August 1982 in den Dienst zurückkehrt, hat gemäß § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 6 des Gesetzentwurfs keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung.
- 1.8.3 Die einmalige Zahlung steht in voller Höhe — bei Teilzeitbeschäftigten unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 — zu, wenn eine Beamtin oder Richterin im Laufe des Monats August 1982 einen Mutterschaftsurlaub antritt oder beendet. Sie steht dagegen nicht zu, wenn der Mutterschaftsurlaub während des ganzen Monats August andauert.
- 1.8.4 Die einmalige Zahlung bleibt nach § 8 Abs. 7 des Gesetzentwurfs bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Sie wirkt sich insbesondere nicht aus
- auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen,
  - auf den für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung maßgebenden Bruttodienstbezug,
  - auf die Höhe einer vermögenswirksamen Leistung,
  - auf die Höhe des Sterbegeldes.
- 1.8.5 Hinsichtlich der Weitergabe der Einmalzahlung an die Versorgungsempfänger (Abschn. II §§ 7, 8) sind die Durchführungshinweise in meinem Rundschreiben vom 22. April 1975 (StAnz. S. 811) sinngemäß anzuwenden.
2. Die Landesregierung hat der vorgriffweisen Zahlung der erhöhten Bezüge sowie der vorgriffweisen Zahlung der einmaligen Leistung am 29. Juni 1982 zugestimmt. Ich bitte deshalb, erstmals mit den Bezügen für den Monat August 1982 gemäß dem Gesetzentwurf vom 1. August bzw. rückwirkend vom 1. Juni 1982 an Abschlagszahlungen nach Maßgabe dieses Rundschreibens und seiner Anlagen und unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung zu leisten. Die einmalige Zahlung ist in die Abschlagszahlung für den Monat August einzubeziehen. Zu gegebener Zeit sind die Abschlagszahlungen mit den gesetzlich zustehenden Beträgen zu verrechnen. Die Zahlungsempfänger sind auf diese Vorbehalte hinzuweisen.
- Daraus folgt, daß die Abschlagszahlungen nach dem Entwurf eines Vorschaltgesetzes zum BBVAnpG 82, die bisher auf Grund meines Bezugsrundschreibens geleistet wurden, ab 1. August 1982 in die nach diesem Rundschreiben zu leistenden Abschlagszahlungen übergehen. Mein Bezugsrundschreiben ist insoweit ab 1. August bzw. 1. Juni 1982 nicht mehr anzuwenden.
3. Die Erhöhung der Bezüge der aktiven Beamten und Richter sowie der Versorgungsempfänger des Landes Hessen und die Leistung der einmaligen Zahlung werden von der Besoldungskasse Hessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorgenommen. Soweit dies anhand der Kassenunterlagen nicht zweifelsfrei möglich ist, hat die Besoldungskasse Hessen von den Festsetzungsstellen bzw. den Pensionsregelungsbehörden Kassenanweisungen anzufordern.
4. Den für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kassen des Landes Hessen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach der VV Nr. 22.1 zu § 70 LHO erteilt.
5. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird anheimgestellt, die erforderlichen Vorbereitungen für die vorgriffweise Zahlung der erhöhten Bezüge gemäß den gegebenen Hinweisen zu treffen und erstmals mit den Bezügen für den Monat August 1982 Abschlagszahlungen unter Vorbehalt zu leisten.

## II.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 30. Juni 1982

Der Hessische Minister des Innern  
I B 21 — P 1500 A — 21  
StAnz. 29/1982 S. 1306

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen  
in Bund und Ländern 1982  
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982  
— BBVAnpG 82)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Abschnitt I

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in  
Bund und Ländern

## § 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt geändert wurde durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Anlagen IV bis IX treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes.
2. § 41 a sowie die Fußnotenhinweise 1) und die Fußnoten 1 in Anlage VIII und in Anlage IX zu den Nrn. 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden aufgehoben.

## § 2

- (1) Um 3,6 vom Hundert werden erhöht
  1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
    - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
    - b) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
  2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nrn. 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
  - b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen.
  - (2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).
  - (3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen

festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der um den in Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

### § 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981 vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltstfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981 um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 6 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um 3,6 vom Hundert erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 3,5 vom Hundert erhöht.

(7) Art. I Nr. 5 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird aufgehoben.

### § 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird für das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 auf 3,5 vom Hundert festgesetzt.

## Abschnitt II

### Einmalige Zahlung

#### § 5

(1) Eine einmalige Zahlung nach § 6 erhalten Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes),

1. die am 31. Juli 1982 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis gestanden haben,
2. deren Dienstverhältnis am 1. August 1982 fortbestanden hat und
3. die für mindestens einen Tag im Monat August 1982 Dienstbezüge erhalten haben.

(2) Abs. 1 gilt für Empfänger von Amtsbezügen oder Amtsgehalt entsprechend.

#### § 6

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt 40,— Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Abs. 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. August 1982.

### § 7

61) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. August 1982 vorhandenen

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (§ 3 Abs. 1 bis 5) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 40,— Deutsche Mark ergibt,

2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 3 Abs. 6 in Höhe von 24,— Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von 14,40 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von 4,80 Deutsche Mark und Empfänger von Halbweisengeld in Höhe von 2,88 Deutsche Mark,

wenn sie für den Monat August 1982 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge oder Amtsgehalt zugrunde liegen. Empfänger von Vollwaisengeld nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 6 dieses Gesetzes.

### § 8

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Abs. 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Abs. 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

(7) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

## Abschnitt III

### Schlußvorschriften

#### § 9

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 10

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. August 1982 in Kraft. § 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 7 treten mit Wirkung vom 1. März 1982, die Beträge der Anlage 5 mit Wirkung vom 1. Juni 1982 in Kraft.



3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarif-Klasse	Stufe 1					Stufe 2					Stufe 3				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	I b	2476,32	2654,17	2832,02	3009,87	3187,72	3365,57	3543,42	3721,27	3899,12	4076,97	4254,82	4432,67	4610,52	4788,37	4966,22
C 2	I b	2798,64	3000,00	3201,36	3402,72	3604,08	3805,44	4006,80	4208,16	4409,52	4610,88	4812,24	5013,60	5214,96	5416,32	5617,68
C 4	I a	3624,50	3826,92	4029,34	4231,76	4434,18	4636,60	4839,02	5041,44	5243,86	5446,28	5648,70	5851,12	6053,54	6255,96	6458,38

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarif-Klasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
R 1	I b	3199,72	3427,02	3654,32	3881,62	4108,92	4336,22	4563,52	4790,82	5018,12	5245,42
R 2	I b	3743,71	3971,01	4198,31	4425,61	4652,91	4880,21	5107,51	5334,81	5562,11	5789,41

R 3		6320,28
R 4		6740,36
R 5		7222,32
R 6	I a	7677,44
R 7		8120,14
R 8		8581,60
R 9		9154,56
R 10		11440,93

Anlage 2 zum Gesetzentwurf

- Auszug -  
(Anlage V des BBesG)

Ortszuschlag  
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	778,70	902,92	1009,20	1110,76	1157,90	1247,21	1336,53	1447,78
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	656,90	781,12	887,40	988,96	1036,10	1125,41	1214,73	1325,98
Ic	A 9 bis A 12	583,81	708,03	814,31	915,87	963,01	1052,32	1141,64	1252,89
II	A 1 bis A 8	549,96	668,26	774,54	876,10	923,24	1012,55	1101,87	1213,12

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere  
zu berücksichtigende Kind um 111,25 DM.

.....

.....

.....

.....

Anlage 5 zum Gesetzentwurf  
(Anlage VIII des BBesG)Anwärtergrundbetrag  
Anwärterverheiratetenzuschlag  
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	826	927	262	87
A 5 bis A 8	990	1130	303	87
A 9 bis A 11	1168	1331	350	87
A 12	1493	1682	383	87
A 13	1548	1739	391	87
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs.1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesol- dungsordnungen A und B) oder R 1	1604	1800	396	87

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt worden sind oder eingestellt werden:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	778	876	250	83
A 5 bis A 8	933	1065	287	83
A 9 bis A 11	1037	1191	333	83
A 12	1265	1437	352	83
A 13	1311	1490	365	83
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs.1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesol- dungsordnungen A und B) oder R 1	1356	1543	376	83

Anlage 6 zum Gesetzentwurf  
(Anlage IX des BBesG)

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**  
(Monatsbeträge)  
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>	
§ 44	bis zu 150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00
§ 50 a	90,00
§ 78	bis zu 150,00
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>	
<b>Vorbemerkungen</b>	
Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	50,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00
Buchstabe b	bis zu 50,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00
Buchstabe b	360,00
Buchstabe c	288,00
Nummer 6 a	120,00
<b>Nummer 7</b>	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
A 1 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
<b>Nummer 8 Abs. 1</b>	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	200,00
A 6 bis A 9	275,00
A 10 bis A 13	350,00
A 14 und höher	425,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>für Anwärter der Laufbahngruppe</b>	
des mittleren Dienstes	150,00
des gehobenen Dienstes	200,00
des höheren Dienstes	250,00
<b>Nummer 8 a</b>	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	110,00
A 6 bis A 9	150,00
A 10 bis A 13	185,00
A 14 und höher	220,00
<b>für Anwärter der Laufbahngruppe</b>	
des mittleren Dienstes	80,00
des gehobenen Dienstes	105,00
des höheren Dienstes	130,00
<b>Nummer 9</b>	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	60,00
von zwei Jahren	120,00
<b>Nummer 10 Abs. 1</b>	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	60,00
von zwei Jahren	120,00
<b>Nummer 11</b>	
	1/2 des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)
<b>Nummer 12</b>	
	90,00
<b>Nummer 13 a</b>	
	bis zu 150,00
<b>Nummer 19 Satz 1</b>	
	249,68
<b>Nummer 23</b>	
Absatz 1	87,00
Absatz 2	145,00

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
nach Absatz 3 Satz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		
des mittleren Dienstes	20,00	
des gehobenen Dienstes	45,00	
Nummer 24		
Absatz 1		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes / für Unteroffiziere	87,00	
des gehobenen Dienstes / für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	145,00	
nach Absatz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		
des mittleren Dienstes / bei Unteroffizieren	67,00	
des gehobenen Dienstes / bei Offizieren bis zur Besoldungsgruppe A 12	100,00	
Nummer 25 Abs. 1	100,00	
Nummer 26		
Absatz 1		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes	67,00	
des gehobenen Dienstes	100,00	
Absatz 2		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes	20,00	
des gehobenen Dienstes	45,00	
Nummer 27 Abs: 1		
Buchstabe a	40,00	
Buchstabe b	67,00	
Buchstabe c	100,00	
Buchstabe d	100,00	
Nummer 30	145,00	
nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ruhegehaltfähig	45,00	
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 2	1	36,09
	2	34,67
A 3	1, 2	36,09
A 4	1, 2	36,09
A 5	3, 4	36,09
A 7	2	80,00
	3	44,78
A 8	3	57,74
	4	80,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 9	4	268,80
	5	80,00
A 12	7, 8	156,07
A 13	6	124,84
	7	187,27
A 14	5	187,27
A 15	7	187,27
B 9	3	450,00
B 10	1, 2	432,80
<b>Bundesbesoldungsordnung C.</b>		
<b>Vorbemerkungen</b>		
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	
für Professoren der Besoldungsgruppe C 2 und für Hochschulassistenten	A 15	
für Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1	402,00	
der Besoldungsgruppe R 2	450,00	
<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>		
<b>Vorbemerkungen</b>		
Nummer 2		
die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	187,27
R 2	3 bis 8,10	187,27
R 3	3	187,27
R 8	2	374,52

## Anlage 2

Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen/Lebensaltersstufen der aufsteigenden Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen A, C und R (Dienstalterszulagen, Lebensalterszulagen)

## Unterschiedsbeträge

in Besol- dungs- gruppe	von Dienst- alters- stufe	bis Dienst- alters- stufe	DM je Stufe
A 1	1	9	31,82
A 2	1	10	31,82
A 3	1	10	33,61
A 4	1	10	38,89
A 5	1	10	44,33
A 6	1	10	45,95
A 7	10	11	47,06
	1	8	45,95
	8	9	47,51
	9	11	48,25
	11	12	50,03
	12	13	53,57
A 8	1	5	56,64
	5	6	57,14
	6	8	59,47
	8	9	62,54
	9	13	66,02

## Unterschiedsbeträge

in Besol- dungs- gruppe	von Dienst- alters- stufe *)	bis Dienst- alters- stufe *)	DM je Stufe
A 9	1	2	58,44
	2	3	60,89
	3	4	61,37
	4	5	62,50
	5	13	68,11
A 10	1	13	84,62
A 11	1	14	86,70
A 12	1	14	103,38
A 13	1	14	111,61
A 14	1	14	144,71
A 15	1	15	159,09
A 16	1	15	184,01
C 2	1	15	177,85
C 3	1	15	201,36
C 4	1	15	202,42
R 1	1	10	227,30
R 2	1	10	227,30

\*) bei R 1 und R 2 Lebensaltersstufe

Hessen

Grundgehaltssätze nach Landesrecht

zu den Besoldungsordnungen A und H nach dem BBVAnpG 82

Gültig ab 1. August 1982

- gilt nur noch für Versorgung -  
(Monatsbeträge in DM)

1. Besoldungsordnung A		Dienstaltersstufe											Dienst- alters- zulage				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14	
Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse																
	I c	2 092,61	2 187,55	2 282,49	2 377,43	2 472,37	2 567,31	2 662,25	2 757,19	2 852,13	2 947,07	3 042,01	3 136,95	3 231,89	3 326,83	94,94	
	I b	2 508,01	2 636,08	2 764,15	2 892,22	3 020,29	3 148,36	3 276,43	3 404,50	3 532,57	3 660,64	3 788,71	3 916,78	4 044,85	4 172,92	128,07	
14 a	I b	2 622,05	2 770,79	2 919,53	3 068,27	3 217,01	3 365,75	3 514,49	3 663,23	3 811,97	3 960,71	4 109,45	4 258,19	4 406,93	4 555,67	148,74	

2. Besoldungsordnung H		Dienstaltersstufe											Dienst- alters- zulage				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14	
Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse																
	I b	2 525,16	2 661,46	2 797,76	2 934,06	3 070,36	3 206,66	3 342,96	3 479,26	3 615,56	3 751,86	3 888,16	4 024,46	4 160,76	4 297,06	136,30	
	= A 14																
2	= A 15																
3	= A 16																
4																	

3. Sondergrundgehälter:

Zuschüsse zum Grundgehalt:

Besoldungsgruppen A 16 a und H 3 = 5 761,77	} Höchstbeträge
A 16 b " H 4 = 6 740,36	
Besoldungsgruppen A 16 a " H 3 = 1 483,48	} Höchstbeträge
A 16 b " H 4 = 1 731,74	

Anlage 4

Amtszulagen  
in den Besoldungsordnungen A und B des HBesG  
- gültig ab 1. August 1982 -

Lfd. Nr.	geregelt in		Betrag in DM
	Besoldungsgruppe	Fußnote	
1.1	A 13	1	187,27
1.2	A 13	3	93,65
1.3	A 13	4	187,27
1.4	A 14	2	187,27
1.5	A 14	4	124,84
1.6	A 15	1	187,27
1.7	B 9	1	776,08

Anlage 5

Gehaltssätze und ruhegehaltfähige Zulagen der Besoldungsordnung R des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte für Richter und Staatsanwälte, die vor dem 1. Juli 1975 in den Ruhestand getreten sind

Hessen

- Gültig ab 1. August 1982 -

I. Gehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Altersstufe bei Vollendung des Lebensjahres								Alterszuge- lage	
		31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.		47.
R 1	I b	3 413,99	3 620,82	3 827,65	4 034,48	4 241,31	4 448,14	4 654,97	4 861,80	5 068,63	206,83
R 2	I b	4 034,66	4 241,49	4 448,32	4 655,15	4 861,98	5 068,81	5 275,64	5 482,47	5 689,30	206,83
R 3	I a	6 309,94									

II. Ruhegehaltfähige Zulagen

(Monatsbeträge in DM)

Nr.	Richter	Nr.	7a	7b	7c	7d	8a	8b	8c	Staatsanwälte
4a	620,72		620,72							
4b	1 034,47		827,59							
4c	2 068,87		1 241,35							
5a	310,40		1 551,68							
5b	517,27		310,40							
5c	620,72		620,72							
5d	1 448,25		620,72							
6a	413,81		1 965,43							
6b	827,59									
6b	1 344,78									
6b	1 758,57									
6b	2 172,31									

Richter als Präsident des Hess. Finanzgerichts  
Landesarbeitsgerichts  
Landesozialgerichts  
Hess. Verwaltungsgerichtshofs  
Oberlandesgerichts

- Gültig ab 1. August 1982 -

Tarif- klasse	Besoldungsgruppe	Stufe											
		1	1 1/2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
		ledig	Eheg. i. ö. D. verh.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder	10 Kinder
		Unterschiedsbetrag zu den Versorgungsbezügen											
		Monatsbeträge in DM											
I a	B 3 - B 11	778,70	840,81	902,92									
	C 4												
I b	R 3 - R 10												
	R 1 + Zul. ab	656,90	719,01	781,12	106,28	207,84	254,98	344,29	433,61	544,86	656,11	767,36	
	R 2 + Zul. ab												
	R 3												
	alt Zul. weniger als in I a												
I c	A 9 - A 12	583,81	645,92	708,03									
II	A 1 - A 8	549,06	609,11	668,26									
	Unterschiedsbetrag je Kind				106,28	101,56	47,14	89,31	89,32	111,25	111,25	111,25	111,25

761

**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Körle im Schwalm-Eder-Kreis**

Der Gemeinde Körle im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Körle zeigt auf der nach dem oberen Drittel von Weiß und Blau gevierten Flaggenbahn auf der Vierung das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 30. Juni 1982

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 23 — 3 k 06 — 50/82  
StAnz. 29/1982 S. 1321

762

**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Helsa, Landkreis Kassel**

Der Gemeinde Helsa im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemein-

764

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums vom 14. Juni 1982**

Auf Grund des § 58 Abs. 2 Nr. 5 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 99), wird verordnet:

Artikel 1

Die Ordnung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums vom 27. Mai 1980 (ABl. 1980 S. 330 = StAnz. S. 1243) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Schwerpunkte, Prüfungsfächer

(1) Die Feststellungsprüfungen nach § 1 Abs. 1 können in den Schwerpunkten

1. Technik,
2. Gestaltung,
3. Sozialwesen und
4. Wirtschaft

abgelegt werden.

(2) Prüfungsfächer sind

1. im Schwerpunkt Technik Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie und Räumliches Darstellungsvermögen,
2. im Schwerpunkt Gestaltung Deutsch, Mathematik, Sozial- und Wirtschaftskunde, Grundriß der Stil- und Kunstgeschichte, Künstlerisches Darstellungsvermögen,
3. im Schwerpunkt Sozialwesen Deutsch, Mathematik, Rechts- und Statiskunde, Grundriß der Geschichte, Sozial- und Wirtschaftskunde,
4. im Schwerpunkt Wirtschaft Deutsch, Mathematik, Rechts- und Staatskunde, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeografie,“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung

(1) Studienbewerber, die die Feststellungsprüfung ablegen wollen, können sich im Studienkolleg über die zweckmäßige Form der Vorbereitung beraten lassen.

(2) Diese Vorbereitung kann für den Schwerpunkt Technik durch den Besuch eines Vorkurses an dem Studienkolleg an der Fachhochschule Gießen-Friedberg durchgeführt werden. Dieser Vorkurs vermittelt die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Kenntnisse. Der Besuch des Studienkollegs ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Feststellungsprüfung.

deordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Helsa zeigt auf der von Rot, Weiß und Blau im Verhältnis von etwa 1 : 3 : 1 längsgeteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte der weißen Mittelbahn das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 30. Juni 1982

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 23 — 3 k 06 — 50/82  
StAnz. 29/1982 S. 1321

763

**Vollzug der Wärmeschutzverordnung im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren**

Bezug: Erlaß des Mdi vom 24. Mai 1982 (StAnz. S. 1184)  
Im vorletzten Absatz des o. a. Erlasses muß die Zeile 1 statt „technische Richtlinien für die Überwachung (Erlaß vom“ richtig „Die v. g. Verordnung bedingt eine Neufassung meines Erlasses vom“ lauten.

Die Redaktion  
StAnz. 29/1982 S. 1321

**DER HESSISCHE KULTUSMINISTER**

(3) Für die Schwerpunkte Gestaltung, Sozialwesen und Wirtschaft werden keine Vorkurse durchgeführt.“

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung der Feststellungsprüfung wird von den Studienbewerbern eine Prüfungsgebühr in Höhe von 80,— Deutsche Mark und für die Durchführung der Deutschprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 eine Prüfungsgebühr in Höhe von 40,— Deutsche Mark erhoben. Die Prüfungsgebühr ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Feststellungsprüfung oder der Deutschprüfung zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Wiesbaden, 14. Juni 1982

Der Hessische Kultusminister  
V B 2.1 — 486/006 (3) — 11  
StAnz. 29/1982 S. 1321

765

**Änderung der Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Walluf und der Ev. Kirchengemeinde Eltville/Erbach**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Wiesbaden-Rheingau hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die im Bereich der Wallufer Straße in Richtung Walluf (einschließlich der Hausnummern 61 und 16) wohnenden evangelischen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Eltville/Erbach werden aus dieser ausgegliedert und in die Evangelische Kirchengemeinde Walluf eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1982 in Kraft.

Die Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. Juni 1982

Der Hessische Kultusminister  
I B 6.1 — 881/0/01 — 133  
StAnz. 29/1982 S. 1321

766

**Neugliederung des Pfarrdienstes im Breidenbacher Grund**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Biedenkopf hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die Gemeindeglieder des Außenortes Wiesenbach der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breidenbach, Dekanat Biedenkopf, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und in

die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breidenstein, Dekanat Biedenkopf, eingegliedert.

## § 2

Die Gemeindeglieder der Außenorte Wolzhausen und Quotshausen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breidenstein, Dekanat Biedenkopf, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wolzhausen, Dekanat Biedenkopf, zusammengeschlossen.

## § 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wolzhausen, Dekanat Biedenkopf, wird mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breidenstein, Dekanat Biedenkopf, pfarramtlich verbunden.

## § 4

Bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breidenstein, Dekanat Biedenkopf, wird eine Pfarrvikarstelle mit Sitz in Wolzhausen errichtet.

## § 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1982 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.  
Wiesbaden, 29. Juni 1982

Der Hessische Kultusminister  
I B 6.1 — 881/0/01 — 132

StAnz. 29/1982 S. 1321

767

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

### Radwegebau in Hessen;

hier: Grundsätze für Radverkehrsanlagen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Bezug: Erlasse vom 26. März 1979 (StAnz. S. 814) und vom 1. November 1961 — Vd — 61 — 04 (n. v.)

Sowohl Radfahrer als auch Fußgänger sind besonders schutzbedürftige Teilnehmer am Straßenverkehr. Der Sicherheit dieser Verkehrsteilnehmer muß deshalb besondere Aufmerksamkeit bei der Straßenplanung und dem Straßenbau gewidmet werden. Dies um so mehr, als in den letzten Jahren eine positive Entwicklung in der Benutzung des Fahrrades als Verkehrsmittel feststellbar ist. Um diese Entwicklung günstig zu beeinflussen und die Verkehrssicherheit zu verbessern, ist es notwendig, den Bau von Radwegen mehr als bisher zu fördern.

Für die Planung und den Bau von Radwegen der vom Land verwalteten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gelten bis auf weiteres die nachstehenden Grundsätze.

Kommt die Anlage von Rad- und/oder Fußgängeranlagen wie vor die Möglichkeit, interessierten Gemeinden für den nachstehenden Grundsätze nicht in Betracht, besteht nach zu Lasten der Träger der Straßenbaulast entsprechend der Bau derartiger Anlagen nach Maßgabe der Richtlinien zu § 38 FAG — Strabau — (StAnz. 1979 S. 2493, ergänzt 1980 S. 1429 und 1982 S. 105) Zuwendungen zu gewähren.

Das Hessische Landesamt für Straßenbau wird die Planung und Durchführung der Maßnahmen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis koordinieren. Die Hessischen Straßenbauämter werden gebeten, die eigenen Planungen mit denen der Gemeinden und Landkreise abzustimmen sowie bis Ende 1982 eine Karte mit den geplanten und vorhandenen Radwegen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vorzulegen. In die Karte sollen auch — soweit erforderlich und bekannt — für den Radverkehr bedeutsame Einrichtungen sowie wichtige Radwanderwege und geeignete landwirtschaftliche Wege aufgenommen werden.

Sollten sich bei Bauwerken Zwänge bezüglich des Radweges ergeben, bitte ich, diese im Einzelfall mit dem Hessischen Landesamt für Straßenbau zu erklären.

Da die nachstehenden Grundsätze in der Praxis noch nicht erprobt sind, bitte ich zum 1. Juli 1984 um einen Erfahrungsbericht mit eventuellen Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen.

Meine o. a. Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 28. Juni 1982

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 21 — 63 a 12.09 — StB 4/82  
StAnz. 29/1982 S. 1322

### Grundsätze für den Bau von Radverkehrsanlagen in Hessen — Stand Juni 1982 —

- O. Vorbemerkung
- I. Ziele
- II. Grundsätze
  - 1. Wegeplanung
  - 2. Bedarfsermittlung
- III. Gestaltungsmöglichkeiten
  - 3. Allgemeines
  - 4. Führung der Radwege

- IV. Rechtliche Fragen
  - 5. Baulast, Zuwendungen
  - 6. Planungsrechtliche Grundlagen
  - 7. Verkehrszeichen
- Anlage 1 Verkehrsstärken als Einsatzgrenzen
- Anlage 2 Technische Ausgestaltung

#### Radwegebau in Hessen

#### O. Vorbemerkung

Diese Grundsätze enthalten Planungsvorgaben, die in den einschlägigen Richtlinien nicht geregelt sind oder davon abweichend geregelt werden sollen. Vorhandene oder im Entwurf befindliche Richtlinien werden dadurch nicht ersetzt, z. B. die „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“

— Teil Querschnitte (RAS-Q), Entwurf 1980

— Teil Erschließung (RAS-E), Entwurf 1981

— Teil Landschaftsgestaltung (RAS-LG), 1981

oder die Empfehlungen für Planung, Entwurf und Betrieb von Radverkehrsanlagen, Ausgabe 1982.

#### I. Ziele

Der verstärkte Bau von Radverkehrsanlagen (Radwege und -streifen) — im folgenden nur „Radweg“ genannt — an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Hessen ist ein Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit und zur Energieeinsparung.

Durch ein verbessertes Angebot an Radwegen soll ein Anreiz zur vermehrten Benutzung des Fahrrades als umweltfreundliches Verkehrsmittel gegeben werden.

Dabei wird angestrebt,

— die Verkehrssicherheit durch Trennung der Verkehrsarten zu heben und damit die Unfallzahlen — insbesondere bei Kindern — zu senken,

— einen Beitrag zur Energieeinsparung und zur Verminderung der Umweltbelastung durch bessere Voraussetzungen für einen Wechsel vom Kraftfahrzeug zum Fahrrad zu leisten,

— ein alternatives Angebot zur Verkehrsmittelwahl zu schaffen und

— darüber hinaus einen Anreiz zum Radfahren als Mittel der Erholung und zur Erhaltung der Gesundheit zu geben.

Insbesondere in den Verdichtungsgebieten und im Bereich der Städte und Gemeinden ist die Verbesserung und die Ergänzung von Radwegenetzen vordringlich.

#### II. Grundsätze

##### 1. Wegeplanung

Bei der Planung von Radwegen sollen bereits vorhandene Radwege berücksichtigt und Lücken im Zuge von Radwegen vorrangig geschlossen werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Verbindung von Ortsteilen mit der Kernstadt (-gemeinde) zu, um die dort vorhandenen zentralen Einrichtungen, z. B. das Rathaus, auch mit dem Fahrrad sicher erreichen zu können.

Dabei sind insbesondere

— zentrale Schulstandorte

— Siedlungsgebiete in Randlagen

— Gewerbegebiete und große Betriebsstätten

— Bahnstationen und Haltestellen des ÖPNV

— gemeindliche Dienstleistungseinrichtungen wie Krankenhäuser und regelmäßig besuchte Freizeiteinrichtungen wie Sportplätze, Schwimmbäder o. ä.

— Einkaufszentren

bei der Planung zu berücksichtigen.

Der Abstimmung mit den Gemeinden kommt dabei besondere Bedeutung zu. Radwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ergänzen häufig kommunale Radwegenetze.

Für den Freizeitverkehr sollen landschaftlich reizvolle und topographisch günstige Gebiete erschlossen oder deren Erreichbarkeit verbessert werden. Der rechtzeitige Kontakt mit den Trägern öffentlicher Belange ist sicherzustellen, gegebenenfalls sind Radfahrverbände einzuschalten.

Bei der Planung der Radwege

- ist zu berücksichtigen, daß Radfahrer besonders umwegempfindlich sind (Umwegefaktor)
- ist daran zu denken, daß Radwege in hügeligem Gelände weitaus weniger angenommen werden (Steigungen)
- sollten im Rahmen des Möglichen Nebenstraßen bzw. Wirtschafts- und sonstige Wege mit herangezogen werden (zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme).

## 2. Bedarfsermittlung

Für die Bedarfsermittlung sind

- Unfallgeschehen mit Radfahrern,
- bekannte Lücken in Radwegenetzen und Engpässe im Straßennetz, aber auch netz- und siedlungsstrukturelle Gegebenheiten,
- vorhandene Straßenbreite,
- Verkehrsbelastung durch Kraftfahrzeuge und Radfahrer

maßgebend.

Für eine Dringlichkeitsreihung der Maßnahmen ist die Verkehrsbelastung zu berücksichtigen; sie ist deshalb in jedem Fall zu ermitteln (siehe Anlage 1).

Der verkehrssicheren Verbindung von

- Ortsteilen mit der Kernstadt (-gemeinde) sowie von
- Wohngebieten untereinander
- Wohngebieten mit Arbeitsplatzschwerpunkten
- Wohngebieten oder Arbeitsplatzschwerpunkten mit den bei Ziff. 1. (Wegeplanung) genannten Einrichtungen

durch Radwege oder kombinierte Rad-/Gehwege kommt besondere Bedeutung zu, sofern sie in einer für Radfahrer und Fußgänger angemessenen Entfernung zueinander liegen (Radfahrer höchstens 6—8 km, Fußgänger höchstens 2—3 km) und die Wege keine erschwerend großen Steigungen aufweisen (3% bis maximal 5%).

Bei der Bedarfsermittlung kann der „potentielle Bedarf“, d. h. ein wegen Fehlens von Radwegen bisher nicht in Verkehrsmengen nachweisbarer Bedarf, berücksichtigt werden.

Ein „potentieller Bedarf“ kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn auf den oben genannten Verbindungen das vorhandene Straßennetz auf Grund seiner örtlichen Gegebenheiten — z. B. geringe Straßenbreite bei starkem Kraftfahrzeugverkehr — potentielle Fußgänger und Radfahrer von der Benutzung abhält oder solche Einrichtungen neu erstellt werden und zum Zeitpunkt deren Inbetriebnahme mit entsprechendem Bedarf zu rechnen ist.

Bei der Ermittlung des „potentiellen Bedarfs“ sind folgende Randbedingungen und Einschränkungen zu beachten:

- Soweit ein **anderes geeignetes**, von den Straßen des überörtlichen Verkehrs unabhängiges **Wegenetz** besteht, (Gemeindestraßen, land- oder forstwirtschaftliche Wege usw.), sind solche Wege für Radfahrer und Fußgänger im allgemeinen zu bevorzugen; siehe hierzu Abschn. IV.
- Bei Vorliegen einer **ausreichend anderweitigen Versorgung** (z. B. durch öffentliche Verkehrsmittel, Schulbusse, Werksbusse) ist diese angemessen zu berücksichtigen.

Ein potentieller Bedarf soll nach Möglichkeit durch Befragung (Gemeinden, Schulen, größere Betriebsstätten) abgesichert werden.

Bei der Bedarfsermittlung soll auch geprüft werden, ob die Belange des Fremdenverkehrs durch Einbeziehung regionaler oder überregionaler Freizeitzentren angemessen berücksichtigt werden können. Dies kommt in solchen Landesteilen in Frage, die nach den regionalen Raumordnungsplänen als Vorranggebiet für den Fremdenverkehr oder nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen sind.

## III. Gestaltungsmöglichkeiten

### 3. Allgemeines

Radwege sollen so gestaltet sein, daß sie ein möglichst hohes Maß an Sicherheit gewährleisten. Ausgehend von einer mittleren Fahrgeschwindigkeit, die in Gefällstrecken überschritten werden kann, sollen die Trassierungselemente, der Querschnitt und die Ebenheit des Weges so beschaffen sein, daß ein gefahrloses Befahren möglich ist.

Die Breite des Radweges richtet sich nach dem Verkehrsbedürfnis; Hinweise hierzu finden sich in Anlage 2. Im Regelfall ist von den dort aufgeführten Breiten auszugehen.

Die befestigte Breite eines gemeinsamen Rad- und Gehweges beträgt mindestens 2,00 m.

Für den Bereich von Bauwerken (Über/Unterführung) können die Regelbreiten unterschritten werden, wenn unvertretbar hohe Umbaukosten entstehen würden.

Soweit es geht, sollen größere Steigungen vermieden und der Radweg möglichst entlang einer Höhenlinie geführt werden.

Bei der Anlage von Radwegen bzw. kombinierten Rad- und Gehwegen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Verwaltung des Landes soll von den unter Ziff. 4 aufgezeigten Regelfällen ausgegangen werden.

### 4. Führung der Radwege

#### 4.1. Radwege als Bestandteile der Straße

Dies sind solche Radwege, die der Verkehrsentmischung auf der Straße dienen und Bestandteil des Straßenkörpers sind. Dabei ergeben sich folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

- a) Trennung von der Fahrbahn durch Grünstreifen  $\geq 1,50$  m breit (Regelfall). Statt Grünstreifen sind bei beengten Verhältnissen auch Schutzplanken oder Leitpfosten möglich.
- b) Einseitige Radwege auf nur einer Fahrbahnseite können insbesondere dann angeordnet werden, wenn am Anfang und am Ende dieses Radweges die Radfahrer an einem auch für Kraftfahrer leicht erkennbaren Überweg die Straße kreuzen können (vgl. Erlaß vom 28. Oktober 1980 III b 1 — 66 k 04 — 83 — 10 — n. v. — [RMS, zu 1. 61: Radfahrerfurten]) oder wenn sich Straßenzug und Radweg trennen (z. B. Straße als Ortsumgehung, Radweg entlang Ortsdurchfahrt).
- c) Mehrzweckstreifen oder Radwege auf Hochbord unmittelbar an der Fahrbahn (Hochbordradweg) Mehrzweckstreifen sind — zumindest an stark belasteten und schnell befahrenen Straßen — kein Ersatz für erforderliche Radwege; sie können aber deren Dringlichkeit herabsetzen. Sollen Mehrzweckstreifen jedoch auch von Radfahrern benutzt werden, sind sie beidseitig erforderlich.  
Hochbordradwege können bei ausreichender Breite (mindestens 2,00 m) und genügendem Sicherheitsabstand (0,75 m) auch im Gegenverkehr benutzt werden.
- d) Radwege in der Ortsdurchfahrt sind aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Regel beidseitig anzulegen (Zufahrten von anliegenden Grundstücken, Kreuzungsbereiche); Regelfall: befestigte Breite 1,0 m, Sicherheitsabstand zur Fahrbahn 0,75 m.

Ein von der Fahrbahn getrennter Radweg (a), (b) oder ein Hochbordradweg (c) läßt sich auch durch Rückbau einer „überbreiten“ Fahrbahn herstellen.

#### 4.2. Von der Straße getrennt geführte Radwege

Dies sind solche Radwege, die der Verkehrsentmischung auf der Straße dienen und getrennt (z. B. durch Buschwerk, Topografie) vom Straßenkörper dieser Straße geführt werden, jedoch weitgehend parallel — u. U. in wechselnden Abständen —, in der Regel aber nicht zu

weit entfernt von der Straße verlaufen, so daß der räumliche Zusammenhang von Straße und Radweg noch erkennbar ist. Wegerechtlich handelt es sich hierbei um unselbständige Radwege, auch wenn sie vom Straßenkörper getrennt verlaufen. Sie gehören zur Straße.

Ihre Anlage kommt vor allem in Betracht bei

- a) topografisch günstigerem Verlauf des Radweges
- b) Verkehrsbelastung von mehr als 10 000 Kfz/24 h
- c) Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen.

Ist die Orientierung für den Radfahrer durch die getrennte Führung erschwert, ist zu prüfen, ob wegweisende Hinweise erforderlich sind.

#### 4.3. Sonstige Radwege

Sonstige Radwege im Sinne dieser Grundsätze — der Verkehrsentscheidung auf einer Straße dienend — sind Gemeindegewege sowie land- und forstwirtschaftliche Wege, die auch der Führung des Radweges dienen. Ein sonst besonders flächeninanspruchnehmender oder kostenintensiver Radweg an der Straße wird damit entbehrlich.

### IV. Rechtliche Fragen

#### 5. Baulast, Zuwendungen

##### 5.1. Unselbständige Radwege

###### 5.1.1. Außerhalb der Ortsdurchfahrt

Für Radwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten ist nach BFStrG/HStrG der Bund bzw. das Land oder der Kreis Baulastträger, sofern ein Bedarf entsprechend dieser „Grundsätze“ besteht. Ihre Realisierung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten.

###### 5.1.2. Innerhalb der Ortsdurchfahrt

Für den Bau von Radwegen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten ist nach BFStrG oder HStrG der Träger der Baulast für die Fahrbahn zuständig. Ist in einer Ortsdurchfahrt die Anlage eines Radweges nicht möglich, soll der Fahrradverkehr auf parallel verlaufende Gemeindestraßen hingewiesen werden, wenn solche in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

###### 5.1.3. Zuwendungen

Kommt ein Radwegebau durch Bund, Land oder Kreis nicht in Betracht, so kann der interessierten Gemeinde eine Zuwendung für den Radweg nach Maßgabe der Richtlinien zu § 38 FAG — Strabau — gewährt werden.

###### 5.1.4. Baulast von Gemeinden/Baulast Dritter

Werden Radwege nach Ziff. 5.1.3 von einer Gemeinde hergestellt, so ist sie Träger der Baulast dieses Weges. Ist ein Dritter Baulastträger, so gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Straßengesetze (§ 5 Abs. 1, 1. Satz, 2. Halbsatz BFStrG, § 45 HStrG) über die Baulast Dritter.

#### 5.2. Sonstige Radwege

Wird entlang einer Straße auf einen nach den Grundsätzen erforderlichen Radweg, z. B. aus Kostengründen oder zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme, verzichtet und steht für die Führung des Radverkehrs ein geeigneter Gemeinde-, land- oder forstwirtschaftlicher Weg zur Verfügung, so ist in einer Vereinbarung mit dem Wegeigentümer zumindest folgendes zu regeln:

- Der Wegeigentümer übernimmt die Unterhaltung und Verkehrssicherung des (Rad-)Weges.
- Soweit der Weg den Anforderungen des Radverkehrs nicht genügt, übernimmt der Träger der Baulast der Straße die einmaligen Herstellungskosten für den benutzten Weg, wie sie nach Breite und Befestigung für den Radverkehr erforderlich sind. Im Regelfall beträgt die befestigte Breite 2,0 m, maximal 2,5 m. Dies gilt jedoch nur, wenn sich bisher der Weg in einem für den Radverkehr ungeeigneten Zustand befindet.
- Das Wegeigentum bleibt unverändert bestehen.

#### 6. Planungsrechtliche Grundlagen

Auch für den nachträglichen Bau von Radwegen an bestehenden Straßen gelten die Planfeststellungsvorschriften der Straßengesetze mit den zugehörigen Planfest-

stellungsrichtlinien, soweit die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht in einem anderen rechtlich zugelassenen Verfahren geschaffen werden (z. B. Bebauungsplan, Flurbereinigung).

#### 7. Verkehrszeichen

##### 7.1. Unselbständige Radwege

Von der Fahrbahn durch Grünstreifen, Schutzplanken bzw. Leitpfosten oder Hochborde getrennte Radwege werden durch Zeichen 237 StVO gekennzeichnet. Entsprechendes gilt für getrennte bzw. gemeinsame Rad- und Gehwege (Zeichen 242/243 bzw. 244 StVO). Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auf Gehwegen neben Fahrbahnen Zeichen 244 StVO nur in Ausnahmefällen zulässig.

Werden Radfahrer über einen durch Zeichen 295 StVO (Fahrbahnbegrenzung) von der Fahrbahn getrennten befestigten Seitenstreifen (Mehrzweckstreifen) geführt, so ist von einer Beschilderung abzusehen, um einer Benutzung entgegen der Fahrtrichtung vorzubeugen.

##### 7.2. Sonstige Radwege

Radwege, die über Wege Dritter geführt werden — auf denen land- oder forstwirtschaftlicher Verkehr abgewickelt werden muß —, sollen mit Zeichen 252 StVO und Zusatz „Anlieger frei“ oder „land-forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ sowie ggf. mit Wegweisern beschildert werden. Dies setzt voraus, daß mit dem jeweiligen Eigentümer eine Vereinbarung entsprechend Ziff. 5.2 getroffen wurde, die auch Regelungen über Unterhaltung (einschl. Verkehrszeichen) und Verkehrssicherungspflicht umfaßt.

##### 7.3. Wegweisung

In den Fällen, in denen Radwege abseits einer Straße verlaufen und für den Radfahrer eine Orientierungshilfe erforderlich ist, sind wegweisende Hinweise an geeigneter Stelle anzubringen.

##### 7.4. Mofas

Die Benutzung von Radwegen oder gemeinsamen Rad-/Gehwegen mit Mofas kommt innerorts im allgemeinen nicht in Betracht. Außerorts kann eine Benutzung mit Mofas bei ausreichender Breite des Radweges (mindestens 2,0 m) oder des gemeinsamen Rad-/Gehweges (mindestens 2,50 m) in Frage kommen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit der Radfahrer und Fußgänger nicht beeinträchtigt wird.

##### 7.5. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben im übrigen unberührt.

### Anlage 1

#### Verkehrsstärken als Einsatzgrenzen für die Anlage von Radwegen

In Anlehnung an den Entwurf der „Richtlinien für die Anlage von Straßen-Teil: Querschnitt (RAS-Q)“ sind in der Regel die folgenden Verkehrsstärken für die Planung und den Bau von Radwegen bzw. kombinierten Rad- und Gehwegen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Verwaltung des Landes heranzuziehen.

Kfz-Verkehr (Kfz/24 h)	Radweg = Radfahrer = (R/h + $\bar{R}$ /h)	Gemeinsamer Rad-/Gehweg = Radfahrer oder Rad- fahrer und Fußgänger = (R/h + $\bar{R}$ /h + F/h + $\bar{F}$ /h)
unter 2 500	90	75
2 500—5 000	30	25
5 000—10 000	15	15
über 10 000	10	10

$\bar{F}$ ,  $\bar{R}$  = „potentieller Bedarf“, h = Spitzenstunde

Falls für Radfahrer und Fußgänger nur Tageszählungen vorhanden sind, ist die Spitzenstunde mit 20 Prozent anzusetzen.

Es ist nicht nur auf die nachgewiesene Menge von Radfahrern und Fußgängern abzustellen, sondern es kann auch ein wegen Fehlens von Radverkehrsanlagen bisher nicht in Verkehrsmengen nachweisbarer sogenannter „potentieller Bedarf“ angemessen berücksichtigt werden (vgl. Abschn. II Ziff. 2).

Anlage 2

**Technische Ausgestaltung**

Bei der technischen Ausgestaltung von Radwegen bzw. kombinierten Rad-/Gehwegen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Verwaltung des Landes Hessen soll folgendes beachtet werden:

**1. Linienführung**

Radwege und andere Wege, auf denen Radverkehr abgewickelt wird, sollen so geführt werden, daß sie den fahrdynamischen und fahrgeometrischen Erfordernissen des Radfahrens entsprechen.

Die durchschnittliche Geschwindigkeit des Radfahrers beträgt nach den „Empfehlungen für Planung, Entwurf und Betrieb von Radverkehrsanlagen, 1982“ 12 bis 25 km/h. In Gefällstrecken kann sie noch höher sein. Weiterhin sollen keine erschwerend großen Steigungen auftreten, da der Radfahrer sehr steigungsempfindlich ist; als Anhaltswerte können 3% bis maximal 5% (kurze Strecken) gelten.

**2. Querschnitt**

Für die Querschnittsgestaltung von Rad- und Gehwegen (Breite, lichter Raum) sind die „Richtlinien für die Anlage von Straßen — Teil: Querschnitt (RAS-Q), Entwurf 1980“ maßgebend. Danach beträgt die befestigte Breite eines einstreifigen Radweges 1,00 m und eines zweistreifigen (Regelfall) 2 m.

Bei der Planung von Radwegen im Richtungsverkehr ist von folgenden Breiten auszugehen:

Radfahrer (R/h)	bis 30	über 30	über 90
Breite (m)	1,00	1,50	2,00

In Ausnahmefällen wie Engstellen oder Zwangspunkten kann von diesen Werten abgewichen werden, wenn dadurch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

An nicht angebauten Straßen sind gemeinsame 2,00 m breite Rad- und Gehwege zu bevorzugen. Befestigte Breiten von mehr als 2,50 m sollen im allgemeinen nicht gewählt werden, weil der gemeinsame Rad- und Gehweg sonst als allgemeiner Weg für Fahrzeuge angesehen wird. Eine größere Verkehrsstärke an Radfahrern und/oder Fußgängern kann jedoch eine größere Breite erforderlich machen.

**3. Befestigung**

Für den Bau von Rad- und Gehwegen gelten die „Richtlinien für die Befestigung von Rad- und Gehwegen — Standardausführungen — Ausgabe 1980 (RStRG 80)“, die mit Erlaß vom 20. Februar 1981 (StAnz. S. 603) von mir eingeführt worden sind. Sie sind bei dem Bau, Um- und Ausbau von Rad- und Gehwegen an allen Straßen anzuwenden.

768

**Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Förderung des kommunalen Straßenbaues und des öffentlichen Personennahverkehrs**

Bezug: Erlaß vom 12. Dezember 1979 (StAnz. S. 2493)

Die am 1. September 1981 in Kraft getretene Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden hat teilweise zu einer Änderung der Vermessungs- und sonstigen Kosten für die Eigentumsübertragung geführt, so daß eine Anhebung der in Anlage 19, Ziff. 4, aufgeführten Pauschalbeträge erforderlich wurde. Die Anhebung habe ich zum Anlaß genommen, die Anlage 19 neu zu fassen.

Nachstehend gebe ich die Neufassung bekannt. Die erhöhten Pauschalbeträge sind ab sofort bei allen zur Abrechnung anstehenden Zuwendungsmaßnahmen anzuwenden.

Wiesbaden, 18. Mai 1982

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 2 — 33 b 16 —  
— Gült.-Verz. 4302

StAnz. 29/1982 S. 1325

**Anlage 19 zu den VV-GVFG  
und Ri zu § 38 FAG-Strabau**

Pauschalierung der Beiträge nach § 11 Abs. 3 KAG und nach § 127 BBauG sowie der Grunderwerbs- und Vermessungskosten für Maßnahmen nach VV-GVFG und nach den Ri zu § 38 FAG-Strabau.

Sofern ein fristgerechter Einzelnachweis zum Zeitpunkt der vorzulegenden Abrechnungsunterlagen nach Ziff. 11 VV-GVFG

bzw. Ziff. 11.2 Ri zu § 38 FAG-Strabau nicht möglich ist, gilt für den Nachweis der Beiträge Dritter sowie der Grunderwerbs- und Vermessungskosten das Folgende:

**1. Beiträge nach § 11 Abs. 3 KAG:**

Die die in Anlage 17 Ziff. 1.21 genannten Beiträge in Höhe von 30% bzw. 20% bzw. 10% sind abzusetzen.

**2. Erschließungsbeiträge nach § 127 BBauG:**

Bei Straßen, die auch der Erschließung dienen, sind in jedem Fall 90% des Erschließungsaufwandes nach § 128 BBauG als nichtzuwendungsfähig abzusetzen. Ein Einzelnachweis ist nicht erforderlich.

**3. Grunderwerbskosten**

Der für das Bauvorhaben erforderliche und nach den VV-GVFG zuwendungsfähige Grunderwerb ist auf Grund des nach Ziff. 11 VV-GVFG vorzulegenden Bestandsplanes zu ermitteln.

Soweit eine den ortsüblichen Verhältnissen entsprechende Preisvereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem betroffenen Anlieger nicht zustande kommt, ist für Maßnahmen in den Ortslagen ein Gutachten des Gutachterausschusses und für Maßnahmen außerhalb der Ortslagen ein Gutachten des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung einzuholen und der Abrechnung zugrunde zu legen.

**4. Vermessungs- und sonstige Kosten für die Eigentumsübertragung.**

Hierfür gelten die folgenden Pauschalbeträge:

	4 und mehrstreifige Straßen	sonstige Bundes- u. Landesstraßen	Kreisstraßen, Gemeindestraßen
	DM	DM	DM

je volle oder angefangene 50 m Länge einer zusammenhängenden Vermessung und Eigentümerübertragung einer Straßenseite	Feldlage	1 100,—	1 000,—	900,—
	Ortslage	700,—	500,—	400,—

je volle oder angefangene 50 m Länge einer zusammenhängenden Vermessung und Eigentümerübertragung beider Straßenseiten	Ortslage	1 900,—	1 700,—	1 500,—
	Feldlage	1 100,—	900,—	700,—

je Teilstück zusätzlich	225,—	195,—	165,—
-------------------------	-------	-------	-------

Mit diesen Beiträgen sind alle zuwendungsfähigen Kosten für die eigentumsrechtliche Regelung des Grunderwerbs abgegolten.

769

**Einsatz der automatischen Datenverarbeitung bei der Ausführung von Katastervermessungen und bei Arbeiten der Landesvermessung**

Bezug: Mein Runderlaß vom 28. Juli 1976 (StAnz. S. 1467)

In die Regelungen des Bezugserlasses bitte ich auch programmgesteuerte Registriereinheiten (z. B. als Handgeräte oder als Bestandteile von elektrooptischen Tachymetern) einzubeziehen, wenn mit diesen Geräten unmittelbar in der Ortlichkeit

— aus den Messungselementen endgültige Ergebnisse für den Nachweis im Liegenschaftskataster oder der Landesvermessung (z. B. Koordinaten im Landessystem, Höhen über NN) oder

— aus eingespeicherten, vorweg ermittelten Koordinaten Absteckungselemente für Grenzuntersuchungen und -absteckungen (z. B. über die sogenannte freie Stationierung)

gerechnet werden können.

Sofern bei den Vermessungsstellen zwischenzeitlich solche Geräte bereits im Einsatz sind, ohne daß bisher die Eignung der Programme festgestellt worden ist, bitte ich nachträglich, die Eignungsfeststellung beim Hessischen Landesvermessungsamt zu beantragen.

Wiesbaden, 7. Juni 1982

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III d 2 — K 1100 A — 47  
— Gült.-Verz. 3632

StAnz. 29/1982 S. 1325

770

### Aufstufung von Gemeindestraßen zur Kreisstraße 192 in der Ortslage Bürgel der Stadt Offenbach am Main, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Ortslage Bürgel der Stadt Offenbach am Main im Regierungsbezirk Darmstadt gelegenen Gemeindestraßen (Altkönigstraße, Kettelerstraße und Langstraße)

von km 0,003 (bei km 1,311/0,000 der K 192)  
bis km 0,164 (= km 0,000) = 0,161 km,

von km 0,000 (= km 0,164)  
bis km 0,169 (bei km 0,208/0,000 der K 192) = 0,169 km  
und

von km 0,005 (bei km 0,208/0,000 der K 192)  
bis km 0,509 (bei km 0,173/008 der K 192) = 0,504 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie werden als Richtungsfahrbahn der Kreisstraße 192 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstr. 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. Juni 1982

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
III c 24 — 63 a 30

St.Anz. 29/1982 S. 1326

771

### Widmung von Neubaustrecken der Bundesstraße 44 und der Landesstraße 3117 sowie Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3117 in der Gemarkung Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die an der Einmündung der Landesstraße 3117 (neu) in die Bundesstraße 44 in der Gemarkung Neu-Isenburg der Stadt Neu-Isenburg im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt neugebaute Anschlußstelle bei km 2,813 der Bundesstraße 44 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1982 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 44 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).
2. Die zwischen der neuen Anschlußstelle der Bundesstraße 44 und einer Gemeindestraße in der Gemarkung Neu-Isenburg neugebaute Strecke

von km 0,000 neu (an der Anschlußstelle der B 44)  
bis km 1,420 neu (an der Gemeindestraße) = 1,420 km  
wird mit Wirkung vom 1. Juli 1982 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3117 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die in Verlängerung der Neubaustrecke der Landesstraße 3117 nach Osten über die Bundesbahnstrecke Frankfurt—Darmstadt hinweg, und dann nach Norden an die alte Landesstraße 3117 führende Gemeindestraße (Schumacherstraße)

von km 1,420 (= km 1,420 der L 3118 neu)  
bis km 2,321 (bei km 1,658 der L 3117 alt) = 0,001 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3117 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3117.

von km 0,099 alt  
bis km 1,333 alt (am Bahnübergang) = 1,234 km  
und

von km 1,354 alt (am Bahnübergang)  
bis km 1,658 alt (bei km 2,321 der zur Landesstraße aufgestuften Strecke) = 0,304 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Neu-Isenburg über (§ 43 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3117

von km 0,012 alt (bei km 3,362 der B 44)  
bis km 0,099 alt = 0,087 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1982 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstr. 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. Juli 1982

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
III c 24 — 63 a 30

St.Anz. 29/1982 S. 1326

772

### DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

### Kostenerhebung bei der Durchführung des Atomgesetzes (AtG), der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RÖV);

hier: Durchführung der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV)

Die Kostenerhebung bei der Durchführung des Atomrechts ist grundlegend in § 21 AtG, gesondert für radioaktive Abfälle in §§ 21 a, 21 b AtG geregelt. Dabei wird die Kostenerhebung zum Teil durch Bundesrecht und nur im übrigen d. h. soweit das Bundesrecht nichts regelt, gem. § 21 Abs. 5 AtG durch Landesrecht geregelt. Mit der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457) werden jetzt auch Teilbereiche insbesondere im Aufgabenbereich der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und

in meinem Aufgabenbereich, der von den Gewerbeaufsichtsämtern durch vorbereitende Arbeiten unterstützt wird, bundesrechtlich geregelt.

Die AtKostV enthält vielfach sehr weit gefaßte Gebührenrahmen, die aus Gründen der Rechtssicherheit durch allgemeine Regeln ausgefüllt werden müssen. Für den von mir zu regelnden Geschäftsbereich ist daher bei der Durchführung der AtKostV von folgenden Richtlinien auszugehen:

#### A. Verfahren der Genehmigungsbehörde

1. Nach § 2 Satz 1 Nr. 3 AtKostV ist für die von mir auf Grund des § 9 Atomgesetz zu erteilenden Genehmigungen zur Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen eine Gebühr von DM 100,— bis DM 100 000,— festzusetzen.

Innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens werde ich für diese Genehmigungen die gleiche Gebühr festsetzen wie für die Genehmigung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen gleicher Beschaffenheit (Aktivität bzw. Menge, ob offen oder umschlossen, Art des Umgangs), soweit es sich um Uran der natürlichen Isotopenmischung handelt oder soweit die Menge des Kernbrennstoffs 15 Gramm nicht übersteigt. Bei größeren Kernbrennstoffmengen (außer Natururan) wird die Größenordnung erreicht, in der Kritikalitätsüberlegungen durchgeführt werden müssen, so daß eine dem wachsenden Verfahrensaufwand entsprechende vergleichbar höhere Gebühr festzusetzen sein wird. Die Aufstellung einer Richtlinie hierfür stelle ich jedoch gegenwärtig zurück, weil diese Fälle für meinen Geschäftsbereich bisher noch nicht aufgetreten und erwartungsgemäß sehr selten sind.

2. Nach § 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV ist für eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge nach jeweils zwei Jahren oder wesentlichen Änderung der Verhältnisse auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz jeweils eine Gebühr von DM 50,— bis DM 10 000,— festzusetzen. (Bei der Erteilung einer Genehmigung oder Änderungsgenehmigung mit einer Festsetzung der Deckungsvorsorge auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1 Atomgesetz ist die Verwaltungsleistung dagegen insgesamt mit der Gebühr für die Genehmigung abgegolten).

- a) Wenn lediglich die vorherige Festsetzung bestätigt und nachgewiesen wird, sind DM 50,— festzusetzen.  
b) Wenn mit der Festsetzung die Deckungsvorsorge geändert wird, sind DM 100,— festzusetzen.

3. Nach § 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV ist für die Erteilung nachträglicher Genehmigungsaufgaben sowie für die Rücknahme und den Widerruf einer Genehmigung oder Zulassung auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 5 des Atomgesetzes, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist, eine Gebühr von DM 50,— bis DM 10 000,— festzusetzen.

In allen diesen Fällen ist eine Gebühr in Höhe der halben Gebühr festzusetzen, die für die Neuerteilung der betroffenen Genehmigung zum Zeitpunkt der Entscheidung festzusetzen wäre, soweit diese höher ist als die Mindestgebühr von DM 50,—. Für den Widerruf und die Rücknahme einer Genehmigung beträgt die Gebühr jedoch mindestens DM 100,—.

#### B. Aufsichtsverfahren

1. Nach § 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV ist für Entscheidungen (insbesondere Anordnungen) der Aufsichtsbehörde (zur Einhaltung von Rechtsvorschriften, der Bestimmungen der Genehmigung oder der Auflagen sowie zur Gefahrenabwehr — Schutzmaßnahmen, Verwahrung radioaktiver Stoffe, Einstellung der Tätigkeit) eine Gebühr von DM 50,— bis DM 10 000,— festzusetzen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind von der Aufsichtsbehörde in Fällen, in denen über Beratungen und ein nicht als Anordnung zu behandelndes Revisions-schreiben hinausgehend Anordnungen erforderlich sind, diese Anordnungen grundsätzlich schriftlich zu erteilen; eine im Eilfall zunächst mündlich gegebene Anordnung ist schriftlich zu bestätigen.

In diesen Fällen ist im Regelfall eine Gebühr in Höhe der halben Gebühr festzusetzen, die für die Neuerteilung der betreffenden Genehmigung zum Zeitpunkt der Entscheidung festzusetzen wäre, soweit diese höher ist als die Mindestgebühr von DM 50,—. In schwerwiegenden Fällen kann die so zu errechnende Gebühr angemessen überschritten werden.

2. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AtKostV sind für Maßnahmen der Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes über die nach § 9 Atomgesetz genehmigte Verwendung von Kernbrennstoffen sowie über die nach § 4 des Atomgesetzes genehmigte Beförderung von Kernbrennstoffen Kosten zu erheben (Nr. 2 a. a. O.: Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen der Tätigkeit; Nr. 3 a. a. O.: Maßnahmen der Aufsichtsbehörde auf Grund sicherheitstechnisch bedeutsamer Abweichungen; Nr. 4 a. a. O.: Wiederkehrende Prüfungen der Tätigkeiten; Nr. 5 a. a. O.: Sonstige Überprüfungen und Kontrollen der Tätigkeiten unter gebotener Hinzuziehung eines Sachverständigen). Die dafür zu erhebenden Gebühren liegen nach § 5 Abs. 2 AtKostV zwischen DM 50,— und DM 500 000,—. Soweit ein Staatliches Gewerbeaufsichtsamt von mir nach § 24 Abs. 2 Satz 3 des Atomgesetzes im Einzelfall mit der Durchführung der Aufsicht über die Verwendung von Kernbrennstoffen beauftragt oder soweit es für die Auf-

sicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen zuständig ist, hat es dabei auch die Vorschriften der AtKostV durchzuführen.

In allen derartigen Fällen gebührenpflichtiger Maßnahmen der Aufsichtsbehörde ist eine Gebühr in Höhe eines Viertels der Gebühr festzusetzen, die für die Neuerteilung der betroffenen Genehmigung zum Zeitpunkt der Entscheidung festzusetzen wäre, soweit diese höher ist als die Mindestgebühr von DM 50,—.

Wiesbaden, 30. Juni 1982

Der Hessische Sozialminister

I C7 — 53 h 118

— Gült.-Verz. 3517 —

StAnz. 29/1982 S. 1326

773

#### Durchführung der Prozeßkostenhilfe im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

1. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz werden zur Durchführung der Prozeßkostenhilfe im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit der Runderlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 10. Dezember 1980 (JMBl. 1981 S. 59) über die Festsetzung der aus der Landeskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte und die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozeßkostenhilfe (DB/PKHG) — Runderlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 10. Dezember 1980 (JMBl. 1981 S. 67) — für entsprechend anwendbar erklärt, soweit die besonderen Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes diesen nicht entgegenstehen.

2. Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Wiesbaden, 24. Juni 1982

Der Hessische Sozialminister

IA6 — 55 f — 6149

IA6 — 54 p — 6224

— Gült.-Verz. 211, 213 —

StAnz. 29/1982 S. 1327

774

#### Änderung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von medizinischen Dokumentationsassistenten

Bezug: Erlaß vom 12. Januar 1979 (StAnz.)  
§ 30 — Zuständigkeit — des o. a. Erlasses erhält folgende Fassung:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist der Regierungspräsident in Gießen. Aufsichtsbehörde ist der Sozialminister.

Wiesbaden, 18. Juni 1982

Der Hessische Sozialminister

M — III A 3 A — 18 b 44

— Gült.-Verz. 3532 —

StAnz. 29/1982 S. 1327

775

#### Kostenübernahme für die Unterbringung von Begleitpersonen bei stationärer Behandlung eines Kindes in allen hessischen Krankenhäusern

1. Die im Einzelfall medizinisch notwendige Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus ist Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen nach § 3 Abs. 1 Bundespflegesatzverordnung. Die dem Krankenhausträger durch die Aufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen entstehenden Kosten sind mit dem allgemeinen Pflegesatz abgegolten. Die medizinische Notwendigkeit — auch in bezug auf die Dauer der Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus — ist durch die Ärzte des Krankenhauses zu begründen. Der einweisende Arzt kann dem Krankenhausarzt die Mitauf-nahme lediglich nahelegen. Weicht der Krankenhausarzt von der Auffassung des einweisenden Arztes ab, ist üblicherweise davon auszugehen, daß beide ein fachliches Gespräch in geeigneter Weise führen.
2. Die medizinisch nicht notwendige Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus ist dagegen als „Wahlleistung im Sinne des § 6 Bundespflegesatzverordnung

zu behandeln. In diesem Fall hat der Krankenhausträger mindestens die Selbstkosten für Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson oder dem Patienten in Rechnung zu stellen (§ 8 BpflV). Hieraus resultierende Erstattungen sind im Rahmen der dafür geltenden Regelung im Selbstkostenblatt als Erlöse auszuweisen. Wegen der an mich herangetragenen Beschwerden bezüglich überhöhter Tagessätze wird auf die Verantwortung der Krankenhausträger verwiesen.

3. Die Unterbringung einer Begleitperson außerhalb des Krankenhauses (z. B. in einem Hotel) gehört nicht zu den allgemeinen Krankenhausleistungen nach § 2 Nr. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Bundespflegesatzverordnung und ist somit nicht Bestandteil des Pflegesatzes. Eine anderweitige Erstattung bei medizinischer Notwendigkeit bleibt davon unberührt. Wenn im Ausnahmefall aus räumlichen Gründen die medizinisch notwendige Unterbringung einer Begleitperson einmal außerhalb des Krankenhauses erfolgen sollte, so können diese Kosten nicht über den Pflegesatz abgegolten werden, da keine krankenhausspezifische Leistung vorliegt.

Wiesbaden, 29. Juni 1982

Der Hessische Sozialminister  
III B 1 a — 18 c 04/11  
— Gült.-Verz. 3513 —

StAnz. 29/1982 S. 1327

776

### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Juni 1982 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 101/353 — Lohntarifvertrag vom 25. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
2. Nr. 101/354 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1982 — gültig ab 1. 6. 1982 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsdauer).  
Zu 1. und 2. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende des Weinbaues im Lande Hessen.
3. Nr. 101/355 — Lohntarifvertrag vom 4. 6. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
4. Nr. 101/356 — Tarifvertrag vom 4. 6. 1982 — gültig ab 1. 6. 1982 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsdauer).  
zu 3. und 4. betr. Landarbeiter der Landwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe im Lande Hessen.  
Zu 1. bis 4. Tarifvertragsparteien:  
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V., und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.
5. Nr. 303/245 — Tarifvertrag vom 5. 4. 1982 — gültig ab 1. 1. 1983 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsdauer).
6. Nr. 303/246 — Tarifvertrag vom 5. 4. 1982 — gültig ab 1. 1. 1983 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsdauer).  
Zu 5. und 6. betr. Arbeiter und Angestellte der Zeche Hirschberg von Waitz GmbH & Co. KG.  
Zu 5. und 6. Tarifvertragsparteien:  
Zeche Hirschberg, von Waitz GmbH & Co. KG, und IG Bergbau und Energie.
7. Nr. 400/256 — Lohntarifvertrag vom 20. 4. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
8. Nr. 400/257 — Tarifvertrag vom 20. 4. 1982 — gültig ab 1. 4./1. 1. 1982 — über die Erhöhung der Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Jahressonderzahlung für alle Arbeitnehmer.
9. Nr. 400/258 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 4. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
10. Nr. 400/259 — Tarifvertrag vom 17. 2. 1982 — gültig ab 1. 1. 1982 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages (Urlaubsdauer, zusätzliches Urlaubsgeld) für alle Arbeitnehmer.
11. Nr. 400/260 — Tarifvertrag vom 17. 2. 1982 — gültig ab 1. 1. 1982 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen.  
Zu 7. bis 11. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
12. Nr. 400/261 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 4. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.  
Zu 7. bis 12. betr. Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.  
Zu 7. bis 12. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
13. Nr. 700/1863 — Lohntarifvertrag vom 7. 4. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
14. Nr. 700/1864 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 4. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — für die Angestellten.
15. Nr. 700/1865 — Tarifvertrag vom 7. 4. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 13. bis 15. betr. Arbeitnehmer der Firma Dr.-Ing. Ulrich Esterer, Tank-Fahrzeug-Bau, Helsa.  
Zu 13. bis 15. Tarifvertragsparteien:  
Dr.-Ing. Ulrich Esterer, Tank-Fahrzeug-Bau, Helsa, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
16. Nr. 700/1866 — Anschlußtarifvertrag vom 27. 4. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
17. Nr. 700/1867 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 27. 4. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 —.  
Zu 16. und 17. betr. Angestellte und Auszubildende der Firma Zimmer AG, Frankfurt am Main.  
Zu 16. und 17. Tarifvertragsparteien:  
Firma Zimmer AG, Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
18. Nr. 700/1868 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 25. 3. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 —.
19. Nr. 700/1869 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 25. 3. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 —.
20. Nr. 700/1870 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 18. bis 20. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitungen Essen, Hagen, Köln und Münster.
21. Nr. 700/1871 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 25. 3. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 —.
22. Nr. 700/1872 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 21. und 22. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen.  
Zu 18. bis 22. betr. Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie im Land Nordrhein-Westfalen, Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, sowie Werke Dillenburg und Niederschelden der Krupp Südwestfalen AG.  
Zu 18. bis 22. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Eisen- und Stahlindustrie e. V., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
23. Nr. 700/1873 — Gehaltsrahmentarifvertrag für die Angestellten vom 15. 1. 1982 — gültig ab 1. 10. 1982 —.
24. Nr. 700/1874 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 12. 3. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 —.
25. Nr. 700/1875 — Tarifvertrag vom 12. 3. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 23. bis 25. betr. Angestellte und Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.  
Zu 23. bis 25. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen.
26. Nr. 1200/623 — Tarifvertrag vom 30. 3. 1982 — gültig ab 1. 1. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

27. **Nr. 1200/624** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 3. 1982 — gültig ab 1. 1. 1982 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
- Zu 26. und 27. betr. Arbeitnehmer der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion im Bundesgebiet und Berlin (West).
- Zu 26. und 27. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand.
28. **Nr. 1200/625** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — über die Einstufung der Tätigkeiten für die Wollfilz- und Nadelfilzindustrie sowie die Herstellung von Waren aus Filz, Nadelfilz und verwandten Erzeugnissen im Lande Hessen.
29. **Nr. 1200/626** — Lohnstarifvertrag und Urlaubsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 17. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 —.
30. **Nr. 1200/627** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 17. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 —.
31. **Nr. 1200/628** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — über Vergütungen für Auszubildende.
32. **Nr. 1200/629** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1982 — gültig ab 1. 6. 1982 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Kurzarbeit).
33. **Nr. 1200/630** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1982 — gültig ab 1. 6. 1982 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Kurzarbeit).
- Zu 28. bis 33. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
34. **Nr. 1200/631** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 17. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 —.
35. **Nr. 1200/632** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — über Vergütungen für Auszubildende.
36. **Nr. 1200/633** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1982 — gültig ab 1. 6. 1982 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Kurzarbeit).
- Zu 34. bis 36. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
- Zu 29. bis 36. betr. Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen.
- Zu 28. bis 36. Tarifvertragsparteien:  
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
37. **Nr. 1403/74** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 29. 4. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Union Deutscher Fotofinisher im Bundesgebiet und Berlin (West).
- Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Union Deutscher Fotofinisher, München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand.
38. **Nr. 1501/120** — Tarifvertrag vom 15. 11. 1980 — gültig ab 1. 7. 1980 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Angestellten und Auszubildenden der ledererzeugenden Industrie in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern.
- Tarifvertragsparteien:  
Süddeutsche Tarifgemeinschaft der Lederindustrie e. V., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
39. **Nr. 1700/512** — Tarifvertrag vom 4. 5. 1982 — gültig ab 1. 5./1. 12. 1982 — über Löhne, Gehälter und Vergütungen für Auszubildende für die Arbeitnehmer des Oberhessischen Holzwerkes, Lauterbach.
- Tarifvertragsparteien:  
Oberhessisches Holzwerk, Lauterbach, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
40. **Nr. 1700/513** — Tarifvertrag vom 14. 1. 1982 — gültig ab 1. 1./1. 6. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Tischlerhandwerks im Lande Hessen.
- Tarifvertragsparteien:  
Landesfachverband Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Hessen, Innungsverband für das Tischlerhandwerk, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
41. **Nr. 1902c/31** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 5. 5. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
42. **Nr. 1902c/32** — Tarifvertrag vom 28. 5. 1982 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld) für die Arbeitnehmer.
- Zu 41. und 42. betr. Arbeitnehmer der Konditoreien und Konditoreicafés im Lande Hessen.
43. **Nr. 1904b/129** — Entgelttarifvertrag vom 28. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Süßwarenindustrie im Lande Hessen.
- Zu 41. bis 43. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
44. **Nr. 1903/181** — Tarifvertrag vom 16. 4. 1982 — gültig ab 1. 3. 1982 — über Arbeitsentgelte sowie Vergütungen für Auszubildende der Zuckerindustrie im Bundesgebiet.
- Tarifvertragsparteien:  
Verein der Zuckerindustrie und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
45. **Nr. 1905d/158** — Tarifvertrag vom 2. 6. 1982 — gültig ab 1. 7. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
46. **Nr. 1905d/159** — Tarifvertrag vom 2. 6. 1982 — gültig ab 1. 7. 1982 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
- Zu 45. und 46. betr. Arbeitnehmer der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.
47. **Nr. 1913/224** — Entgelttarifvertrag vom 11. 5. 1982 — gültig ab 1. 3. 1982 — für alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
48. **Nr. 1913/225** — Entgelttarifvertrag vom 11. 5. 1982 — gültig ab 1. 3. 1982 — für alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
- Zu 47. und 48. betr. Arbeitnehmer der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.
- Zu 45. bis 48. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
49. **Nr. 2000/1059** — Lohnstarifvertrag vom 8. 6. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — für die Arbeitnehmer der Firma Val. Mehler AG und deren Tochtergesellschaften in den Städten Hünfeld, Fulda und Sontra sowie den Gemeinden Flieden und Wehretal.
- Tarifvertragsparteien:  
Firma Val. Mehler AG und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
50. **Nr. 2001a/50** — Lohnstarifvertrag vom 29. 3. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme des Bundeslandes Saar.
- Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband des Bekleidungshandwerks e. V., München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand.
51. **Nr. 2100/1211** — Tarifvertrag vom 30. 4. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — zur Neuregelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
52. **Nr. 2100/1212** — Tarifvertrag vom 30. 4. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — zur Neuregelung der Gehälter für die Poliere und Schachtmeister.
- Zu 51. und 52. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin mit Ausnahme des Landes Bayern.
53. **Nr. 2100/1213** — Tarifvertrag vom 3. 5. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — über die Auslösungssätze für die Angestellten.

54. Nr. 2100/1214 — Tarifvertrag vom 3. 5. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister.

Zu 53. und 54. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

55. Nr. 2100/1215 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — für die Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 51. bis 55. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

56. Nr. 2100/1216 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — zur Neuregelung der Löhne der gewerbl. Arbeitnehmer im Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Bundesgebiet und Land Berlin, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.

Zu 51. bis 56. Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, und Hauptvorstand der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, sowie vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

57. Nr. 2100/1217 — Lohnvertrag vom 3. 5. 1982 — gültig ab 1. 4./1. 10. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Baugewerbes im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., sowie Verband der Bauindustrie Hessen e. V., und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

58. Nr. 2100/1218 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1982 — gültig ab 1. 4./1. 10. 1982 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wiesbaden.

Tarifvertragsparteien:

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

59. Nr. 2100/1219 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1982 — gültig ab 1. 4./1. 10. 1982 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, Wiesbaden.

Tarifvertragsparteien:

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

60. Nr. 2102a/78 — Tarifvertrag vom 27. 4. 1982 — gültig ab 1. 3. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Glaserhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

61. Nr. 2102a/79 — Lohnvertrag einschl. zusätzlichem Urlaubsgeld und 13. Monatseinkommen vom 23. 4. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Glaserhandwerks in den Innungsbereichen Darmstadt, Frankfurt und Nordhessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesverband des Glaserhandwerks Hessen und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

32. Nr. 2102b/256 — Tarifvertrag vom 14. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — zur Regelung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

33. Nr. 2102b/257 — Tarifvertrag vom 14. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — über die Ortsklassenregelung.

Zu 62. und 63. betr. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Lande Hessen.

Zu 62. und 63. Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

4. Nr. 2102b/258 — Tarifvertrag vom 14. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — zur Regelung der Löhne für die Verputzer, Stukkateure sowie deren Hilfsarbeiter des Malerhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhand-

werks Hessen — Fachgruppe Putz-Stuck-Trockenbau, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

65. Nr. 2302b/59 — Bundesvergütungstarifvertrag vom 6. 4. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Unternehmen der Städtereinigung im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Verband privater Städtereinigungsbetriebe e. V., Köln, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

66. Nr. 2400/620 — Gehalts- und Lohnvertrag vom 4. 5. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Hauptverwaltung und Niederlassungen der ESÜDRO eG, der EDHC ESÜDRO-DROGA Handelscenter GmbH & Co. KG, der ESÜDRO-BIE-DRO Marketing und Vertriebsgesellschaft mbH, der Drogerien-Förderungs- und Handels-AG, der DROBEG Drogerien-Beteiligungs GmbH, der DMZ Drogerien-Marketing-Zentrale GmbH sowie der DROKO GmbH im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

ESÜDRO-Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten eG, EDHC ESÜDRO-DROGA Handelscenter GmbH & Co. KG, ESÜDRO-BIE-DRO Marketing und Vertriebsgesellschaft mbH, Drogerien-Förderungs- und Handels-AG, DROBEG Drogerien-Beteiligungs-GmbH, DMZ Drogerien-Marketing-Zentrale sowie DROKO GmbH und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

67. Nr. 2403/173 — Lohnvertrag vom 15. 4. 1982 — gültig ab 1. 6. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

68. Nr. 2403/174 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 4. 1982 — gültig ab 1. 6. 1982 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 67. und 68. betr. Arbeitnehmer des Rohstoff-Gewerbes im Lande Hessen.

Zu 67. und 68. Tarifvertragsparteien:

Rohstoff-Verband Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.

69. Nr. 2500/408 — Tarifvertrag vom 18. 3. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — über Löhne, Gehälter und Vergütungen für Auszubildende.

70. Nr. 2500/409 — Prämienregelung für Filial- und Restaurantleiter vom 18. 3. 1982 — gültig ab 1. 1. 1982 —

71. Nr. 2500/410 — Zusatztarifvertrag vom 18. 3. 1982 — gültig ab 1. 1. 1982 — zum Rahmentarifvertrag.

Zu 69. bis 71. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Handelsorganisation der „NORDSEE“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 69. bis 71. Tarifvertragsparteien:

Firma „NORDSEE“ Deutsche Hochseefischerei GmbH, Bremerhaven, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.

72. Nr. 2500/411 — Tarifvertrag vom 14. 5. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der Firma NEHO VERSAND GmbH, Egelsbach.

Tarifvertragsparteien:

NEHO VERSAND GmbH, Egelsbach, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.

73. Nr. 2701/771 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1982 — gültig ab 1. 3. 1982 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

74. Nr. 2701/772 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1982 — gültig ab 1. 3. 1982 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Urlaub).

Zu 73. und 74. betr. Arbeitnehmer in den Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet.

Zu 73. und 74. Tarifvertragsparteien:

Bankenfachverband Konsumenten- und gewerbliche Spezialkredite (BKG) e. V., Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.

- 75. Nr. 2701/773** — Tarifvertrag vom 5. 4. 1982 — gültig ab 1. 3. 1982 — über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
- 76. Nr. 2702c-1/645** — 14. Änderungstarifvertrag vom 16. 9. 1981 — gültig ab 1. 7. 1969/1. 1. 1973/1. 1. 1981/1. 1. 1982 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 77. Nr. 2702c-7/265** — Tarifvertrag vom 12. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — über die Zahlung einer Versetzungszulage, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
- 78. Nr. 2702c-7/266** — Tarifvertrag vom 12. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1981 — über die Zahlung einer Versetzungszulage, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
- 79. Nr. 2702c-7/267** — Tarifvertrag vom 12. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — über die Zahlung einer Versetzungszulage, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten, Hannover.  
Zu 77. bis 79. betr. Arbeitnehmer der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet.  
Zu 77. bis 79. Tarifvertragsparteien:  
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 80. Nr. 2702c-15/335** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. 9. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Versetzungszulage.
- 81. Nr. 2702c-15/336** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 4. 9. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — zum Tarifvertrag für die nicht vollbeschäftigten Raumpflegerinnen vom 15. 1. 1971. Zu 80. und 81. betr. Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener-Ersatzkasse im Bundesgebiet.  
Zu 80. und 81. Tarifvertragsparteien:  
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten, Hauptverwaltung, Hannover.
- 82. Nr. 2808/726** — Gehaltstarifvertrag Nr. 13 vom 16. 4. 1982 — gültig ab 1. 1. 1982 — für die Arbeitnehmer der Königlich-Niederländischen Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 83. Nr. 2808/727** — Zusatztarifvertrag zum Manteltarifvertrag Nr. 4 vom 9. 12. 1981 — gültig ab 9. 12. 1981 — zur Durchführung von Charterflügen für die Flugbegleiter der Pan American World Airways, Inc. im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Pan American World Airways, Inc. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 84. Nr. 2808/728** — Vergütungstarifvertrag Nr. 7 vom 16. 4. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — für die Arbeitnehmer der SAS im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Scandinavian Airlines System und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 85. Nr. 2808/729** — Gehaltstarifvertrag Nr. 8 vom 16. 4. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — für die Arbeitnehmer der Flying Tiger Line, Inc. im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
The Flying Tiger Line Inc., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 86. Nr. 2808/730** — Vergütungstarifvertrag Nr. 24 vom 16. 5. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — für das Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa AG, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
- 87. Nr. 2808/731** — Vergütungstarifvertrag Nr. 24 vom 16. 5. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — für die Auszubildenden der Deutschen Lufthansa AG und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet.
- 88. Nr. 2808/732** — Vergütungstarifvertrag Nr. 19 vom 16. 5. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.  
Zu 86. bis 88. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 89. Nr. 2808/733** — Vergütungstarifvertrag Nr. 24 vom 16. 5. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — für das Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa AG, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
- 90. Nr. 2808/734** — Vergütungstarifvertrag Nr. 24 vom 16. 5. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — für die Auszubildenden der Deutschen Lufthansa AG und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet.
- 91. Nr. 2808/735** — Vergütungstarifvertrag Nr. 19 vom 16. 5. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.  
Zu 89. bis 91. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
Zu 86. bis 91. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 92. Nr. 2900/407** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 11. 5. 1982 — gültig ab 1. 5. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Hotel- und Gaststättengewerbes im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Hotel- und Gaststättenverband e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
- 93. Nr. 3100/30** — Tarifvertrag vom 30. 4. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer in Privathaushaltungen in den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Hausfrauenbund e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz Süd, Deutscher Hausfrauenbund e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz Nord sowie Hausfrauen-Verband Hessen e. V., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
- 94. Nr. 3002a/503** — Tarifvertrag vom 28. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung des Bundesmanteltarifvertrages Nr. 7.
- 95. Nr. 3002a/504** — Bundesmanteltarifvertrag Nr. 8 vom 28. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 —.  
Zu 94. und 95. betr. Angestellte der Privatkrankenanstalten im Bundesgebiet.  
Zu 94. und 95. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Deutscher Privatkrankenanstalten e. V., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
- 96. Nr. H-1209/72** — Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit Stickerei und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 9. 12. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 —.
- 97. Nr. H-1209/73** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit Weißstickerei, Handklöppelei, Filetstopfen und Tüldurchzugsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 9. 12. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 —.
- 98. Nr. H-1209/74** — Bindende Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten vom 9. 12. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 —.  
Zu 96. bis 98. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 31. 3. 1982, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Stickerei und ähnliche Arbeiten.
- 99. Nr. H-2603i/21** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit vom 18. 2. 1982 — gültig ab 1. 3. 1982, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 93 vom 19. 5. 1982, beschlossen von dem Heimarbeits-

ausschuß für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Tarifvertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 5. Juli 1982

**Der Hessische Sozialminister**  
I A 3 — 55 e — 3607

St.Anz. 29/1982 S. 1328

777

### Zulassungen zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir durch Anordnung des Hessischen Sozialministers vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 416) übertragenen Zuständigkeit habe ich das mündliche Verhandeln vor Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit — auf weiteren Rechtsgebieten vor weiteren Sozialgerichten — gestattet:

Name und Anschrift	zugelassen bei	durch Erlaubnisurkunde vom
Hölzle, Hermann (Dietighelmer Str. 1) ab 1. 6. 1982: Kaiser-Friedrich-Promenade 83, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe	den (weiteren) Sozialgerichten Darmstadt, Gießen u. Wiesbaden	8. 12. 1981 Erweiterung d. Erl. Urk. v 27. 5. 1974 — St.Anz. S. 1340) —
Rudert, Friedrich Lange Straße 7, 3521 Liebenau- Ostheim	dem Sozialgericht Kassel u. dem Hess. Landes- sozialgericht in Angele- genheiten d. landwirt- schaftl. Sozialversicherung (nicht für oder gegen Mitglieder eines Bauern- verbandes)	22. 3. 1982

Gros, Jürgen,  
Friedrich-Ebert-  
Straße 1,  
6116 Epperts-  
hausen

den Sozialgerichten Darmstadt u. Frankfurt sowie dem Hess. Landessozialgericht in Angelegenheiten d. gesetzl. Rentenversicherungen d. Arbeiter u. Angestellten

23. 4. 1982

Jester, Valentin  
Am Steinernen  
Haus 14,  
6251 Runkel 6

den Sozialgerichten Frankfurt, Gießen u. Wiesbaden sowie dem Hess. Landessozialgericht in Angelegenheiten d. gesetzl. Rentenversicherungen d. Arbeiter u. Angestellten

23. 4. 1982

Schäfer, Richard,  
Hubertusstr. 3,  
6832 Hockenheim

dem Sozialgericht Darmstadt u. dem Hess. Landessozialgericht in Angelegenheiten d. gesetzl. Rentenversicherung

23. 4. 1982

### Erlöschen bzw. Aufgabe von Zulassungen zum mündlichen Verhandeln

Name und Anschrift	Grund	Zeitpunkt
Meyer, Falko, Kreisbauern- verband Groß- Gerau, Berliner Straße 19, 6080 Groß-Gerau (St.Anz. 1974 S. 1340)	Erlöschen wegen Ausscheiden bei dem Kreisbauernverband	31. 3. 1980
Kettering, Karl, Kaiserstr. 31 (früher Parcus- str. 7), 6500 Mainz (St.Anz. 1971 S. 17)	Aufgabe der Tätigkeit und Übergabe an ein Anwaltsbüro	28. 2. 1982

Darmstadt, 7. Juni 1982

**Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts**  
Sg. 3 — 54 p 06-05  
St.Anz. 29/1982 S. 1332

778

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

### Zwanzigste bis Vierundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

Bezug: Erlasse vom 6. März 1979 (St.Anz. S. 616), 7. März 1980 (St.Anz. S. 585), 21. April 1981 (St.Anz. S. 1056), 3. Juni 1981 (St.Anz. S. 1276) und 17. Februar 1982 (St.Anz. S. 516)

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), die Zwanzigste bis Vierundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer am 19. Mai 1982 erlassen. Sie sind im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesregierung Seite 293 bis 297 abgedruckt. Im einzelnen handelt es sich hier um folgende Verwaltungsvorschriften:

20. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Tierkörperbeseitigung
21. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Mälzereien
22. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Mischabwasser
23. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Herstellung von Calcium-Carbid
24. Abwasser-Verwaltungsvorschrift — Eisen- und Stahlherzeugung.

Mit diesen Verwaltungsvorschriften werden Mindestanforderungen an die Einleitung von Abwasser aus den genannten Produktionszweigen in die Gewässer festgelegt. Ich bitte um Beachtung.

Die Bekanntmachung erfolgt im Anschluß an meine Erlasse vom 6. März 1979, in dem auch nähere Angaben über die Anwendung der Verwaltungsvorschriften gemacht wurden, so-

wie vom 7. März 1980, vom 21. April 1981, vom 3. Juni 1981 und vom 17. Februar 1982 (St.Anz. S. 516).

Wiesbaden, 29. Juni 1982

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
IC2/VB2 — 79 b 04.01 — 999/82  
— Gült.-Verz. 85 —

St.Anz. 29/1982 S. 1332

### Zwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Tierkörperbeseitigung) — 20. AbwasserVwV — (GMBl. 1982 S. 293)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

- 1 **Anwendungsbereich**
  - 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Tierkörperbeseitigung im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) stammt.
  - 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen.
- 2 **Mindestanforderungen**
  - 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

Proben	Absetzbare Stoffe ml/l	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> ) mg/l	Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G <sub>F</sub>
Stichprobe	0,5	—	—	—
2-Std.-Mischprobe	—	300 (400)*	40	8

\*) Die Mindestanforderung 400 mg/l gilt, wenn das Abwasser aus Tierkörperbeseitigungen stammt, bei denen über 50 Gewichtsprozent des Rohwareneinsatzes Blut sind.

2.2 Die Werte der Nr. 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2 (4. Lieferung, 1966) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

2.2.4 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G<sub>F</sub> von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38412 - L 20 (Ausgabe Dezember 1980) unter zusätzlicher Konstanthaltung des pH-Wertes zwischen 6,5 und 7,2

2.2.5 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB<sub>5</sub> von der algenfreien Probe zu bestimmen.

2.3 Ein in Nr. 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Der in Nr. 2.1 für Fischgiftigkeit bestimmte Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nr. 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 50 mg/l nicht übersteigt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409 - H 2 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

Bonn, 19. Mai 1982

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

**Einundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über Mindestanforderungen an das Einleiten  
von Abwasser in Gewässer  
(Mälzereien)**

— 21. AbwasserVwV — (GMBL 1982 S. 294)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1 Anwendungsbereich**

1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht

im wesentlichen aus der Herstellung von Malz aus Getreide stammt.

1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser

1.2.1 aus der in eine Brauerei integrierten Mälzerei, soweit sie nur den Bedarf der jeweiligen Brauerei abdeckt, sowie

1.2.2 aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

**2 Mindestanforderungen**

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt

Proben	Absetzbare Stoffe ml/l	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> ) mg/l
Stichprobe	0,3	—	—
2-Std.-Mischprobe	—	140	30

2.2 Die Werte der Nr. 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)

Wird der CSB von der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöht sich der in Nr. 2.1 für den CSB festgelegte Wert um 15 mg/l.

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>) von der abgesetzten Probe: DEV 5 a 2 (4. Lieferung 1966) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

Wird der BSB<sub>5</sub> von der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöht sich der in Nummer 2.1 für den BSB<sub>5</sub> festgelegte Wert um 5 mg/l.

2.2.4 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB<sub>5</sub> von der algenfreien Probe zu bestimmen.

2.3 Ein in Nr. 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nr. 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,3 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 30 mg/l nicht übersteigt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409 - H 2 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

Bonn, 19. Mai 1982

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

**Zweiundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über Mindestanforderungen an das Einleiten  
von Abwasser in Gewässer  
(Mischabwasser)**  
— 22. AbwasserVwV — (GMBL 1982 S. 295)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1 Anwendungsbereich**

1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht aus Abwasserteilströmen unterschiedlicher Art und Herkunft stammt, die zur gemeinsamen Reinigung zusammengeführt werden (Mischabwasser).

1.2 Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht, soweit für Abwasser eine andere allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 7 a Abs. 1 WHG anzuwenden ist oder mit Hilfe einer Mischungsrechnung aus den Mindestanforderungen anderer Allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG Anforderungen abgeleitet werden können.

**2 Mindestanforderungen**

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

2.1.1 Absetzbare Stoffe: 0,5 ml/l in der Stichprobe

2.1.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):

Ein Ablaufwert in der 2-Std.-Mischprobe, der einer Verminderung des CSB um mindestens 75 v. H. entspricht.

Die CSB-Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der Schmutzfracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage in 24 Stunden. Für die Schmutzfracht des Zulaufs ist die der Erlaubnis zugrunde zu legende Belastung der Anlage maßgebend. Der Umfang der CSB-Verminderung ist auf der Grundlage der Bemessung und Funktionsweise der Abwasserbehandlungsanlage zu beurteilen.

Kann eine Verminderung des CSB um 75 v. H. in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nicht erreicht werden, so kann die durch eine Behandlung von bestimmten Teilströmen in besonderen Anlagen erreichte Verminderung angerechnet werden.

**2.1.3 Sonstige Parameter**

Fällt ein Abwasserteilstrom wegen seiner Herkunft unter den Anwendungsbereich einer anderen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 7 a Abs. 1 WHG, ist für die dort begrenzten Parameter sicherzustellen, daß aus dem Teilstrom höchstens die Fracht in das Gewässer eingeleitet wird, die jener Verwaltungsvorschrift entspricht.

2.2 Den Werten der Nr. 2.1.1 und 2.1.2 liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf von der abgesetzten Probe: DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)

2.3 Der in Nr. 2.1.1 bestimmte oder ein in Anwendung der Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 festgesetzter Wert ist einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Wird in Anwendung der Nummer 2.1.3. ein Wert für den Parameter Fischgiftigkeit festgesetzt, gilt dieser Wert auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierten Stoffe 50 mg/l nicht übersteigt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409 - H 2 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

Bonn, 19. Mai 1982

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

**Dreißundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über Mindestanforderungen an das Einleiten  
von Abwasser in Gewässer  
(Herstellung von Calciumcarbid)  
— 23. AbwasserVwV — (GMBl. 1982 S. 296)**

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1 Anwendungsbereich**

1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung von Calciumcarbid stammt.

1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser

1.2.1 aus der Verarbeitung von Calciumcarbid sowie

1.2.2 aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

**2 Mindestanforderungen**

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

Proben	Absetzbare Stoffe	Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor $G_f$	Cyanid, leicht freisetzbar	für den Fall der Cyanid-entgiftung mit Hypochlorit: wirksames Chlor mg/l
	ml/l		g/t	
Stichprobe	0,3	—	—	0,5
2-Std.-Mischprobe	—	2	4	—

Der produktspezifische Frachtwert für Cyanid bezieht sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Produktion in 2 Stunden.

2.2 Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor  $G_f$  von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38412 - L 20 (Ausgabe Dezember 1980)

2.2.3 Cyanid, leicht freisetzbar, von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38405 - D 13 - 2 (Ausgabe Februar 1981)

2.2.4 wirksames Chlor von der filtrierten Probe (Glasfaserfilter): DEV G 4.1 b nicht mit Unterdruck (7. Lieferung 1975)

2.3 Ein in Nr. 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Der in Nr. 2.1 für Fischgiftigkeit bestimmte Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Bonn, 19. Mai 1982

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

**Vierundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Eisen- und Stahlerzeugung) — 24. AbwasserVwV — (GMBI. 1982 S. 297)**

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Eisen- und Stahlerzeugung; der Warm- und Kaltumformung, der unmittelbaren Weiterverarbeitung sowie aus der Herstellung von Eisen-, Stahl- und Temperguß stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

**2 Mindestanforderungen**

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

**2.1.1 Allgemeine Anforderungen**

Proben	Absetzbare Stoffe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Kohlenwasserstoffe	Eisen	Zink	Blei
	ml/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l
Stichprobe	0,5	—	—	—	—	—
2-Std.-Mischprobe	—	100	10	20	4	0,5

2.1.2 Für die nachstehenden Produktionsbereiche gelten für die nachfolgenden Parameter abweichend von der Nr. 2.1.1 folgende Werte:

Proben	Absetzbare Stoffe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Blei
	ml/l	mg/l	mg/l
	Stichprobe	2-Std.-Mischprobe	2-Std.-Mischprobe
Gießereien	0,8	200	—
Rohrherstellung	—	200	—
Weißblechherstellung	—	200	—
Verbleien und Patentieren	—	—	2

2.2 Die Werte der Nr. 2.1 gelten für das Abwasser aus Gießereien, der Rohrherstellung, aus der Weißblechherstellung sowie aus dem Verbleien und Patentieren im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
- 2.2.3 Kohlenwasserstoffe von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DIN 38409 - H 18 (Ausgabe Februar 1981)
- 2.2.4 Eisen, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: analog DIN 38406 - E 21 (Ausgabe September 1980)
- 2.2.5 Zink, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DIN 38406 - E 21 (Ausgabe September 1980)
- 2.2.6 Blei, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DIN 38406 - E 21 (Ausgabe September 1980)

2.3 Ein in Nr. 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Bonn, 19. Mai 1982

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

779

**Wasserrechtliche Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG);**

hier: 3. Bekanntmachung

Bezug: Erlasse vom 2. Juni 1980 (StAnz. S. 1132) und 26. März 1982 (StAnz. S. 808)

Gemäß Nr. 6.3 des Erlasses wird die 3. Bekanntmachung der wasserrechtlichen Bauartzulassungen veröffentlicht. Sie ersetzt die 2. Bekanntmachung vom 2. Juni 1980.

Wiesbaden, 30. Juni 1982

Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
VB 3 — 79 g 12.05.1 — 207/82  
StAnz. 29/1982 S. 1335

**Wasserrechtliche Bauartzulassungen nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz — 3. Bekanntmachung — Stand Mai 1982.**

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Datum gewerbli. Zulass.-Kennzeichen	Lagermedium	Werkstoff Bauart	Aufstellungsart	Rauminhalt m <sup>3</sup>	Zulas. in Schutzg. Zone 3	Be-merkung
1	Lagerbehälter aus Kunststoff									
1.01	Batterie-tank	Heintz KG Industrie-Straße 6342 Haiger	HE	14. 11. 1978 06/BAM/4.01/3/78	Heizöl, DK	GFK einwandig	oberird.	1, 1,51, 2	AR	
1.02	Batterie-tank	Roth Werke GmbH 3563 Dautphetal 2	HE	12. 12. 1978 06/BAM/4.01/63/73, 1/70, 53/71, 1/71, 54/71, 32/72, 52/73	Heizöl, DK, Altöl AIII	PE einwandig	Auffangr. in Gebäuden	1, 1,1, 1,6, 2, 2,4, 3	AR	Altöl nur in Einzel-tanks
1.03	Batterie-tank	Roth Werke GmbH 3563 Dautphetal 2	HE	13. 12. 1978 06/BAM/4.01/17/71	Heizöl, DK	PE einwandig	Auffangr. in Gebäuden	0,75	AR	
1.04	Batterie-tank	Seibel und Reitz KG 3560 Biedenkopf-Breidenstein	HE	28. 9. 1978 1. Nachtrag 10. 1. 1979 06/BAM/4.01/95/72	Heizöl, DK, Altöl AIII	PA 6 einwandig	Auffangr. in Gebäuden	1, 1,5, 2	AR	
1.05	Haushalts-tank	Roth Werke GmbH 3563 Dautphetal 2	HE	5. 1. 1982 06/BAM/4.01/18/78	Heizöl, DK	PE einwandig	Auffangr. in Gebäuden	0,75, 1,0	AR	
1.11	Kugeltank	Behälterbau Stefan Nau 7405 Dettenhausen	BW	13. 3. 1978 06/BAM/4.01/103/72	Heizöl, DK	GFK einwandig	unterird.	6, 8, 10, 12	nein	
1.22	Nikortank Batterie-tank	Fa. Mannschott KG Tank + App.-Bau 6921 Reichartshausen	BW	28. 8. 1978 01/BAM/4.01/12/78	Heizöl, DK	GFK einwandig	oberird. im Gebäude ohne AR	1, 1,5, 2	nein	

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Datum gewerblich. Zulass.-Kennzeichen	Lagermedium	Werkstoff Bauart	Aufstellungsart	Rauminhalt m <sup>3</sup>	Zulas. in Schutzzone 3 AR = Auffangraum LAG = Leckanzeigergerät	Bezeichnung
1.23	Batterie-tank	Fa. Stefan Nau GmbH & Co. 7405 Dettenhausen	BW	20. 8. 1981 01/BAM/4.02/18/80	Heizöl, DK, Altöl AIII	PA 6 einwandig	Auffangr. in Gebäuden	2	AR	
1.24	Batterie-tank	Fa. Dehoust GmbH 6906 Leimen	BW	20. 8. 1981 01/BAM 4.01/5/78, 46/70, 47/70, 83/70, 82/70, 4/78, 13/71, 14/71, 12/75, 86/74, 13/75, 01/BAM/4.02/3/80, 4/80, 34/79, Nachträge: 15. 9. 1977, 5. 9. 1977, 20. 1. 1976, 8. 6. 1977, 28. 11. 1977	Heizöl, DK, Altöl AIII	PE einwandig	Auffangr. in Gebäuden oberirdisch	1, 1,1, 1,5, 1,6, 2, 2,5, 3, 4	ja	
1.31	Chemo-Sicherheitstank	Chemowerk Erhard Mödinger 8801 Schnelldorf	BY	30. 8. 1978 1. Änderung 8. 1. 1979 2. Änderung 27. 3. 1979 02/BAM/4.01/13/69	Heizöl, DK, Altöl AIII	GFK einwandig	im Gebäude	1, 1,5, 2	AR	
1.32		Bayer. Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	17. 1. 1979 1. Nachtrag 25. 7. 1979 2. Nachtrag 16. 9. 1980 3. Nachtrag 8. 7. 1981 02/BAM/4.01/11/78	Heizöl, DK	GFK einwandig	unterird.	4 bis 16	LAG	
1.33		Bayer. Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	17. 1. 1979 1. Nachtrag 25. 7. 1979 2. Nachtrag 16. 9. 1980 3. Nachtrag 8. 7. 1981 02/BAM 4.01/10/77	Heizöl, DK	GFK einwandig	unterird.	10 bis 30	LAG	
1.34		Bayer. Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	18. 1. 1979 1. Nachtrag 25. 7. 1979 2. Nachtrag 16. 9. 1980 3. Nachtrag 8. 7. 1981 02/BAM/4.01/8/78	Heizöl, DK	GFK einwandig	unterird.	20 bis 60	LAG	
1.35		Bayer. Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	18. 1. 1979 1. Nachtrag 25. 7. 1979 2. Nachtrag 16. 9. 1980 3. Nachtrag 8. 7. 1981 02/BAM/4.01/9/78	Heizöl, DK	GFK einwandig	unterird.	30 bis 100	LAG	
1.36	Nau-Tank	Bayer. Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	22. 2. 1979 02/BAM/4.01/75/74 1. Nachtrag 16. 9. 1980	Heizöl, DK	GFK einwandig mit geneigt. Dom	Auffangr. in Gebäude	4 bis 10	AR	
1.37	Nau-Tank	Bayer. Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	22. 2. 1979 02/BAM/4.01/15/74 1. Nachtrag 16. 9. 1980	Heizöl, DK	GFK einwandig	oberird.	4 bis 10	AR	
1.38		Schwaben-Kunststoff Augsburg Straße 42 8931 Langenneufnach	BY	23. 7. 79 IFB/Z — 40.1 — 1 Nachtrag 25. 6. 1981	s. Anmerkung 1)	PE einwandig stehend zylindr.	oberird. im AR	3 bis 48	nein	
1.39	Chemo-Sicherheitstank	Chemowerk Erhard Mödinger 8801 Schnelldorf	BY	30. 6. 1980 1. Nachtrag 28. 1. 1981 02/BAM 4.02/22/79, 23/79, 24/79	Heizöl, DK, Altöl AIII	GFK einwandig	oberird. im AR	1, 1,5, 2	AR	
1.310	Nau-Kugel	Bayer. Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	8. 7. 1981 02/BAM/4.01/22/76	Heizöl, DK	GFK einwandig	unterird.	6, 8, 10, 12	nein	
1.41	Batteriebehälter	Fa. Dehoust GmbH 3070 Nienburg/Weser	NS	20. 7. 1981 07/BAM/4.01/81/70	Heizöl, DK	GFK einwandig	oberird.	1, 1,5, 2	AR	
1.42	Flachbodentank	Bleiwerk Goslar KG Werk Salzgitter 3390 Goslar	NS	5. 5. 1982 IfBt — Z-40.4-2	s. Anmerkung 1)	GFK einwandig	oberird. Auffangr. in Gebäuden u. i. Freien	bis 170	LAG	
1.51	Apollo	H. Ziegler GmbH 5358 Bad Münstererfeld	NW	13. 12. 1977 08/BAM/4.01/91/70, 47/73 und 3/74	Heizöl, DK	GFK einwandig	oberird.	0,65, 1, 1,5, 2	nein	
1.52	Batteriebehälter	Nau GmbH & Co. Industriestraße 4700 Hamm 5	NW	1. 9. 1978 08/BAM/4.01/14/77	Heizöl, DK	PA 6 einwandig	AR in Gebäuden	1, 1,5, 2	AR	
1.53	Kugeltank	Nau GmbH & Co. Industriestraße 4700 Hamm 5	NW	19. 3. 1979 08/BAM/4.01/22/76	Heizöl, DK	GFK einwandig	unterird.	6, 8, 10, 12	nein	
1.54	Batterie-tank balos	Fa. Sulo Eisenwerk Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG 4900 Herford	NW	30. 9. 1981 08/BAM 4.01/20/75, 19/75, 18/75	Heizöl, DK	PE einwandig	oberird.	1, 1,5, 2	AR	
1.61	Batterie-tank	Schütz-Werke GmbH & Co. KG 5418 Selters	RP	24. 9. 1979 09/BAM/4.01/49/71, 50/71, 50/70, 51/70, 5/77, 52/78, 46/71, 31/72, 70/74 und 19/74	Heizöl, DK, Altöl AIII	PE einwandig	oberird. im AR	1, 1,6, 1,85, 2, 2,5, 3	AR	
1.62	Haushaltsbehälter	Schütz-Werke GmbH & Co. KG 5418 Selters	RP	24. 9. 1979 09/BAM/4.01/22/75	Heizöl	PE in Stahlblechbehälter	oberird., soweit kommunizierend im AR	0,7, 1	AR	
1.63	Batterie-tank	Bernauer GmbH & Co. KG 5471 Kretz	RP	28. 7. 1979 09/BAM/4.01/58/71	Heizöl, DK	GFK einwandig	oberird.	1,7	nein	
1.64	Batterie-tank	Werit-Kunststoffwerke W. Schneider GmbH & Co. 5230 Altenkirchen	RP	5. 2. 1979 09/BAM/4.01/25/77	Flüssigdünger	PE einwandig	oberird. in Gebäude im AR	5	ja	
1.65	Batterie-tank	Jung-Werke GmbH 5241 Wehbach/Sieg	RP	8. 10. 1979 09/BAM/4.01/89/70	Heizöl, DK, Altöl AIII	PA 6 einwandig	oberird. in Gebäude im AR	1, 1,5, 2	ja	
1.66	Batterie-tank	Jung-Werke GmbH 5241 Wehbach/Sieg	RP	8. 10. 1979 09/BAM/4.01/28/78	Heizöl, DK, Altöl AIII	PA 6 einwandig	oberird. in Gebäude im AR	2,5	ja	
1.67	SIDO (Haushaltsbehälter)	Jung-Werke GmbH 5241 Wehbach/Sieg	RP	14. 3. 1980 08/BAM/4.01/16/70 09/PTB Nr. IIIB/S 960	Heizöl	PVC mit Stahlblechbehälter	oberird., soweit kommunizierend im AR	0,62, 0,99	AR	

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Datum gewerbl. Zulass.-Kennzeichen	Lagermedium	Werkstoff Bauart	Aufstellungsart	Rauminhalt m <sup>3</sup>	Zulas. in Schutzg. AR = Auffangraum LAG = Leckanzeigergerät	Be-merkung
1.68	Batterie-tank	Kautex-Werke Reinold Hagen GmbH 5300 Bonn-Holzlar 1 Zweigwerk 5248 Wissen/Sieg	RP	14. 3. 1980 09/BAM/4.01/13/78, 35/78, 14/71, 13/71 und 9/77	Heizöl, DK, Altöl AIII	PE einwandig	oberird. in Gebäude im AR	1,1, 1,5, 2, 2,5	AR	
1.69	Haushaltsbehälter	Werit-Kunststoffwerke W. Schneider GmbH & Co. 5230 Altenkirchen/Ww.	RP	15. 9. 1981 09/BAM/4.01/51/72, 107/72	Heizöl	Stahl mit Kunststoff-innenbehälter	oberird.	0,62, 0,99	AR	
1.81	Kugelbehälter	Fa. Haase-Bau GmbH 2350 Neumünster	SH	13. 8. 1981 11/BAM/4.02/36/79	Heizöl, DK	GFK doppelwandig	unterird.	5, 8, 10, 13	LAG	
1.82	Kugelbehälter	Fa. Haase-Bau GmbH 2350 Neumünster	SH	5. 11. 1981 11/BAM/4.01/11/77	Heizöl, DK	GFK doppelwandig	unterird.	5, 6, 7,5, 8, 10, 13, 15	LAG	
<b>2 Lagerbehälter aus Stahlbeton (mit Abdichtungsmittel)</b>										
2.01	Caus 6000 und 8000 CI	Rech Beton GmbH Steinringsberg 6348 Herborn 6	HE	1. 8. 1978 04/BAM/4.01/42/72, 06/BAM/4.01/19/76 (Überlaminat)	Heizöl, DK	StBet. m. GFK einwandig	unterird.	5,86, 7,9	nein	
2.02	Caus 6000 und 8000 CI	Stewing-Beton- und Fertigteilwerk KG 6096 Raunheim	HE	1. 8. 1978 04/BAM/4.01/42/72, 06/BAM/4.01/2/78 (Überlaminat)	Heizöl, DK	StBet. m. GFK einwandig	unterird.	5,86, 7,9	nein	
2.21	System MÜGO	Koch GmbH Bau und Beton KG 7800 Freiburg i. Br.	BW	1. 12. 1977 09/BAM/4.01/23/76, 01/BAM/4.01/20/77 (Transport, Einbau)	Heizöl, DK	StBet. m. PA einwandig	unterird.	5,5, 8,5, 12,5	nein	
2.22	System MÜGO mit Koch-Leckschutz	Koch GmbH Bau und Beton KG 7800 Freiburg i. Br.	BW	22. 5. 1978 09/BAM/4.01/45/74 01/PTB III B/S 1320	Heizöl, DK	StBet. m. PA doppelwandig	unterird.	8,5	ja	Zulasung z. 1. 6. 80 aufgehoben
2.23	„GARANT“ mit Leckschutz	Tankbau Pfisterer 7141 Benningen a. N.	BW	25. 4. 1978 01/BAM/4.01/8/76 01/PTM III B/5 1353 (Leckschutz)	Heizöl, DK	StBet. m. GFK doppelwandig	unterird.	5, 7, 10, 12	ja	
2.24	„GARANT“	Tankbau Pfisterer 7141 Benningen a. N.	BW	12. 12. 1977 01/BAM/4.01/8/76	Heizöl, DK	StBet. m. GFK einwandig	unterird.	5, 7, 10, 12	nein	
2.25	M-PA-ET (System MÜGO)	Koch GmbH Bau und Beton KG 7800 Freiburg i. Br.	BW	11. 12. 1979 09/BAM/4.01/23/76 01/PTB III B/S 1499 (Leckschutz-auskleidung)	Heizöl, DK	StBet. m. PA doppelwandig	unterird.	5,5, 8,5, 12,5	ja	
2.31	Beku 5 A, 7 A, 10 A	DAHMIT-Betonwerke Bruneckstraße 78 8500 Nürnberg	BY	14. 1. 1977 1. Änderung 16. 9. 1977 02/BAM/4.01/70/72	Heizöl, DK	StBet. m. GFK einwandig	unterird.	5, 7,5, 10	nein	Fertigung eingestellt Zul. bis 31. 12. 81
2.32	Caus 6000 und 8000 CI	Rudolf Griesmann Öltank GmbH 8901 Oberschöneberg	BY	16. 9. 1977 04/BAM/4.01/42/72 02/BAM/4.01/10/76 (Transport, Einbau)	Heizöl, DK	StBet. m. GFK einwandig	unterird.	ca. 6, ca. 8	nein	Fertigung eingestellt
2.33	Caus 6000 und 8000 CI	Betonwerk Hans Wolf 8351 Breitenrain 8440 Straubing	BY	31. 7. 1978 1. Änderung 3. 1. 1979 2. Änderung 11. 2. 1980 04/BAM/4.01/42/72, 02/BAM/4.01/23/78 (Transport, Einbau)	Heizöl, DK	StBet. m. GFK einwandig	unterird.	ca. 6, ca. 8	nein	
2.34	MÜGO	duo-Tank, Augsburg Zusamstraße 11 8900 Augsburg	BY	20. 9. 1977 1. Änderung 19. 6. 1979 09/BAM/4.01/23/76, 02/BAM/4.01/21/77 (Transport, Einbau)	Heizöl, DK	StBet. m. PA 6 einwandig	unterird.	5,5, 8,5, 12,5	nein	
2.41	Caus 6000 und 8000 CI	Nordbeton GmbH 2908 Friesoythe	NS	19. 2. 1979 1. Nachtrag 17. 1. 1980 04/BAM/4.01/42/72, 07/BAM/4.01/7/76 (Überlaminat) 2. Nachtrag 22. 7. 1981	Heizöl, DK	StBet. m. GFK einwandig	unterird.	6, 8	nein	
2.42	Caus 6000 und 8000 CII	Nordbeton GmbH 2908 Friesoythe	NS	8. 2. 1979 04/BAM/4.01/42/72, 74/PTB III B/S 1348 (Leckschutz-auskleidung) 1. Nachtrag 17. 1. 1980 2. Nachtrag 22. 7. 1981	Heizöl, DK	StBet. m. GFK doppelwandig	unterird.	6, 8	ja	
2.51	Caus 6000 und 8000 CI	Betonwerk Kordes Möllbergerstraße 24 4973 Vlotho-Uffeln	NW	10. 11. 1978 04/BAM/4.01/42/72	Heizöl, DK	StBet. m. GFK einwandig	unterird.	5,8, 7,9	nein	
2.52	Caus 6000 und 8000 CII	Betonwerk Kordes Möllbergerstraße 24 4973 Vlotho-Uffeln	NW	10. 11. 1978 04/BAM/4.01/42/72, 06/PTB III B/S 1348 (Leckschutz-auskleidung)	Heizöl, DK	StBet. m. GFK doppelwandig	unterird.	5,8, 7,9	ja	
2.53	Caus 6000 und 8000 CI	Stewing GmbH & Co. KG 4270 Dorsten	NW	11. 7. 1978 04/BAM/4.01/42/72, 08/BAM/4.01/2/78 (Transport, Einbau)	Heizöl, DK	StBet. m. GFK einwandig	unterird.	5,8, 7,9	nein	
2.61	MÜGO	G. Müller GmbH & Co. KG 5419 Goddert	RP	3. 10. 1977 Nachträge: 28. 12. 1977, 6. 2. 1978, 23. 5. 1979 09/BAM/4.01/23/76	Heizöl, DK	StBet. m. PA 6 einwandig	unterird.	5,5, 8,5, 12,5	nein	Fertigung eingestellt

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Datum gewerbl. Zulass.-Kennzeichen	Lagermedium	Werkstoff Bauart	Aufstellungsart	Rauminhalt m <sup>3</sup>	Zulas. in Schutzg. Zone 3 AR = Auffangraum LAG = Leckanzeigergerät	Bemerkung
2.82	MÜGO	G. Müller GmbH & Co. KG 5419 Goddert	RP	15. 10. 1979 09/BAM/4.01/45/76, 09/PTB Nr. III B/S 1499	Heizöl, DK	StBet. m. PA 6 doppelwandig	unterird.	5,5, 8,5, 12,5	ja	Fertigung eingestellt
2.81	Caus 6000 und 8000 CII	Betonsteinwerk Schleswig-Holstein 2300 Kiel	SH	6. 4. 1979 11/BAM/4.01/6/76, 04/BAM/4.01/42/72 (Abdichtungsmittel) 06/PTB III B/S 1348 (Leckschutz- auskleidung)	Heizöl, DK	StBet. m. GFK doppelwandig	unterird.	5,8, 7,8	ja	
<b>3 Sonstige Lagerbehälter</b>										
3.01	HD-Tank	Fr. Holzapfel Niederhoner Straße 22 3440 Eschwege	HE	29. 7. 1977 06/BAM/4.01/20/72 + Leckanzeigergerät	Heizöl, DK	Asbestzement doppelwandig mit LAG	unterird., oberird.	5,6, 7,6, 11,2, 15,2	ja	
3.31	HD-Tank	HD-Tankbau Franken GmbH 8501 Schwaig- Behringersdorf	BY	29. 8. 1978 1. Änderung 12. 9. 1978 02/BAM/4.01/20/72	Heizöl, DK	Asbestzement doppelwandig mit LAG	unterird.	5,6 bis 15,2	ja	
3.32	HD-Tank	Josef Käuferle Stahlbau Dachauer Straße 8 8890 Aichach	BY	30. 8. 1978 02/KF/BAM/4.01/20/72	Heizöl, DK	Asbestzement doppelwandig mit LAG	unterird.	5,6 bis 15,2	ja	Fertigung eingestellt. Zul. bis 31. 8. 83
3.33	Poly 51 — 151	DAHMIT-Betonwerke Bruneckerstraße 78 8500 Nürnberg	BY	25. 7. 1978 1. Änderung 21. 11. 78 02/BAM/4.01/27/78	Heizöl, DK	GFK/Poly- esterbeton/ GFK doppelwandig mit LAG	unterird.	5 bis 15	ja	
3.51	D 1 zylindrisch	M. Adam Kühlerbau KG 4670 Lünen	NW	21. 9. 1978	DK	St 37 einwandig	in Gebäuden	0,01 bis 0,1	AR	
3.52	D 2 zylindrisch	M. Adam Kühlerbau KG 4670 Lünen	NW	21. 9. 1978	DK	St 37 doppelwandig	in Gebäuden	0,25 bis 1	LAG oder AR	
3.53	D 3 eckig	M. Adam Kühlerbau KG 4670 Lünen	NW	21. 9. 1978	DK	St 37 einwandig	in Gebäuden	0,05 bis 0,5	AR	
3.54	HD-Tank	EW-Tankbau GmbH 4700 Hamm 4	NW	21. 5. 1981 08/-TF-BAM/4.01/ 20/72	Heizöl, DK	Asbestzement doppelwandig mit LAG	unterird.	5,6, 7,6, 10, 11,2, 15,2	ja	
3.81	Poly 51, 61, 70, 81, 101, 131, 151	Haase-Bau GmbH 2350 Neumünster	SH	24. 4. 1978 1. Nachtrag 30. 11. 1978 11/BAM/4.01/11/77	Heizöl, DK	Polyester- beton mehrwandig mit LAG	unterird.	rd. 5,0 bis rd. 15	ja	gültig bis 3/83
3.82	Poly 50, 75, 100	Haase-Bau GmbH 2350 Neumünster	SH	20. 7. 1977 1. Nachtrag 6. 10. 1977 11/BAM/4.01/4/76	Heizöl, DK	Polyester- beton mehrwandig mit LAG	unterird.	5, 7,5, 10	ja	Her- stel- lung 4/78 ein- gestellt

Lfd. Nr.	Anlagenteil, Typenbezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Datum	gewerberechtl. Zulassungskennzeichen	Bemerkungen
<b>4 Anlagenteile und Schutzvorkehrungen</b>						
4.11	Überfüllsicherung ÜS/H 16Z/1A	Alfons Haar Fangdieckstraße 67 2000 Hamburg 53	HH	27. 11. 1980	—	Für ortsfeste Behälter, die aus Schiffen, Eisenbahnkesselwagen und anderen ortsfesten Behältern mit Heizöl und DK befüllt werden
4.41	Lecküberwachtes, doppelwandiges Rohrleitungssystem DR — VW — 75	Volkswagenwerk AG 3180 Wolfsburg 1	NS	24. 10. 1979	PTB Nr. IIB/S-1242	Gültig bis 31. 12. 1983 Für alle VbF-Flüssigkeiten geeignet
4.42	Lecküberwachtes, doppelwandiges Rohrleitungssystem Flexwell-Sicherheitsrohr	Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG 3000 Hannover 1	NS	1. 7. 1980	PTB Nr. IIB/S-1238	Für alle VbF-Flüssigkeiten geeignet
Anmerkung *) Ameisensäure, Chlorwasser, Kupfersulfat, Natriumchlorid, Natriumchlorit, Natriumbisulfid, Natronlauge, Salmiakgeist, Akkumulatorensäure, Essigsäure, Phosphorsäure, Salzsäure, Formaldehyd.						
Anmerkung *) Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Essigsäure, Ameisensäure, Formaldehyd, Natronlauge, Kalilauge, Natriumhypochlorid, Wasserstoffperoxyd, Natriumcarbonat, Natriumchlorat, Kaliumchlorat, Calciumchlorat, Fettsäure, Natriumchlorid, Glycerin.						

780

### Flurbereinigung Burghaun-Langenschwarz, Landkreis Fulda

Am 28. Juni 1982 wurde vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurbereinigungsbeschluss erlassen, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Beschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 2. Juli 1982

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten  
II B 6 — LK.50.0 Fulda  
(Burghaun-Langenschwarz) — 4392/82  
St.Anz. 29/1982 S. 1338

### Flurbereinigungsbeschluss

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Langenschwarz/Ortsteil der Gemeinde Burghaun, Landkreis Fulda, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 387 ha, worin eine Waldfläche von rd. 69 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von

Burghaun-Langenschwarz“, mit dem Sitz in Burghaun, Landkreis Fulda.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Josefstr. 22—26, 6400 Fulda, anzu-melden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich.
- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
  - wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können

sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Burghaun und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Schlitz und in der Gemeinde Haunetal öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Burghaun und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Stadt bzw. Gemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland — Bundeseisenbahnvermögen —.

Wiesbaden, 28. Juni 1982

Hessisches Landesamt für  
Ernährung, Landwirtschaft und  
Landentwicklung  
F 816 Burghaun-Langenschwarz  
5672/82 —

Anlage 1

**Verzeichnis der vom Flurbereinigungsverfahren Burghaun-Langenschwarz betroffenen Grundstücke:**

**Gemarkung Langenschwarz**

Flur 1, Flurstücke 150/1, 151/1, 152/1, 153/1, 153/2, 152/3, 155, 156.

Flur 6 und 7 alle Grundstücke.

Flur 8 alle Grundstücke außer den Flurstücken: 28/4, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50—59, 60/1, 61, 115/3, 121—124, 125/3, 125/4.

Flur 9, Flurstücke 88/1, 89/2, 90/1, 90/2, 91, 92, 93/1, 93/3, 93/4, 113/7.

781

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Wolfgang Daschner (30. 4. 82); zum Ersten Polizeihauptkommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Lothar Schott (16. 4. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Helmut Jaeger (16. 4. 82);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Willi Malter (30. 11. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Hans Erhard Barnack (30. 11. 81) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zu Ersten Polizeihauptkommissaren die Polizeihauptkommissare (BaL) Heinrich Anton Gabler, Theodor Rothkugel (beide 1. 4. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Walter Wenzel Wagner (1. 4. 82), Georg Leopold Bleuel (16. 4. 82);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Walter Seeh (31. 10. 81);

beim Polizeipräsidenten in Darmstadt

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Paul Dotzert (30. 4. 82);

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zum Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Bernhard Falk (30. 4. 82);

zum Ersten Polizeihauptkommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Joachim Reindl (30. 4. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Horst Schmidtmann (13. 4. 82), Polizeihauptkommissar (BaL) Dieter Steinmann (30. 4. 82);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Gerhard Paul Stange (31. 12. 81); Kriminalhauptkommissar Erich Konrad Neuling (28. 2. 82);

beim Polizeipräsidenten in Gießen

ernannt:

zum Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Rainer Struth (30. 4. 82);

beim Polizeipräsidenten in Kassel

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Rolf Wandel (1. 4. 82), Rudolf Ondruch (16. 4. 82);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar Günter Röhrich (31. 12. 81). Kriminaldirektor Herbert Hille (28. 2. 82);

beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main

in den Ruhestand getreten:

Erster Kriminalhauptkommissar Karl Alois Ortlepp (31. 1. 82);

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zum Direktor des Hess. Landeskriminalamtes Ltd. Kriminaldirektor (BaL) Walter Löw (7. 5. 82);

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Klaus Mahr (28. 12. 81);

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Kurt Ringel (16. 3. 82);

zum Chemierat (BaL) Chemierat z. A. (BaP) Dr. Wolfgang Becker (23. 12. 81);

zum Regierungsrat z. A. (BaP), Verwaltungsangestellter Dr. Rainer-Ralf Schulze (29. 3. 82);

zum Ersten Kriminalhauptkommissar Kriminalhauptkommissar (BaL) Rudolf Adam Krebs (14. 4. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Gerhard Fritsch (8. 4. 82);

in den Ruhestand getreten:

Direktor des Hess. Landeskriminalamtes August Vorbeck (31. 3. 82);

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum Polizeiobererrat Polizeirat (BaL) Dieter Frohne (30. 4. 1982);

zum Ersten Polizeihauptkommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Aloysius Albert Sehr (1. 4. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Helmut Becker (30. 4. 82);

bei der Hessischen Polizeischule

ernannt:

zum Medizinaldirektor Medizinalobererrat (BaL) Dr. Helmut Edelmann (1. 4. 82);

zur Polizeifachschuloberlehrerin z. A. (BaP) Verwaltungsangestellte Rosemarie Leverenz (16. 12. 81);

zum Polizeifachschuloberlehrer z. A. (BaP) Bewerber Ulf Wahnel (1. 4. 82);

in den Ruhestand getreten:

Polizeifachschulhauptlehrer Werner Schulze (31. 12. 81);  
Erster Polizeihauptkommissar Karl Heinrich Grasmeyer (31. 3. 82);

beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Clemens Brendel (19. 2. 82);

zu Regierungsräten die Oberamtsräte (BaL) Gerhard Bielohlawek, Rolf Peter Thyssen (beide 30. 4. 82);

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Reinhold Adolph Kirchner (29. 4. 82);

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Hans-Jürgen Kapohl (29. 4. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Franz Stefan (31. 12. 81) gem. § 52 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Regierungsobererrat Lutz Krüger (31. 10. 81) gem. § 41 HBG;

bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Helmut Beutel (1. 4. 82);

zum Polizeioberkommissar Polizeikommissar (BaL) Siegfried Disser (19. 4. 82);

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaP) Georg Theo Becker (1. 4. 82).

Wiesbaden, 28. Juni 1982

Der Hessische Minister des Innern  
III A 43 — 8 b 7

St.Anz. 29/1982 S. 1339

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

entlassen:

die Polizeimeister (BaP) Achim Weyel (31. 3. 82) gem. § 42 Abs 1 Nr. 1 HBG, Klaus Becker, Jürgen Edmund Staab (beide 30. 6. 82), beide gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt am Main, 1. Juli 1982

Der Polizeipräsident  
P III/23 — 8 b 2201

St.Anz. 29/1982 S. 1340

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

im Ministerium

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Heinz Knetsch (1. 7. 82) gemäß § 51 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden, 30. Juni 1982

Der Hessische Minister der Justiz  
2010 E 1 — I. ZB 4/82

St.Anz. 29/1982 S. 1310

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zum Professor (BaL) Dr. Dieter Biehl, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (26. 5. 82);

zum Studiendirektor als Leiter eines Fachbereiches am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung, Fulda, Direktor einer Gesamtschule (BaL) Gerhard Stratenwerth (26. 5. 82);

zu Hochschulassistenten (BaZ) Dr. Werner Reißer (2. 6. 82), Dr. Gunther Mal (4. 7. 82), beide Philipps-Universität Marburg, Dr. Gabriele Wiemer (1. 6. 82), Dr. Heinrich Stiehler (28. 6. 82), Dr. Gerda Laubach-Lehmer, sämtlich Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Cornelia Ullrich-Eberius, Techn. Hochschule Darmstadt (beide 29. 6. 82), Dr. Dietmar Hasselkamp (22. 6. 82), Dr. Peter Langer (29. 6. 82), Dr. Harald Schütz (3. 7. 82), Dr. Norfried Klug, sämtl. Justus-Liebig-Universität Gießen (5. 7. 82);

zum Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP) David Smith, Philipps-Universität Marburg (16. 6. 82);

zu Akademischen Räten (BaL) die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Klaus-Peter Meinhardt, Techn. Hochschule Darmstadt (24. 5. 82), Dr. Hans-Richard Wegener, Justus-Liebig-Universität Gießen (26. 6. 82);

zum Akademischen Rat z. A. (BaP) Dr. Friedrich Tilkes, Justus-Liebig-Universität Gießen (15. 6. 82);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Frankfurt Inspektorin (BaP) Sigrid Bösch, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (1. 6. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Willy Keppler, Justus-Liebig-Universität Gießen, Amtmann Rita Rasch, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (beide 1. 6. 82).

Wiesbaden, 5. Juli 1982

Der Hessische Kultusminister  
I B 1 — 050/35 — 270

St.Anz. 29/1982 S. 1310

782 DARMSTADT

## REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Heppenheim (Bergstr.), mit Ausnahme der Stadtteile Erbach, Hambach, Igelsbach, Kirschhausen, Mittershausen, Ober-Laudenbach, Sonderbach und Wald-Erlenbach aus Anlaß der Heppenheimer Stadtkirchweih am 1. August 1982 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und des Mutterschutzgesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) zu beachten.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Darmstadt, 1. Juli 1982

Der Regierungspräsident  
in Vertretung  
gez. Bach

I

StAnz. 29/1982 S. 1341

783

**Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt**

Die Firma E. Merck, Frankfurter Str. 250, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Herstellung von anorganischen Kleinstpräparaten im Gebäude N 23 a (Verlegung) in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Frankfurter Str. 250, Flur 32, Flurstück 1/3, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. Juli 1982 bis 27. September 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 15. Oktober 1982, 9.00 Uhr bestimmt. Er findet beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Sitzungssaal „Süd“, 6100 Darmstadt statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden

auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 16. Juni 1982

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 621 — MD (58 a)

StAnz. 29/1982 S. 1341

784 KASSEL

**Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im gesamten Gebiet der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis**

Unter Bezugnahme auf Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März (BGBl. I S. 469) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

## § 1

## Verbot der Prostitution

Im Gebiet der Stadt Fritzlar ist es verboten, der Prostitution nachzugehen.

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, 23. Juni 1982

Der Regierungspräsident

I/3 — 21 a 06 B/2

In Vertretung

gez. Dr. Krug

StAnz. 29/1982 S. 1341

785

**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G., Remsfeld, Schwalm-Eder-Kreis**

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Remsfeld in Knüllwald-Remsfeld, Schwalm-Eder-Kreis, hat in ihrer Sitzung am 15. April 1982 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 9. Juni 1982

Der Regierungspräsident

I/1 — 39 i 10-8

StAnz. 29/1982 S. 1341

786

**Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 14 230, ausgestellt vom Regierungspräsidenten in Kassel am 5. Mai 1982, für Kriminaloberkommissar Norbert Schade, geb. am 5. Mai 1953, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Kassel, 29. Juni 1982

Der Regierungspräsident

I/3 K — 7 d 14 B

StAnz. 29/1982 S. 1341

787

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

**Einführungsblock und dienstbegleitende Unterweisung für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellte(r)“**

Bezug: Rundschreiben des Direktors des Landespersonalamtes vom 25. März 1981 (StAnz. S. 874)

Nachstehend gebe ich die vorläufigen Stoffpläne für den fakultativen Einführungsblock und die dienstbegleitende Unter-

weisung für die Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellte(r)“ im ersten bzw. zweiten Ausbildungsjahr bekannt. Gleichzeitig bitte ich, die Auszubildenden des ersten Ausbildungsjahres, die an dem Einführungsblock teilnehmen sollen, sofort und die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres bis zum 15. August 1982 für die dienstbegleitende Unterweisung bei dem zuständigen Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes anzumelden.

Wiesbaden, 6. Juli 1982

Hessischer Verwaltungsschulverband  
— Der Schulleiter —  
SL — 31

St.Anz. 29/1982 S. 1341

### Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r)

#### Einführungsblock

##### Personalwesen

Stundenzahl: 6

#### Lernziele

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer

Die Lehrgangsteilnehmerin/  
der Lehrgangsteilnehmer— erläutert die Pflichten des  
Arbeitnehmers aus dem Ar-  
beitsverhältnis— beschreibt die Pflichten des  
Arbeitgebers aus dem Ar-  
beitsverhältnis— wertet die wechselseitigen  
Pflichten aus der Sicht der  
einzelnen Interessensgrup-  
pen und gibt einen Über-  
blick über Möglichkeiten  
und Folgen bei Pflichtver-  
letzungen

#### Lerninhalte

Arbeits-/Anwesenheits-  
pflicht  
Gehorsamspflicht  
TreuepflichtLohnzahlungspflicht  
Fürsorgepflicht  
Gleichbehandlungspflicht  
Urlaubspflicht  
ZeugnispflichtNichterfüllung  
Schlechterfüllung  
Haftung  
Kündigung  
Personalrat  
Rechtsweg

### Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r)

#### Einführungsblock

##### Organisation

Stundenzahl: 12

#### Lernziele

Die Auszubildende/der Auszu-  
bildende— erkennt die Voraussetzun-  
gen, Notwendigkeit und  
den Inhalt der Organisation— stellt in den Grundzügen  
den Aufbau der Bundes-,  
Landes- und Kommunal-  
verwaltung dar und erkennt  
den Standort seiner Aus-  
bildungsbehörde

#### Lerninhalte

Aufgabe  
Zielsetzung  
Organisationsbegriffe:  
Aufbau- und Ablauforgani-  
sationAufgabenverteilung zwi-  
schen Bund und Land;  
Instanzenaufbau der Bun-  
des- und Landesverwal-  
tung;  
Kommunale Selbstverwal-  
tung;  
Träger der Verwaltung

### Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r)

#### Einführungsblock

##### Sozialpsychologische Probleme im Arbeitsverhältnis

Stundenzahl: 12

#### Berufsfindung und Berufswahl (6 Stunden)

#### Lernziele

Die Lehrgangsteilnehmerin/  
der Lehrgangsteilnehmer— nennt Gründe für die eige-  
ne Berufswahl— schildert Erwartungen an  
die berufliche Qualifikation— sieht Unterschiede von  
schulischem und berufli-  
chem Alltag— stellt bisher mit der Ver-  
waltung gemachte Erfah-  
rungen dar

#### Lerninhalte

Motive, Motivbildung, Man-  
gel an Ausbildungsplätzen,  
EinstellungsverfahrenLernorte, Prüfungslernen,  
berufliche Realität und  
QualifikationArbeitszeit, Freizeit, finan-  
zielle MöglichkeitenBestätigung von Erwartun-  
gen, Enttäuschungen

#### Lernziele

Ausbildungssituation (6 Stunden)

Die Lehrgangsteilnehmerin/  
der Lehrgangsteilnehmer— beschreibt typische ‚Um-  
gangsformen‘ in der Aus-  
bildungssituation— erkennt Kommunikations-  
strukturen und deren Re-  
geln— erfährt Situationen in der  
Gruppe

#### Lerninhalte

Ausbilder, Vorgesetzte,  
AuszubildendeInhalts- und Beziehungs-  
ebene, verbale/nonverbale  
KommunikationSelbst- und Fremdwahr-  
nehmung

### Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r)

#### Dienstbegleitende Unterweisung im 3. Ausbildungshalbjahr

##### Personalwesen — Beamtenrecht —

Stundenzahl: 20

#### Lernziele

Rechtsgrundlagen, Grundbegriffe

Die Lehrgangsteilnehmerin/  
der Lehrgangsteilnehmer— ordnet das Beamtenrecht  
dem öffentlichen Recht zu  
und stellt die verfassungs-  
rechtliche Verankerung des  
Berufsbeamtenrechts dar— zählt die wesentlichen  
Rechtsgrundlagen auf,  
kennt die Gesetzgebungs-  
zuständigkeit im Beamten-  
recht und den Geltungsbe-  
reich der beamtenrechtli-  
chen Vorschriften— beschreibt an praktischen  
Beispielen die Grundbe-  
griffe des Beamtenrechts

#### Lerninhalte

Rechtliche Zuordnung  
Art. 33 GG

Regelungsbefugnisse

— ausschließliche Gesetz-  
gebung— konkurrierende Gesetz-  
gebung

— Rahmengesetzgebung

Rechtsquellen

Dienstherr

Dienstherrenfähigkeit

Oberste Dienstbehörde

Dienstvorgesetzter

Vorgesetzter

#### Begründung des Beamtenverhältnisses

Die Lehrgangsteilnehmerin/  
der Lehrgangsteilnehmer— erläutert die verschiedenen  
Beamtenverhältnisse— überprüft anhand eines  
praktischen Falles die Ein-  
stellungsvoraussetzungen— bereitet die Einstellung ei-  
nes Beamten einschl. des  
Entwurfs einer Ernen-  
nungsurkunde vorArten der Beamtenverhält-  
nisseSachliche und persönliche  
VoraussetzungenVerwaltungsmäßige Ab-  
wicklung

Formvorschriften

Wirksamkeit

#### Laufbahnrecht

— unterscheidet die Lauf-  
bahngruppen und kennt die  
Zuordnung der Besol-  
dungsgruppen zu den  
Laufbahngruppen— erläutert an praktischen  
Beispielen die laufbahn-  
rechtlichen Einstellungs-  
voraussetzungen und den  
AusbildungsgangLaufbahngruppen  
BesoldungsgruppenMindest- und Höchstalter  
Schulische Voraussetzungen

Vorbereitungsdienst

Prüfungen

Probezeit

#### Rechte und Pflichten des Beamten

Die Lehrgangsteilnehmerin/  
der Lehrgangsteilnehmer— erläutert die Rechte des  
Beamten— stellt die allgemeinen und  
besonderen Pflichten des  
Beamten darFürsorge und Schutz  
AmtsbezeichnungDienst- und Versorgungs-  
bezüge

Reise- und Umzugskosten

Urlaub

Personalakten

Dienstzeugnis

Treuepflicht

Gehorsamspflicht

Amtsverschwiegenheit

Unparteilichkeit

Uneigennützigkeit

Unbestechlichkeit

Lernziele	Lerninhalte
Beendigung der Beamtenverhältnisse	
— beschreibt die Möglichkeiten der Beendigung eines Beamtenverhältnisses	Tod, Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Dienst, Zeitablauf, Ruhestand
— bereitet das Ausscheiden eines Beamten anhand eines praktischen Beispiels vor	Verwaltungsmäßige Abwicklung Verfügung/Urkunde

**Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r)**

**Dienstbegleitende Unterweisung  
im 3. und 4. Ausbildungshalbjahr**

**Organisation**  
Stundenzahl: 30

Lernziele	Lerninhalte
Aufbauorganisation; Kommunikation und Information (10 Stunden)	

Die Auszubildende/ der Auszubildende	Informationsverarbeitungssystem; Produktionssystem; soziales System; Teil eines politischen Systems; Elemente: Aufgaben Mensch Mittel
— stellt die Verwaltung als System dar und erklärt ihre Elemente	
— beschreibt den mehrstufigen Aufbau der Verwaltung und erklärt anhand von Beispielen die Zuständigkeiten ausgewählter Behörden	Stufen der Verwaltung; Zuständigkeitsabgrenzungen; Konzentration — Dekonzentration; Allgemeine Verwaltung; Sonderverwaltung
— erkennt die Bedeutung der Aufgaben als Grundlage der Aufbauorganisation und erklärt die sich daraus ergebenden Regelungen der Verwaltungsgliederung und der Aufgabenverteilung	Aufgabengliederung, Verwaltungsgliederung, Organisationsplan, Arbeitsverteilungsplan, Stellenplan, Aktenplan
— unterscheidet die gebräuchlichsten Anordnungs- und Informationswege der öffentlichen Verwaltung	Weisungs- und Kommunikationssysteme: Liniensystem, Stab-Liniensystem Sternsystem; Hierarchie: Vorteile — Nachteile Partizipation

Ablauforganisation, Geschäftsverfahren (10 Stunden)

Die Auszubildende/ der Auszubildende	Allgemeine und besondere Geschäftsanweisungen; Dienstanweisungen; Auftrag
— erklärt die verschiedenen Arbeitsrichtlinien und beschreibt deren Wirkung auf den Arbeitsablauf unter Beachtung der wesentlichsten Verfahrensgrundsätze für das Verwaltungshandeln	z. B. Rechtmäßigkeit — Gesetzmäßigkeit; Wirtschaftlichkeit; Effektivität
— zeigt die Notwendigkeit rechtzeitig und richtiger Geschäftserledigung auf und wählt die zweckmäßigste Form des Geschäftsverfahrens	Schriftliches und mündliches Geschäftsverfahren; Begriffe des schriftlichen Geschäftsverfahrens
— bedient sich sachgerechter Informationsquellen	Informationsquellen: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Amtsblätter, Presse, Fachzeitschriften und Fachliteratur, Dienstbesprechungen

Lernziele	Lerninhalte
Bereitstellung von Arbeitsmitteln (10 Stunden)	
Die Auszubildende/ der Auszubildende	VOL; Beschaffungsordnungen; Öffentliche — beschränkte Ausschreibung; freihändige Vergabe
— erläutert die Grundsätze der Beschaffung und Arten der Leistungsvergabe	Eingangskontrolle, Pflege, Ausgabe, Bestandskontrolle
— stellt die Bedeutung der Pflege und Kontrolle des Materialbestandes dar	Arbeitsmittel, z. B. technische Geräte, Vordrucke, Ablagesysteme
— nennt die gebräuchlichsten Hilfsmittel zur Erledigung der Büroarbeit und beschreibt deren Anwendung	

**Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r)**

**Dienstbegleitende Unterweisung  
im 3. Ausbildungshalbjahr**

**Haushaltswesen**  
Stundenzahl: 20

Lernziele	Lerninhalte
Die Auszubildende/ der Auszubildende	Ermächtigungsprinzip Verpflichtungsermächtigungen Außenwirkung Grundsätze: — sachliche Bindung — betragliche Bindung — zeitliche Bindung Hinweis auf vorläufige Haushaltsführung
— erläutert die Wirkung des Haushaltsplans	Gesamtdeckung Zweckbindung von Einnahmen Echte Deckungsfähigkeit Übertragbarkeit
— erläutert Ausnahmen der sachlichen, betraglichen sowie zeitlichen Bindung und weist die Vorteile dieser Ausnahmen anhand von Beispielen nach	Über- und außerplanmäßige Ausgaben — Unvorhersehbarkeit — Unabweisbarkeit — Deckung — Zuständigkeit für die Bewilligung
— erkennt die Zulässigkeit von Haushaltsüberschreitungen	Hinweis auf Nachtragshaushaltssatzung
— begründet die Voraussetzungen zur Leistung	Rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen. Betriebsmittelbewirtschaftung, Haushaltswirtschaftliche Sperren, Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Leistungsgesetzen
— stellt das Bewilligungsverfahren an einfachen Beispielen dar	Haushaltsüberwachungslisten für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen Hinweis auf Anordnungsbefugnis
— zeigt Maßnahmen der Bewirtschaftung und Freigabe von Haushaltsmitteln auf	
— begründet die Notwendigkeit der Überwachung	

**Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r)**

**Dienstbegleitende Unterweisung  
im 4. Ausbildungshalbjahr**

**Personalwesen**  
Stundenzahl: 30

Lernziele	Lerninhalte
Besoldungen, Vergütungen, Löhne	
Die Lehrgangsteilnehmer/ der Lehrgangsteilnehmer	Besoldungsgesetze Tarifverträge
— nennt die Rechtsgrundlagen der Entgeltregelungen für Beamte, Angestellte, Arbeiter, Auszubildende und Praktikanten	

**Lernziele**

- stellt dar, aus welchen Teilen sich die Dienstbezüge, die Vergütungen und die Löhne zusammensetzen und nennt die einzelnen Besoldungs-Vergütungs- und Lohngruppen
- erkennt die Bedeutung der Tätigkeitsmerkmale und nimmt anhand praktischer Beispiele die Eingruppierung eines Angestellten vor
- berechnet bei vorgegebenem Besoldungsdienstalter die Dienstbezüge des Beamten sowie die Vergütung eines Angestellten bzw. den Lohn eines Arbeiters
- erklärt, welche Abzüge von den Dienstbezügen, Vergütungen und Löhnen vorzunehmen sind
- setzt anhand praktischer Beispiele die Beschäftigungs- und Dienstzeit eines Angestellten fest und kennt deren Bedeutung

**Lerninhalte**

Aufbau des  
a) Besoldungssystems  
b) Vergütungssystems  
c) Lohnsystems  
Besoldungsgruppen  
Vergütungsgruppen  
Lohngruppen  
Tätigkeitsmerkmale  
Eingruppierung  
Besoldungstabellen  
Vergütungstabellen  
Lohntabellen  
Kindergeld  
Ausbildungsvergütung  
Lohnsteuer  
Krankenversicherung  
Rentenversicherung  
Arbeitslosenversicherung  
Beschäftigungszeit  
Dienstzeit

**Versorgung**

Die Lehrgangsteilnehmerin/  
der Lehrgangsteilnehmer

- nennt die Versorgungsarten nach dem Beamtenversorgungsrecht
- beschreibt die Grundsätze der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im öffentlichen Dienst
- erläutert Anspruchsvoraussetzungen und Zusammensetzung der Gesamtversorgung

Ruhegehalt  
Hinterbliebenenversorgung  
Unterhaltsbeitrag  
Unfallfürsorge  
Beamtenähnliche Versorgung  
Versicherungsrente  
Versorgungsrente  
Gesamtversorgungspflichtige Zeit  
Gesamtversorgungspflichtiges Entgelt  
Wartezeit  
Renten BfA/LVA  
Versorgungsrenten ZVK/  
VBL

**Reisekosten, Beihilfen, Vorschüsse**

- kennt die Grundzüge des Reisekostenrechts und berechnet anhand einfacher Beispiele die Reisekosten
- nennt die wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen und Vorschüssen

Hessisches Reisekostengesetz  
Hessische Beihilfeverordnung  
Vorschußrichtlinien

**Lernziele**

- nennt die wesentlichen Vorschriften über Arbeitssicherheit und Unfallverhütung und erkennt deren Bedeutung

**Lerninhalte****Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**

§ 618 BGB  
Arbeitssicherheitsgesetz  
Unfallverhütungsvorschriften  
Sicherheitsbeauftragter

**Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r)****Dienstbegleitende Unterweisung im 4. Ausbildungshalbjahr**

**Kassenwesen**  
Stundenzahl: 20

**Lernziele**

Die Auszubildende/  
der Auszubildende

- erläutert die Organisation des Kassenwesens

**Lerninhalte**

Aufbau der Kassen im kommunalen und staatlichen Bereich,  
Prinzip der Einheitskasse  
— Hauptkasse  
— Zahlstellen  
— Sonderkassen  
— Handvorschüsse

- zählt wesentliche Aufgaben der Kasse auf

Einnahmen annehmen bzw. einziehen  
Ausgaben leisten

- zeigt die Möglichkeit der Übertragung von Kassengeschäften auf

Kassenmittel verwalten  
Wertgegenstände verwahren  
Buchführung  
Sammlung der Belege  
Rechnungslegung  
Übertragung von Kassengeschäften

- stellt den Grundsatz der Trennung von Kasse und Verwaltung sowie die sich daraus ergebende besondere Stellung des Kassenpersonals dar

Bestellung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters,  
deren Funktionen  
Trennung der Kassierer- und Buchhaltergeschäfte  
sonstige wesentliche Bestimmungen im Interesse der inneren Kassensicherheit

- schildert die Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Anordnungszwang,  
Barer und unbarer Zahlungsverkehr,  
Aufrechnung,  
Zahlungsmittel,  
Einzahlungsquittung,  
Auszahlungsnachweis,  
Kassenbescheinigung,  
Vorkahrungen zur äußeren Kassensicherheit

**BUCHBESPRECHUNGEN**

Deutscher Beamtenkalender 1982. Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund (DBB). Gebundener Fachkalender für den gesamten öffentlichen Dienst. 640 S., DIN A6, 12,95 DM + Versandkosten. Walhalla und Praetoria Verlag KG, Georg Zwickelpflug, 8400 Regensburg.

Form und Inhalt des „Deutschen Beamten-Kalender“ haben auch in diesem Jahr ihre jahrelange bewährte Gestalt nicht geändert. Der Fachkalender gibt eine ausgezeichnete Übersicht über alle für Beamte wichtige Fragenkomplexe. Hierzu gehören insbesondere Angaben zur Organisation des Deutschen Beamtenbundes und zu seinen staats- und berufspolitischen Zielen. Er informiert mit neuesten Angaben über die Parlamente und Regierungen in Bund und Ländern, über die grundlegenden Vorschriften des Beamtenrechts — insbesondere das Bundesbeamtengesetz, das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz — versehen mit jeweils ergänzenden Hinweisen auf das entsprechende Landesrecht und kurzen Erläuterungen. Er unterrichtet ferner über weitere Vorschriften des Beamtenrechts (z. B. die Vorschriften über Beihilfe, Arbeitszeit und Urlaubsrecht) und enthält für Besoldung und Versorgung die neuesten Tabellen. Der „Deutsche Beamten-Kalender“ berücksichtigt die Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts seit Erscheinen der letzten Ausgabe. Anhand ausgewählter Leitsätze über die gerichtliche Klärung zweifelhafter Rechtsfragen, die den öffentlichen Dienst betreffen, werden durch eine 47 Seiten umfassende Rechtsprechungsübersicht die Veröffentlichungen in den Kalendern 1957 bis 1981

fortgesetzt und ergänzt. Ein auf den letzten Stand gebrachtes Sach- und Fundstellenregister von 40 Seiten vervollständigt diese Ausgabe.

Seine besondere Bedeutung für die Beamten und Versorgungsempfänger der Länder und Gemeinden erhält das Werk wegen der unmittelbaren Geltung der Gesetzgebung des Bundes im Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Das Besoldungsrecht in Bund und Ländern sowie das Beamtenversorgungsgesetz sind mit umfangreichem Tabellenmaterial versehen, so daß eine leichte Ermittlung von Beamteneinkünften und Versorgungsbezügen ermöglicht wird. Viele Personalsachbearbeiter schätzen den handlichen, aber inhaltsreichen und preiswerten Kalender als ein unentbehrliches Hilfsmittel. Der „Deutsche Beamten-Kalender 1982“ kann daher allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes als nützliches Handbuch empfohlen werden.

Oberamtsrat Dieter Franz

Bundesbesoldungsgesetz. Textausgabe. Loseblattsammlung. 19. ErgLiefg. zur 1. Aufl., 17. ErgLiefg. zur 2. Aufl., Stand 1. Februar 1982, 98 S., 18,— DM: Gesamtwerk, 690 S., 48,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Mit der 19./17. Ergänzungslieferung wurde die Textsammlung zum Bundesbesoldungsgesetz auf den Rechtsstand vom 1. Februar 1982 gebracht. Sie berücksichtigt insbesondere die Änderungen des Bun-

desbesoldungsgesetzes durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1485) sowie das Zweite Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523). Diese Gesetze wurden — soweit für die Besoldung relevant — auszugsweise aufgenommen.

Die durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566) eingetretene Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes wurden berücksichtigt.

Oberamtsrat Rolf Brandt

**Sanierung und Reorganisation, Insolvenzverfahren für Großunternehmen in rechtsvergleichender und rechtspolitischer Untersuchung.** Von Axel Flessner. Beiträge zum inländischen und ausländischen internationalen Privatrecht, Bd. 48. 1982, XVI., 321 S., Ln., 136,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Das anzusehende Werk ist die erweiterte Fassung der Habilitationsschrift des Verfassers, der als Mitglied der vom Bundesminister der Justiz einberufenen Insolvenzkommision seine wissenschaftliche Aufmerksamkeit den Problemen der Unternehmenssanierung zuwendet. Die Schrift befaßt sich eingehend mit der Frage, wie Sanierungsprozeduren beschaffen sein müssen, um den Problemen insolventer Unternehmen gerecht zu werden. Besonderes Augenmerk mißt der Autor in diesem Zusammenhang der Erhaltung von Großunternehmen zu, denen in der Wirtschaft hochentwickelter Industriestaate eine überragende Bedeutung zukommt. Großinsolvenzen haben neben ihren unmittelbaren Folgen für Arbeitsplätze und Strukturpolitik nahezu traumatische Wirkungen für die gesamte Volkswirtschaft, wie sich etwa in den Fällen Borgward und Schlierer Anfang der 60er Jahre gezeigt hat. Der Staat kommt daher nicht umhin, als Sanierungshelfer einzuspringen und Rettungsaktionen einzuleiten, wie zugunsten von Krupp, Glöggler und der Beton- und Monierbau AG. Dies wiederum begründet den Vorwurf daß derselbe Staat, der finanzielle Sanierungshilfe gewährt, das geeignete rechtliche Instrumentarium zur Bewältigung der Krise nicht vorenthalten darf.

Breiten Raum nehmen in der Schrift Flessners rechtspolitische und rechtsvergleichende Untersuchungen ein, die besonders die Entwicklungen des US-amerikanischen Rechts (Bankruptcy Reform Act vom 6. November 1978) sowie schwerpunktmäßig Regelungen in England, Frankreich und Japan darstellen. Im amerikanischen Recht findet der Verfasser wichtiges Erfahrungsmaterial für die Schaffung eines neuen deutschen Insolvenzrechts. Mit Nachdruck weist der Verfasser in diesem Zusammenhang darauf hin, daß das Sanierungsrecht von Großunternehmen zugleich eine Aufgabe des Insolvenzrechts wie des Unternehmensrechts ist. Auch verfahrensrechtlich müsse die Dichotomie von Konkurs- und Vergleichsrecht überwunden werden. Flessner spricht sich daher für ein einheitliches Insolvenzrecht aus, das fließende Übergänge vom Liquidationsverfahren in das Reorganisationsverfahren und umgekehrt vorsieht.

Ministerialrat Dr. Werner Hofmann

**Stichwort Qualität in der Bauausführung. Weniger Bauschäden durch technische Überwachung auf der Baustelle.** Von Dr. Edward E. Grunau. Erschienen in der Buchreihe „Stichwort“. 2., neubearb. und erweit. Aufl., 1982, 286 S. mit zahlreichen Abb., 14,5 x 21 cm, kart., 58,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin. Qualität in der Bauausführung ist ein vielbeschriebener Begriff. Meistens aber gebrauchen ihn die Vertragspartner vor Gericht, wenn es darum geht, den Beweis für die ordnungsgemäße Ausführung, vielfach auch die im Angebotsstadium zugesicherte Eigenschaft für den Lieferumfang anzutreten. Wie an der Zahl der einschlägigen Gerichtsurteile abzulesen ist, muß es mit der Qualität in der Bauausführung nicht immer zum besten bestellt sein.

In der Tat läßt sich diese Feststellung durch eine englische Untersuchung über Fehlerursachen, die die Zuverlässigkeit von Bauwerken beeinflussen, zahlenmäßig belegen. Diese Untersuchung zeigt folgende Verteilung der festgestellten Fehler:

- 16% entfallen auf unvermeidbare Fehler,
- 20% auf mangelhafte Kontrolle,
- 20% auf mangelhafte Ausbildung der Baubeteiligten,
- 17% auf mangelhafte Information und
- 16% auf unklare Verantwortungsgrenzen

Diese Fehler am Bau machen also rund 4/5 aller möglichen Fehler aus. Bedenklich ist, daß sie im voraus nicht erchenbar sind. Sie können deshalb auch zu einem nicht mehr kalkulierbaren Sicherheitsrisiko führen. Wegen ihrer Unberechenbarkeit kann diesen Fehlern nur mit unabhängiger Kontrolle begegnet werden.

Natürlich sind hier in erster Linie die Bauausführenden gefordert, die im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit die notwendigen Kontrollen vorsehen und auch konsequent durchführen müssen. Da es in diesem Bereich aber oft auch um Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geht, fällt den Bauaufsichtsbehörden ein ganz gehöriges Maß an Überwachungspflichten zu. Leider wird diese Notwendigkeit von der zuständigen Administration nicht immer ausreichend scharf erkannt.

Um so erfreulicher ist es, daß die Initiative zur Behebung von Baumängeln wieder einmal aus der Praxis kommt. Der Autor zeigt an einer Fülle von Beispielen Ursachen und Möglichkeiten der Beseitigung von Fehlern auf. Diese Fehlerdarstellung ist eigentlich schon eine kleine Baustoffkunde für den Planer und Bauausführenden. Sie ist übersichtlich nach Baustoffen und Bauelementen in alphabetischer Reihenfolge aufgebaut.

Häufigste Fehlerursachen sind Korrosionsvorgänge bei Metallen, Beton und Beschichtungen. Hierbei spielen Flachdächer und Fugen eine besondere Rolle.

Mit dem Stichwort „Qualität in der Bauausführung“ erhalten alle jene, die zwar über ein allgemeines technisches Grundwissen verfügen und im Laufe ihres Berufslebens sich etwas von der Theorie entfernt haben, ein geordnetes, gefasstes und leicht auffindbares Instrumentarium, mit dem das Gros aller Fehler am Bau durch vorherige Überlegung und richtige Planung verhindert werden kann.

Mancher Prozeß kann unterbleiben, mancher Konkurs kann abgewendet werden. Aber, was am wichtigsten ist, dem Ziel einer zufriedenen Bauherrschaft, deren Investitionen nicht in den Wind geschrieben sind, ist der Bauausführende nach der Lektüre dieses Buches ein gutes Stück näher.

Auch für die Arbeit der Bauaufsichtsbehörden, der bauenden Verwaltungen kann die Lektüre des Buches sinnvoll sein.

Zunächst scheint der Preis von 58,— DM etwas hoch; aber der Gegenwert, den man aus dem Studium dieses Buches ziehen kann,

ist ungleich viel höher, so daß man nur wünschen kann, daß es viele lesen mögen, um den volkswirtschaftlichen Schaden durch Fehler am Bau so klein wie möglich zu halten.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Dieter Eschenfelder

**Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsberatung und Arbeitsmarktpolitik einschließlich Arbeits- und Berufsausbildung, Berufsausbildung, Berufliche Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, Internationalen Arbeitsmarktausgleich und verwandte Sachgebiete.** Zweite, neubearb. Aufl., im Auftrage des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, herausgegeben von Landesarbeitsamtspräsidenten a. D. Dr. V. Siebrecht, Redaktion: Verwaltungsdirektor M. Rademacher, 38. Nachtrags-Lieferung (34. Nachtrags-Lieferung zur 2. Auflage) vom April 1982, 78,50 DM; Gesamtwerk 119,— DM. Forkel-Verlag, 7000 Stuttgart, 6200 Wiesbaden.

Die 38. Nachtrags-Lieferung zur Loseblattsammlung „Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsberatung und Arbeitsmarktpolitik“ wird fast ausschließlich durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22. Dezember 1981 begründet. Insbesondere wird das Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) in der neuen Fassung abgedruckt. Neu aufgenommen wurden das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29. Januar 1982 und das Gesetz zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz) vom 23. Dezember 1981. Die Aufnahme der AFG-Leistungsverordnung 1982, die Verordnung zur Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung vom 29. Januar 1982, die Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für die Produktive Winterbauförderung u. a., der Änderungen des Schwerbehindertengesetzes, des Berufsbildungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches, des Bundesversorgungsgesetzes, des Rehabilitationsangehörigengesetzes und der Arbeiterlaubnisverordnung, des Bundeskindergeldgesetzes sowie verschiedener Vorschriften aus dem Ausländerbereich runden die Ergänzungslieferung ab.

Der Schwerpunkt der Sammlung liegt bei den Sachgebieten Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Berufsförderung, Berufsausbildung, Arbeitsmarktpolitik im weitesten Sinne sowie bei den zugehörigen organisatorischen Regelungen. Damit umfaßt die Sammlung die für die Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeit wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie ist deshalb für den in dieser Arbeit Stehenden ein wertvolles Hilfsmittel, das nunmehr auf den neuesten Stand (April 1982) gebracht wurde.

Ministerialrat Helge Harff

**Verwaltungsverfahren (SGB X).** Von Dr. Hans Grüner. Loseblattkommentar. Grundwerk einschl. 6. Erg.Liefg., 48.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. In der Reihe der Loseblattsammlungen des Verlages R. S. Schulz hat der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts Dr. Hans Grüner den Kommentar „Verwaltungsverfahren (SGB X)“ vorgelegt. Mitgewirkt haben der Direktor des Sozialgerichts Frankfurt am Main Dr. Klaus Brückner und der Richter am Landessozialgericht Gerhard Dalchau unter Mitarbeit von Dr. Dr. Adalbert Podlech, Professor an der Technischen Hochschule Darmstadt, gleichzeitig Richter am Landessozialgericht sowie dem Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Herbert Prochnow.

Nach der 6. Ergänzungslieferung ist der Kommentar auf dem besten Wege, richtungweisend für alle Sozialbehörden zu werden. Eine flüssige, leicht lesbare Sprache, der auch in puncto Genauigkeit die gebührende Reverenz erwiesen wird, macht das Werk zu einer erfreulichen Lektüre, was bei der Sprödigkeit des Stoffes nicht von vornherein zu erwarten ist.

Neben dem Hauptwerk ist besonderes Augenmerk auf die Einleitung von 56 Seiten (Literaturverzeichnis eingeschlossen) wie auch auf das umfangreiche Stichwortverzeichnis von insgesamt 128 Seiten zu legen. Das Stichwortverzeichnis stellt ein Hilfsmittel dar, das noch neue Rechtsgebiete handhabbar zu machen. Der Umfang ist nicht selbstverständlich und daher sehr zu begrüßen.

Die Verfasser folgen dem in anderen Werken ebenfalls angewandten Prinzip, die Rechtsprechung in Kurzfassung an die Kommentierung anzuhängen. Der Leser gewinnt so schnell einen Überblick über die zur Vorschrift ergangene Rechtsprechung.

Die Verfasser sind mit dieser Kommentierungsweise die hohe Verpflichtung eingegangen, den aktuellen Stand der Rechtsprechung rasch einzuarbeiten. Sechs Ergänzungslieferungen in einem Zeitraum von knapp über einem Jahr dokumentieren die Einlösung des Versprechens.

Der besonderen Aufmerksamkeit werden die Ausführungen zu § 3 über die Amtshilfe sowie zu „Vor § 67“ über den Datenschutz empfohlen. Hinsichtlich beider Themen gibt es bereits anderwärts bedeutsame Schriften, nicht aber in so kurzer, verständlicher Zusammenfassung.

Insgesamt läßt sich sagen, daß der Jurist wie Laie nach der Lektüre des Kommentars das Gefühl hat, auf einem Kenntnisstand zu fußen, der auf die in der Praxis gestellten Probleme solide Antworten ermöglicht.

Ministerialrat Dr. Manfred Schäfer

**Deutsches Beamtenjahrbuch, Landesausgabe Hessen.** Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, Landesbund Hessen, zusammengestellt und bearbeitet von Heinz Schirmer. Erg.Liefg. 1982, 464 S., DM 12,95 Walhalla und Praetoria Verlag KG, 8400 Regensburg.

Mit der Ergänzungslieferung 1982 wurde das zweibändige, nunmehr 2843 Seiten umfassende Grundwerk des Deutschen Beamtenjahrbuches, Landesausgabe Hessen, auf den Stand von Ende Oktober 1981 gebracht.

Die Jahresausgabe 1982 ist in Umfang und Inhalt wesentlich geprägt durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Auch das Tabellenwerk zum Bundesbesoldungsgesetz (Grundgehalt, Ortszuschlag, Auslandszuschlag usw.) ist bereits auf den Stand des im Oktober 1981 noch nicht verabschiedeten Erhöhungs- und Anpassungsgesetzes 1981 gebracht worden, da die Berechnung der Dienst- und Versorgungsbezüge tatsächlich bereits seit dem 1. Mai 1981 nach diesen Übersichten erfolgte.

Das Deutsche Beamtenjahrbuch, Landesausgabe Hessen, stellt nach wie vor eine wertvolle Hilfe für alle diejenigen dar, die sich mit dem öffentlichen Dienstrecht in Hessen zu befassen haben.

Regierungsobererrat Horst-Dieter Axtmann

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 19. JULI 1982

Nr. 29

## Güterrechtsregister

- 2728**  
GR 314 — Neueintragung — 2. 7. 1982: Eckhart Beinbauer, im Lütteken Feld, Diemelstadt-Wethen, und Jutta geb. Nikolai, Übelmorgen 20a, Ossendorf/Westfalen. Durch Vertrag vom 10. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
3548 Arolsen, 2. 7. 1982      **Amtsgericht**
- 2729**  
GR 177 — Neueintragung — 14. 5. 1982: Eheleute Arthur Engelhardt und Therese Engelhardt geb. Bleuel, Johannesstr. 6/8, 6430 Bad Hersfeld. Durch Vertrag vom 26. April 1982 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Es gilt fortan der Güterstand der Zugewinngemeinschaft.  
6430 Bad Hersfeld, 14. 5. 1982 **Amtsgericht**
- 2730**  
GR 617 — Neueintragung — 18. 5. 1982: Lothar Geßner, Landwirt in Ludwigsau-Ersrode, und Ulrike geb. Klemm. Durch Vertrag vom 8. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
6430 Bad Hersfeld, 18. 5. 1982 **Amtsgericht**
- 2731**  
GR 487 — Neueintragung — 1. 7. 1982: Eheleute Messegestalter Peter Wolfgang Sinsig und kaufm. Angestellte Doris Ellen geb. Schönfeld, beide Hohenstein 1. Durch notariellen Vertrag vom 1. April 1982 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.  
6208 Bad Schwalbach, 1. 7. 1982 **Amtsgericht**
- 2732**  
5 GR 603 — Neueintragung — 1. 7. 1982: Peter Alexander Gellings, geb. 25. 10. 1955, Student, und dessen Ehefrau Marina Gellings geb. Mühle, geb. 6. 7. 1963, kfm. Angestellte, beide wohnhaft Josef-Sellger-Str. 6, 6368 Bad Vilbel 2, haben durch notariellen Vertrag vom 7. Juni 1982 Gütertrennung vereinbart.  
6368 Bad Vilbel, 1. 7. 1982      **Amtsgericht**
- 2733**  
GR 360 — Neueintragung — 29. 6. 1982: Kranführer Walter Wiedmeyer und Gastwirtin und Köchin Doris Wiedmeyer geb. Schüller, Am Bahnhof 1, 3590 Bad Wildungen. Durch Vertrag vom 9. Februar 1982 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihre Stelle der Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.  
GR 409 — Neueintragung — 2. 6. 1982: Dipl.-Ing. Hans Herwig Holzhauer, geb. 1. 6. 1955, und Chefarztsekretärin Angelika Holzhauer geb. Albrecht, geb. am 1. 10. 1950, wohnhaft in 3590 Bad Wildungen, Am Bierweg 90. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.  
GR 410 — Neueintragung — 6. 7. 1982: Helmut Lechner, Kaufmann, und Rosalia Lechner geb. Kraxberger, wohnhaft Forellenweg 1, 3590 Bad Wildungen-Wega. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.  
3590 Bad Wildungen, 9. 7. 1982 **Amtsgericht**
- 2734**  
8 GR 690 — Neueintragung — 6. 7. 1982: Harry Peschke, Maurer, Reinheim 1, und Erika Peschke geb. Wendel, Schneiderin, Reinheim 1. Durch Vertrag vom 12. Februar 1982 ist Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.  
8 GR 691 — Neueintragung — 6. 7. 1982: Hans Herbert Traxler, Ingenieur, und Susanne Marie Traxler geb. Knoop, Sekretärin, beide wohnhaft in Groß-Umstadt. Durch Vertrag vom 13. April 1982 ist Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.  
6110 Dieburg, 6. 7. 1982      **Amtsgericht**
- 2735**  
6 GR 766 — Neueintragung — 25. 6. 1982: Eheleute Hotelkaufmann Willfried Heinrich Wicke und Elfriede Jutta Barbara geb. Baldauf, beide wohnhaft in Meinhard-Jestädt, Hubertusstr. 10. Durch Vertrag vom 11. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
3440 Eschwege, 25. 6. 1982      **Amtsgericht**
- 2736**  
Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main  
73 GR 14 622 — 7. 7. 1982: Kaufmann Hans Seitz und Heike geb. Huppert, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 663 — 7. 7. 1982: Kfm. Angestellter Manfred Dürschmidt und Roswitha geb. Gothe, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 624 — 7. 7. 1982: Transportunternehmer Rudolf Dachmann und Maria Anna Margaretha geb. Herbert, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 625 — 7. 7. 1982: Bundesbahnamtmann Wolfgang Schorge und Waltraud geb. Schupp, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 626 — 7. 7. 1982: Hausverwalter Helmut Pilgenröther und Ruthild geb. Bler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 627 — 7. 7. 1982: Einzelhandelskaufmann Ekart Giegeler und Renate geb. Lehmann, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 7. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 628 — 7. 7. 1982 — Arbeiter Dragisa Prulović und Draginja, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 629 — 7. 7. 1982: Tiefenpsychologe Hans-Jürgen Langenhan und Rosemarie geb. Muth, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 630 — 7. 7. 1982: Fahrlehrer Helmut Vollmer und Ute Kleubler-Vollmer geb. Kleubler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 631 — 7. 7. 1982: Lagerist Johann Hink und Ilona geb. Hahn, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 632 — 7. 7. 1982: Kaufmann Heinz Kulczycki und Johanna geb. Czwienczek, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 633 — 7. 7. 1982: Rechtsreferendar Ulrich Grein und Sabine geb. Schick, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 634 — 7. 7. 1982: Geschäftsführer Wolfgang Helmut Wegener und Elisabeth Charlotte Lieselotte geb. Dietz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 635 — 7. 7. 1982: Ing. (grad.) und Kaufmann Kurt Alexander Burgert und Monika Antoinette geb. Kaiser, Krißel/Ts. Durch Ehevertrag vom 27. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 636 — 7. 7. 1982: Kaufmann Klaus-Jürgen Rohrseltz und Annemarie geb. Häfner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 637 — 7. 7. 1982: Kfm. Angestellter Franz Heinz Lothar Weinmann und Janina Maria Alexandra geb. Szendryk, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 638 — 7. 7. 1982: Kürschner Nikolaus Skaltsas und Sophia geb. Sidropoulos, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 639 — 7. 7. 1982: Ingenieur Nripendra Chandra Chanda und Ursula geb. Klein, Hofheim/Ts. Durch Ehevertrag vom 15. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 640 — 7. 7. 1982: Student Kurt Wiesel und Gertrud geb. Schuler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 641 — 7. 7. 1982: Fotokaufmann Friedhelm Eisenacher und Christine geb. Prohaskay, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 642 — 7. 7. 1982: Geschäftsführer Karlheinz Mayer und Doris geb. Braun, geschied. Hofer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 14 643 — 7. 7. 1982: Apotheker Dr. Karl Philipp Engelhard und Hildegard Dildey-Engelhard geb. Dildey, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 6194a — 7. 7. 1982: Ingenieur Werner Bährens und Adelheid geb. Klein, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. April 1982 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.  
73 GR 13 959 — 7. 7. 1982: Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Skrobanek und Ute Lina

Hilde geb. Konieczny, jetzt Waldbronn. Durch Ehevertrag vom 21. April 1982 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 7. 7. 1982

Amtsgericht, Abt. 73

### 2737

GR 562 — Neueintragung — 6. 7. 1982: Helmut Hessberger, Bad Orb, Würzburger Str. 8, und Anneliese geb. Fieber. Durch Vertrag vom 4. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 6. 7. 1982

Amtsgericht

### 2738

GR 2460 — Neueintragung — 24. 6. 1982: Eheleute Herbert Reinhold Bolz, Industriekaufmann, und Gabriele Angela geb. Kiedrowski, kaufm. Angestellte, Linden-Großen-Linden. Durch Vertrag vom 21. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2461 — Neueintragung — 2. 7. 1982: Eheleute Horst Syska, Ingenieur, und Regina Bendig-Syska geb. Bendig, Verwaltungsangestellte, Pohlheim 1. Durch Vertrag vom 27. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 5. 7. 1982

Amtsgericht

### 2739

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Kassel

GR 2063 — 24. 5. 1982: Uwe Pallaks, Kaufmann, und Christine geb. Neubert, Fuldaerbrück 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Februar 1982.

GR 2063 A — 26. 5. 1982: Kurt Joachim Fischer, Einzelkaufmann, und Christine geb. Schelletter, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. März 1982.

GR 2064 — 26. 5. 1982: Walther-Rolf Irsch, Ingenieur, und Ursula geb. Rüppel, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. April 1982.

GR 2064 A — 26. 5. 1982: Peter Brungs, Kaufmann, und Gerli geb. Schüller, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Mai 1982.

GR 2065 — 8. 6. 1982: Hans Jürgen Schön, Soldat, Kassel, und Erika Brigitte Mangold-Schön geb. Mangold. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Mai 1982.

GR 2065 A — 8. 6. 1982: Anton Emil Schmid, Kaufmann, Kassel, und Anna Gertrud Elisabeth geb. Egenolf. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. März 1982.

GR 2066 — 8. 6. 1982: Willi Bubenheim, Malermeister, Kassel, und Lieselotte geb. Bausch. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. Dezember 1981.

GR 2066 A — 9. 6. 1982: Elias Colmenero Fernandez, Maurer, Kassel, und Karin Friedrich-Colmenero Fernandez geb. Friedrich, Hausfrau, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Mai 1982.

GR 2067 — 16. 6. 1982: Detlef Lämmerhirt, Straßenbahnfahrer, Kassel, und Inge Anni geb. Meyer. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Mai 1982.

GR 2067 A — 16. 6. 1982: Erick Klaus Richter, Kaufmann, Kassel, und Annette Berta Hilda geb. Vollmer. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. April 1982.

GR 2068 — 16. 6. 1982: Franz Alois Wildanger, kaufm. Angestellter, Kassel, und Viola Gramß-Wildanger geb. Gramß. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Mai 1982.

GR 2068 A — 16. 6. 1982: Siegfried August Tahal, Bauschlosser, Kassel, und Brigitte geb. Willing. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Juni 1982.

GR 2069 — 16. 6. 1982: Gerald Frank Johannes, Studienrat z. A., Kassel, und Bärbel geb. Aßmus. Durch Vertrag vom

24. Mai 1982 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1116 — Veränderung — 9. 6. 1982: Erich Beck, Fabrikant, Kassel, und Anna geb. Reichl, Durch Vertrag vom 12. Mai 1982 ist Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart. 3500 Kassel, 29. 6. 1982

Amtsgericht

### 2740

GR 312 — Neueintragung — 25. 6. 1982: Eheleute Soldat Lutz Heinrich Pietzsch und EDV-Kaufmann Cornelia Eva Maria Pietzsch geb. Miegel, beide in Kronring 16, 3570 Stadtallendorf. Durch notariellen Vertrag vom 1. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3570 Kirchheim Bez. Kassel, 1. 7. 1982

Amtsgericht

### 2741

8 GR 632 — Neueintragung — 8. 7. 1982: Siegbert Huther, Dipl.-Ing., Architekt, und Claudia Katrin Svoboda-Huther geb. Svoboda, Arzthelferin, beide wohnhaft in 6074 Rödermark, Mainzer Straße 74. Durch Vertrag vom 1. April 1982 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 8. 7. 1982

Amtsgericht

### 2742

8 GR 631 — Neueintragung — 2. 7. 1982: Werner Heinrich Roth, Elektriker, geb. 11. 5. 1938, Ingrid Roth geb. Jungmann, Bankangestellte, geb. am 22. 1. 1940, beide wohnhaft in 6070 Langen, Röntgenstr. 13. Durch Vertrag vom 18. Mai 1982 haben die Eheleute Roth Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 2. 7. 1982

Amtsgericht

### 2743

GR 4749 — Neueintragung — 6. 7. 1982: Eheleute Basile Avramopoulos, Kaufmann, und Efstathie geb. Cotsorgiou, Kauffrau, in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 7. Juni 1982 ist Gütertrennung nach deutschem Recht vereinbart.

GR 4750 — Neueintragung — 6. 7. 1982: Eheleute Bernard Grünberg, Rentner, und Helena geb. Schwartz, Hausfrau, in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 7. Juni 1982 ist Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 6. 7. 1982

Amtsgericht, Abt. 5

## Vereinsregister

### 2744

VR 427 — Neueintragung — 2. 7. 1982: Angler-Club-Bernsfeld, 6315 Mücke-Bernsfeld.

6320 Alsfeld, 2. 7. 1982

Amtsgericht

### 2745

Vereinsauflösung — 30. 6. 1982: Die Pressevereinigung für neue Publikationsmittel e. V., 6000 Frankfurt, hat am 21. Juni 1982 ihre Auflösung beschlossen und den Unterfertigten, Rechtsanwalt Dr. Werner Theisen, zum Liquidator bestellt. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Geschäftsstelle in 6350 Bad Nauheim, Stresemannstr. 5, anzumelden.

6350 Bad Nauheim, 30. 6. 1982

Dr. Werner Theisen  
Liquidator

### 2746

VR 325 — Neueintragung — 6. 7. 1982: Eis- und Rollsportclub Karben e. V., Sitz: Karben.

6368 Bad Vilbel, 6. 7. 1982

Amtsgericht

### 2747

8 VR 557 — Neueintragung — 6. 7. 1982: Elterninitiative Kinderhaus; Sitz: Groß-Biebrau.

8 VR 556 — Neueintragung — 6. 7. 1982: Athletik-Sportvereinigung 1889 Dieburg; Sitz: Dieburg.

6110 Dieburg, 6. 7. 1982

Amtsgericht

### 2748

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 7851 — 4. 5. 1982: Kulturkreis Georg Heck.

73 VR 7852 — 6. 5. 1982: N I D.

73 VR 7853 — 6. 5. 1982: Gütegemeinschaft Kunststoffverpackungen für gefährliche Stoffe.

73 VR 7855 — 13. 5. 1982: Bürgerverein Oberrad.

73 VR 7856 — 21. 5. 1982: Bund Naturschutz durch umweltgerechte Abfallbeseitigung.

73 VR 7857 — 25. 5. 1982: Arbeiterverein Kurdistan.

73 VR 7858 — 25. 5. 1982: Medizinisches Informations- und Kommunikationszentrum Frankfurt am Main.

73 VR 7859 — 25. 5. 1982: Tennis-Club-Harheim.

73 VR 7860 — 26. 5. 1982: Vereinigung der Auslandsbanken in Deutschland

73 VR 7861 — 24. 6. 1982: Gemeinnütziger Förderverein Bundesberufsfachschule Z. F. D.

73 VR 7862 — 24. 6. 1982: Arbeitsgemeinschaft für psychoanalytische Psychologie Frankfurt am Main.

73 VR 7865 — 24. 6. 1982: TC 82 Rhein-Main.

73 VR 7866 — 24. 6. 1982: Hessische Teakwood-Do Union (HTV).

73 VR 7867 — 24. 6. 1982: Tischtennisclub Dornbusch 1949.

73 VR 7868 — 16. 6. 1982: Arbeitsgemeinschaft Korrosion;

73 VR 7869 — 16. 6. 1982: Jugendclub Wildsachsen.

73 VR 7870 — 16. 6. 1982: Spielvereinigung Ostend 07.

73 VR 7871 — 11. 6. 1982: Bundesverband der gemeinschaftlichen Unternehmen.

73 VR 7872 — 16. 6. 1982: City Squash Club.

73 VR 7873 — 24. 6. 1982: Amerikanische Muslim Gemeinde Europas.

73 VR 7874 — 18. 6. 1982: Koikonia.

73 VR 7875 — 16. 6. 1982: Vereinigung zur Absatzförderung der Thermo Prozeß-, Feuerungs-, Abfall-Technik e. V. (T.F.A.).

73 VR 7876 — 25. 6. 1982: TASSO-Haus-tierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland.

73 VR 7877 — 18. 6. 1982: Internationale Jugendgemeinschaftsdienste — Landesverein Hessen.

73 VR 7881 — 1. 7. 1982: Union Deportiva Espanola de Frankfurt.

73 VR 5884 — 3. 6. 1982: Aktiengemeinschaft Opernhaus Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 6599 — 10. 12. 1980: Vereinigung der Arbeiter aus der Türkei, Frankfurt (Frankfurt Türkiyeli Isciler Birligi). Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 2. 7. 1982

Amtsgericht, Abt. 73

### 2749

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen

VR 1338 — 21. 6. 1982: Verein zur Förderung christlicher Erziehung. Sitz des Vereins: Biebertal.

VR 1340 — 21. 6. 1982: Verein für Kinderbetreuung. Sitz des Vereins: Heuchelheim.

VR 1342 — 24. 6. 1982: Club Recreativo Deportivo Español de Gießen. Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1344 — 2. 7. 1982: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen, Gießen.  
VR 1345 — 2. 7. 1982: Schwalmtalfreunde Gießen. Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1346 — 2. 7. 1982: Panther Crash Team 1982, Gießen.

VR 1348 — 2. 7. 1982: Verein zur Förderung der Tier-Ferien-Vermittlung, Gießen.

VR 1350 — 2. 7. 1982: Verband der Paket-Reiseveranstalter, Gießen.

VR 1352 — 2. 7. 1982: U-Bootskameradschaft U-23, Lich 1.

VR 1354 — 2. 7. 1982: Fußballclub Wahnsinn 1982, Gießen.

VR 1053 — **Löschung** — 2. 7. 1982: Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studenten der Fachhochschule Gießen, Bereich Gießen. Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. 3. 1980.  
6300 Gießen, 5. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2750

6 VR 668 — **Neueintragung** — 5. 7. 1982: Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Groß-Gerau e. V., Groß-Gerau.  
6080 Groß-Gerau, 5. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2751

VR 200 — **Neueintragung** — 2. 7. 1982: Kleingartenverein Langgewann Hochheim in Hochheim am Main.  
6203 Hochheim am Main, 2. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2752

VR 277 — **Neueintragung** — 8. 7. 1982: „Reit- und Fahrverein Sonnenhof“; Sitz: Oberweser-Oedelsheim.  
3520 Hofgeismar, 8. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2753

**Neueintragungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel**

VR 1656 — 30. 6. 1982: Hercules Baseballclub, Sitz Fulda.

VR 1657 — 30. 6. 1982: Verbund sozialpädagogischer Kleingruppen, Sitz Kassel.  
VR 1658 — 6. 7. 1982: Drogenverein, Sitz Kassel.

VR 1659 — 6. 7. 1982: Kasseler Musiktage, Sitz Kassel.

VR 1660 — 6. 7. 1982: Karmann Ghia Club, Sitz Kassel.

VR 1661 — 6. 7. 1982: Besseres Wohnen in Waldau; Sitz Kassel.

VR 913 — **Veränderung** — 2. 7. 1982: Verband Hessischer Gelbviehzüchter, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 1982 ist der Verein aufgelöst.  
3500 Kassel, 9. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2754

VR 295 — **Neueintragung** — 5. 7. 1982: OPAL Organisation für Personenzentriertes Arbeiten und Lernen. Sitz: 3572 Amöneburg.  
3575 Kirchhain, 5. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2755

8 VR 658 — **Neueintragung** — 28. 6. 1982: Freizeitsportverein Kronberg e. V., Kronberg im Taunus.  
6240 Königstein im Taunus, 28. 6. 1982 **Amtsgericht**

### 2756

1 VR 235 — **Neueintragung** — 1. 7. 1982: Verkehrsverein Schwalefeld e. V., in Schwalefeld-Willingen Upland.  
3540 Korbach, 1. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2757

8 VR 434 — **Neueintragung** — 9. 7. 1982: Verein zur Erhaltung der heimischen Vogelwelt Langen, Langen.  
6070 Langen, 9. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2758

8 VR 435 — **Neueintragung** — 9. 7. 1982: Waldorfkindergarten- und Schulverein Dreieich, Dreieich.  
6070 Langen, 9. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2759

VR 262 — **Neueintragung** — 9. 7. 1982: Männergesangverein Bernshausen. Sitz: Schlitz-Bernshausen.  
6420 Lauterbach, 9. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2760

VR 469 — **Neueintragung** — 7. 7. 1982: Verein der Briefmarkenfreunde, 6128 Höchst.

VR 470 — **Neueintragung** — 7. 7. 1982: Kerweclub Mossau e. V., Mossautal.

VR 471 — **Neueintragung** — 7. 7. 1982: Bowling-Kegler-Verein-Odenwald e. V., 6120 Erbach.  
6120 Michelstadt, 7. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2761

5 VR 1148 — **Neueintragung** — 15. 6. 1982: „Rock'n Roll-Club Obertshausen The Hot Socks 1979, Sitz: Obertshausen.

5 VR 1149 — **Neueintragung** — 15. 6. 1982: „Verein der Freunde und Förderer des Abendgymnasiums Neu-Isenburg“, Sitz: Neu-Isenburg.

5 VR 1150 — **Neueintragung** — 29. 6. 1982: „Jugendkunstschule Offenbach am Main“, Sitz: Offenbach am Main.

5 VR 1151 — **Neueintragung** — 7. 7. 1982: „Do-In Fitness und Kampfsport“, Sitz: Dietzenbach.

6050 Offenbach am Main, 8. 7. 1982 **Amtsgericht** **Abt. 5**

## Vergleiche — Konkurse

### 2762

1 VN 1/82: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Becker & Co. GmbH Spedition-Möbeltransporte, Güternah- und Fernverkehr in Arolsen, Bahnhofstr. 40, ist nach Vergleichserfüllung aufgehoben.

3548 Arolsen, 1. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2763

6 N 26/81: Das am 4. 6. 1981 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Team Sports Handelsunternehmen für Sportartikel und Freizeit GmbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Kisseleffstr. 14, wurde mangels Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung für den Konkursverwalter wurde festgesetzt auf 3 000,— DM zuzügl. 6,5 Prozent Mehrwertsteuerausgleich.  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2764

N 2/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Ing. Michael Reiningger & Co. Tiefbau- und Straßenbaugesellschaft mit beschränkter Haftung, Taunusstein 2, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 468,75 DM, seine Auslagen sind auf 223,25 DM plus Mehrwertsteuer festgesetzt.  
6208 Bad Schwalbach, 28. 6. 1982 **Amtsgericht**

### 2765

61 N 9076 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günter Jung, Inhaber der Firma Hacoironie in 6108 Weiterstadt 1, Georg-Sturm-Str. 24, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 6. 7. 1982 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 2766

61 N 81/82: Über das Vermögen des gaba Gastronomie-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Fritz-Dächert-Weg 37, 6100 Darmstadt 13, vertreten durch ihren Geschäftsführer Ernst Pommerening-Wecht, wird heute, am Freitag, dem 2. Juli 1982, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Rheinstr. 24, 6100 Darmstadt, Tel.: (0 61 51) 2 24 22.

Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1982 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 16. August 1982, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 13. September 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6100 Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nicht an den Schuldner verhandeln oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. August 1982 anzeigen.

6100 Darmstadt, 9. 7. 1982 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 2767

61 VN 1/82 — **Vergleichsverfahren**: Die Wohnimpulse Apel GmbH, Heidelberger Landstraße 73, 6100 Darmstadt, hat durch einen am 1. Juli 1982 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt W. Edgar Hummel, Frankfurter Straße 7, 6100 Darmstadt, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Ihm werden die in § 37 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters zur Kassenführung und Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen.

Zugleich wird heute, Freitag, den 2. Juli 1982, 15.00 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldner und der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6100 Darmstadt, 2. 7. 1982 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 2768

34 N 19/79: Das Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des am 2. 7. 1979 verstorbenen, zuletzt in Groß-Zimmern wohnhaft gewesenen Helmut Geyer, ist

gem. § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 400,— DM, seine Auslagen sind auf 5,— DM zuzüglich MwSt. von 28,— DM festgesetzt.

6110 Dieburg, 1. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2769

81 N 171/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Karl August Faist Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainzer Landstraße 87/89, 6000 Frankfurt am Main, jetzt 6070 Langen, Wilhelm-Burk-Str. 20**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 3. August 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Verwalter sind festgesetzt: Vergütung 32 000,— DM zuzügl. Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsordnung; Auslagen 623,70 DM zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 18. 6. 1982

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 2770

81 N 440/82 — **Anschluß-Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Fa. ELTEC-Elektroanlagen GmbH, Elbingerstr. 9, 6000 Frankfurt am Main 90**, wird heute, am 28. Juni 1982, 10.40 Uhr, das Anschluß-Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2, Tel. (45 00) 6 10 51

Konkursforderungen sind bis zum 22. Juli 1982 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 30. Juli 1982, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 3. September 1982, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Juli 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 28. 6. 1982

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 2771

81 N 387/82: Über das Vermögen des **Herrn Zdravko Grebenjak, wohnhaft Im Dammwald 14, 6382 Friedrichsdorf**, Inh. eines Instrumentenbasars, Reuterweg 47, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 25. Juni 1982, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Michael-Peter Henninger, Friedensstr. 11, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 23 20 56.

Konkursforderungen sind bis zum 19. Juli 1982 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. Juli 1982, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 27. August 1982, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. Juli 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 25. 6. 1982

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 2772

N 24/82: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Karl Loth KG**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, den Dipl.-Ing. Karl Loth, Fauerbacher Straße 87, 6360 Friedberg (Hessen).

**Beschluß:** Die Gemeinschaftsdnerin beantragt, das Konkursverfahren zu eröffnen. Um mögliche Konkursmasse zu sichern, wird angeordnet: Der Schuldnerin wird

allgemein verboten, Gegenstände ihres Besitzes zu veräußern oder sonst darüber zu verfügen (§ 106 Abs. 1 KO). Unter dieses Verbot fallen auch die Einziehung von Außenständen und die Begleichung von Rechnungen.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 7. 1982

**Amtsgericht**

### 2773

1 N 8/81 — **Beschluß:** In der Konkurs-sache über das Vermögen der **Fa. Heizwerk Hohenbuchau GmbH, 6274 Hünsteden 7**, wird auf den 6. August 1982, 14.00 Uhr, Zimmer 15 des Gerichtsgebäudes in Idstein/Ts., Gerichtsstr. 1, eine Gläubigerversammlung einberufen. Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über den Verkauf des Heizwerksgrundstücks,

2. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6270 Idstein, 5. 7. 1982

**Amtsgericht**

### 2774

65 N 9/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Claus-Dieter Newger, Auerhahnweg 13, 3507 Baunatal 6**, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, bestimmt auf den 24. August 1982, 14.00 Uhr, Raum Nr. 083 (Untergeschoß), Frankfurter Str. 9, Kassel.

3500 Kassel, 29. 6. 1982

**Amtsgericht**

### 2775

1 N 11/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Karl-Heinz Hein, Im Wiesengrund 3, 3546 Vöhl**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 1 970,37 DM zur Verfügung, von denen noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

Zu berücksichtigen sind an bevorrechtigten Forderungen: Klasse I 2 092,78 DM, Klasse II 8 957,28 DM, Klasse III, IV, V keine, und 149 469,18 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Korbach aus.

3540 Korbach, 1. 7. 1982

Der Konkursverwalter  
Klaus Bienfait  
Rechtsanwalt

### 2776

7 N 37/82: Über das Vermögen des **Wolfgang Papajewski, Inhaber der Sicherheitsdienste W. Papajewski, Forstring 58, 6070 Langen**, ist am 6. Juli 1982, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Dietmar Kurtz, Bahnstr. 19, 6073 Egelsbach.

Konkursforderungen sind bis 15. September 1982 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 19. August 1982, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 7. Oktober 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gläubiger

verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. August 1982 anzeigen.

6070 Langen, 6. 7. 1982

**Amtsgericht**

### 2777

7 N 11/80: In dem Konkursverfahren **BBS-Küchenstudio GmbH, Südliche Ringstraße 182, 6070 Langen**, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf Dienstag, den 17. August 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20.

6070 Langen, 30. 6. 1982

**Amtsgericht**

### 2778

N 12/82: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Lutz Gensler, 6120 Michelstadt, Braunstraße 9**. Das am 3. Juni 1982 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

6120 Michelstadt, 1. 7. 1982

**Amtsgericht**

### 2779

N 17/82: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Frau Anni Jaug, Bergstraße 28, 6128 Höchst**. Am 1. Juli 1982 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 1. 7. 1982

**Amtsgericht**

### 2780

N 18/82: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des **Schreiners Ernst Müller, Hirschhorner Straße 31, 6124 Beerfelden**. Am 2. Juli 1982 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 2. 7. 1982

**Amtsgericht**

### 2781

N 20/82 — **Konkursöffnungsverfahren** über das Vermögen des **Dachdeckers Volker Beppler, 6101 Brensbach, Brensbacher Straße 79**.

Am 6. Juli 1982 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 6. 7. 1982

**Amtsgericht**

### 2782

7 VN 1/82 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der **Firma J. Otto Bergmann KG, Lämmerspieler Str. 14, 6053 Obertshausen**, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin **Frau Ethel Holzammer, Rosenstr. 7, 6053 Obertshausen**, wird am 6. Juli 1982, 10.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Rechtsanwalt Dr. Winkler, Berliner Str. Nr. 77, 6050 Offenbach am Main, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird anberaumt auf den 8. September 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Geb. D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, II. Stock, Saal 824, zu dem die Gläubiger hiermit eingeladen werden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum 5. Juli 1982 ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle, Luisenstr. 16, III. Stock, Zimmer 835, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Es verbleibt bei den mit Beschluß vom 29. März 1982 erlassenen Verfügungsbeschränkungen.

6050 Offenbach am Main, 6. 7. 1982,

**Amtsgericht**

**2783**

N 30 82: Über das Vermögen des Kurt Droste, Inhaber eines Pelzkonfektionsbetriebes, Am Flachberg 62, 6054 Rodgau 2, ist am 8. Juli 1982, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand H.-N. Janitz, Königsberger Str. 8, 6453 Seligenstadt.

Konkursforderungen sind bis 3. August 1982 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, 9. September 1982, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, 4. November 1982, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Seligenstadt, Saal 13, I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juli 1982 anzeigen.

6453 Seligenstadt, 8. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2784**

N 56/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Arno Ohlenmacher, Heusenstammer Weg 21, 6054 Rodgau 3, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 30. 6. 1982 **Amtsgericht**

**2785**

62 N 120/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Rosalie Ganz geb. Pansegrau, Wiesbaden, Seerobenstraße 17, Inhaberin der Wollstube in Wiesbaden-Biebrich, Armenruhstraße 28, wird die Gläubigerversammlung auf Dienstag, den 10. August 1982, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters.
2. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.
3. Vergütung des Konkursverwalters.
4. Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 5. 7. 1982 **Amtsgericht**

## Zwangsvollstreckungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seine Zubehörs.

**2786**

K 29/80: Zwangsversteigerungsverfahren gegen Norbert Schäffer, Homberger Str. 6, 6315 Mücke/Bernsfeld. Der Versteigerungstermin findet am Freitag, dem 13. August 1982, 10.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Amtshof 12, 5320 Alsfeld, statt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 13. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2787**

1 K 30/81: Die im Grundbuch von Helmighausen, Band 14, Blatt 393, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Helmighausen, Flur 1, Flurstück 152/1, Hof- und Gebäudefläche, Meisterstraße 22, Größe 3,89 Ar,

Gemarkung Helmighausen, Flur 1, Flurstück 151, Grünland, Hutung (Obstb), Im Dorfe, Größe 4,40 Ar,

sollen am 3. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Aulenbacher, Meisterstraße 22, 3549 Diemelstadt-Helmighausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 2. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2788**

K 58/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wambach, Band 15, Blatt 430, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wambach, Flur 15, Flurstück 96/2, Wiese, In den Hutewiesen, Größe 24,12 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wambach, Flur 15, Flurstück 96/5, Wiese, In den Hutewiesen, Größe 26,77 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wambach, Flur 20, Flurstück 1/1, Ackerland, Im Boden, Größe 44,46 Ar,

sollen am 5. November 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt und Viehkaufmann Heinz Wucherpfennig, Wiesbaden-Nordenstadt.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

für lfd. Nr. 4 auf	19 296,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf	21 416,— DM,
für lfd. Nr. 8 auf	26 676,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 8. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2789**

4 K 49/81: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 199, Blatt 7932, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bensheim,

lfd. Nr. 3, Flur 25, Flurstück 70, Grünland, Die Kreuzlache, Größe 29,12 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 25, Flurstück 71, Grünland, Die Kreuzlache, Größe 16,70 Ar,

sollen am Mittwoch, 20. Oktober 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Essinger OHG, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 8. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2790**

4 K 17/81: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 101, Blatt 4834, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 103, Ackerland, Auf die Bensheimer Straße, Größe 32,99 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Weiser, Landwirt, Lorsch (jetzt Weiterstadt).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 16. 6. 1982 **Amtsgericht**

**2791**

4 K 16/82: Die Hälfte des im Grundbuch von Breidenbach, Band 39, Blatt 1436, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breidenbach, Flur 3, Flurstück 1760, Hof- und Gebäudefläche, Hausbergweg 14, Größe 6,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstr. 70, Sitzungssaal Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maler und Anstreicher Anton Netsch in Breidenbach, Hausbergweg 14, geboren am 26. September 1935.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 6. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2792**

4 K 2/82: Das im Grundbuch von Breidenbach, Band 39, Blatt 1436, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breidenbach, Flur 3, Flurstück 1760, Hof- und Gebäudefläche, Hausbergweg 14, Größe 6,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstr. 70, Sitzungssaal Raum Nr. 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Maler und Anstreicher Anton Netsch, geboren am 26. September 1935,

b) seine Ehefrau Anneliese Netsch geb. Schmidt, geboren am 7. März 1938, beide in Breidenbach, Hausbergweg 14, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 6. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2793**

8 K 107/81: Das im Grundbuch von Wissenbach, Band 34, Blatt 1203, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wissenbach, Flur Nr. 7, Flurstück 334/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Stockborn, Größe 5,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. September 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur Helmut Dobslaw in Ewersbach/Dillkreuz, Am Kromberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 211 335,— D-Mark für Flur 7, Flurstück 334/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 24. 6. 1982 **Amtsgericht**

**2794**

8 K 19/82: Die im Grundbuch von Langenaubach, Band 46, Blatt 1570, eingetragenen Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Langenaubach, Band 46, Blatt Nr. 1570,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 14, Ackerland, Hinter der Kalkhecke, 2. Gew., Größe 8,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 316, Ackerland, Auf der Zaubewiese, 2. Gew., Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 317, Ackerland, Auf der Zaubewiese, 2. Gew., Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 268, Ackerland, An der Kunzenör, 3. Gew., Größe 15,00 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 6. 10. 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Michael Klaus Wendel, geb. 15. 6. 1958, Schwetzingen,

b) Hildegard Gertrud Prinz geb. Wendel, Bad Godesberg, Kastanienweg 81, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 auf	1 029,60 DM,
für lfd. Nr. 2 auf	600,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	600,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf	1 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 8. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2795**

8 K 34/82: Das im Grundbuch von Straßebbersbach, Band 63, Blatt 2137, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Straßebbersbach, Flur 26, Flurstück 14/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Kromberg, Größe 7,86 Ar, soll am Mittwoch, dem 22. September 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Meier, geb. am 19. 12. 1973, Bad Berleburg, Brandenburger Str. 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 345 976,57 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 7. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2796**

8 K 16/82: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 40, Blatt 1390, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur Nr. 18, Flurstück 160/9, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Gleichen, Größe 5,63 Ar, soll am Mittwoch, dem 15. September 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Erika Hörig geb. Schumacher, Bahnhofstr., Eschenburg-Hirzenhain, — zur Hälfte —,

b) Uwe Hörig, geb. 4. 6. 1961, Steinmetzstr. 16, Eschenburg-Hirzenhain, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 213 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 8. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2797**

8 K 32/80: Das im Grundbuch von Straßebbersbach, Band 85, Blatt 2800, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Straßebbersbach, Flur 24, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Zwischen den Dörfern, Größe 4,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. September 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Elfriede Theophel, geb. Pfeifer in Ewersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 400,— D-Mark für Flur 24, Flurstück 68.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 4. 1982 **Amtsgericht**

**2798**

8 K 50, 52/80, 61/81, 18/82: Die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 49, Blatt 1665, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur Nr. 12, Flurstück 45/1, Hof- und Gebäudefläche, Rehgasse 66, Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hirzenhain, Flur Nr. 12, Flurstück 431/48, Hof- und Gebäudefläche, Rehgasse, Größe 2,55 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hirzenhain, Flur Nr. 11, Flurstück 148, Grünland, In den Betten, 3. Gew., Größe 3,99 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. 9. 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1980 Grundstücke lfd. Nr. 1 und 3, und am 1. 4. 1982, Grundstück lfd. Nr. 6 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Elektromeister Rolf Nickel in Hirzenhain/Dillkreis, Rehgasse 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	6 390,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	49 800,— DM,
für lfd. Nr. 6 auf	2 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 28. 6. 1982 **Amtsgericht**

**2799**

3 K 5/81: Der im Grundbuch von Erbach, Bezirk Erbach, Band 39, Blatt 1151, eingetragene Grundstückseinhalf-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 19, Flurstück 39/1, Ackerland, Strüth, Größe 20,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. September 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville 1, Schwalbacher Str. 40, I. Stock, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Maria Jung geb. Kremer, Erbach/Rheingau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville 1, 12. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2800**

3 K 2/82: Die im Grundbuch von Wichmannshausen, Band 34, Blatt 599, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wichmannshausen,

lfd. Nr. 14, Flur 1, Flurstück 6/7, Ackerland, Korbegasse, Größe 11,35 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 15, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Untermühle, Haus Nr. 42, Größe 12,46 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 15, Flurstück 50, Wasserfläche, Untermühle, Größe 2,93 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 15, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Untermühle, Haus Nr. 42, Größe 20,64 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 15, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Untermühle, Haus Nr. 42, Größe 1,33 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 15, Flurstück 53, Ackerland und Grünland, Im Baumgarten, Größe 37,06 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 15, Flurstück 89, Wasserfläche, Unter dem Huberge, Größe 8,80 Ar, sollen am 20. Oktober 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Müllermeister Heinrich Reinhardt, Untermühle, 6443 Sontra-Wichmannshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 9. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2801**

84 K 8/82 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 11, Band 21, Blatt 660, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 119, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche, Reuterweg 68, Größe 1,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Norbert Bohländer, Berger Str. 159, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 900 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 7. 1982 **Amtsgericht, Abt. 84**

**2802**

84 K 44/82 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 54, Band 83, Blatt 2190, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 54, Flur 15, Flurstück 1158/227, Hof- und Gebäudefläche, Linkstraße 82, Größe 5,93 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 160, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Frau Hannelore Osterhagen geb. Sperzel, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 7. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

### 2803

K 85/81: Der im Grundbuch von Nieder-Mockstadt, Band 20, Blatt 939, eingetragene Grundbesitz, ideelle Hälfte von

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Mockstadt, Flur 1, Flurstück 97/3, Hof- und Gebäudefläche, Stockheimer Str. 9, Größe 1,33 Ar, soll am Freitag, dem 29. Oktober 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Charles Keller, Stockheimer Straße 9, 6364 Florstädt 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 825,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 2. 7. 1982

Amtsgericht

### 2804

K 50/81: Der im Grundbuch von Ossenheim, Band 13, Blatt 546, eingetragene Grundbesitz

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Ossenheim, Flur 1, Flurstück 164/4, Hof- und Gebäudefläche, Florstädter Straße 59, Größe 4,88 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Oktober 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Loni Wagner, Florstädter Straße 59, 6360 Friedberg (Hessen) 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 1. 7. 1982

Amtsgericht

### 2805

5 K 19/80: Das im Grundbuch von Hilders, Band 53, Blatt 1762, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hilders, Flur 8, Flurstück 92/3, Lieg.-B. 709, Hof- und Gebäudefläche, Am Kiesrain, Größe 16,02 Ar, soll am 21. Oktober 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 10 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lehrer Günther Denner,

b) seine Ehefrau Margit Denner, geb. Fleischmann, beide wohnhaft in Solingen 19, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 90 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 2. 7. 1982

Amtsgericht

### 2806

K 56/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Haingründau, Band 31, Blatt 1506, Gemarkung Haingründau,

Ifd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 82/1, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße 119, Größe 9,25 Ar,

soll am Freitag, dem 10. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1980

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Restaurator Lothar Fahlteich und Sigrid Fahlteich geb. Wolff, beide in Gründau-Haingründau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 432 546,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 7. 1982

Amtsgericht

### 2807

K 40/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuses, Band 71, Blatt 1951, Gemarkung Neuses, Flur 16, Flurstück 12 2, Hof- und Gebäudefläche, Im alten Hof 2, Größe 9,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. September 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Zöllner in Alzenau-Albstadt, Zieglerstraße 8.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 020,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 7. 1982

Amtsgericht

### 2808

K 85/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Meerholz, Band Nr. 38, Blatt 893, Gemarkung Meerholz, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 108/10, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 6, Größe 9,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. September 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heidemarie Eva Zander geb. Kalmring, Gelnhausen-Meerholz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 493 723,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 9. 7. 1982

Amtsgericht

### 2809

K 96/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großenhausen, Band 27, Blatt 855, Gemarkung Großenhausen, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 200, Freifläche, Eichwaldstraße 4, Größe 8,55 Ar,

soll am Freitag, dem 10. September 1982, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Dezember 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Blumenhügelhaus GmbH, Amselweg 18a, Rodenbach 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 9. 7. 1982

Amtsgericht

### 2810

42 K 139/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 689, 13,23/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ruttershausen

Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 im Dachgeschoß —,

soll am Donnerstag, dem 30. September 1982, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Sauer, geb. 22. 3. 56, 6300 Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 350,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 7. 1982

Amtsgericht

### 2811

42 K 173/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 126, Blatt Nr. 4401,

Ifd. Nr. 2, Flur 35, Nr. 248, Bauplatz, Klingelgarten, Größe 11,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Oktober 1982, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude 6300 Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl-Wilhelm Will, geb. 15. 4. 46, Zeppelin-Alice 50, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 116 816,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 6. 1982

Amtsgericht

### 2812

42 K 158/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, a) Band 108, Blatt 4494, b) Band 116, Blatt 4732,

zu a) Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 262, Hof- und Gebäudefläche, Zeilstr. 2, Größe 1,87 Ar, Ifd. Nr. 3, Flur 21, Nr. 113, Grünland,

Hinter der Oberstruth, Größe 9,48 Ar, zu b) Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 261, Hofraum,

Zeilstr. 2, Größe 0,28 Ar, Ifd. Nr. 2, Flur 21, Nr. 115, Grünland,

Hinter der Oberstruth, Größe 13,44 Ar, soll am Donnerstag, dem 2. Dezember 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1982 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Willi Schneider, Tiefenweg 32, 6301 Fernwald 2,

b) Gerda Schneider geb. Schaub, Platstraße 125, 6000 Frankfurt-Ginnheim.

c) Elisabeth Meil geb. Dichi, Birkenstr. Nr. 9, 3509 Spangenberg-Pfaffle,

zu a) bis c) in Erbengemeinschaft —  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt  
für Flur 1 Nr. 262, auf 9 500,— DM,  
für Flur 21 Nr. 113, auf 1 137,— DM,  
für Flur 1 Nr. 261, auf 700,— DM,  
für Flur 21 Nr. 115, auf 1 612,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
6300 Gießen, 13. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2813**

42 K 132/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reiskirchen, Band 35, Blatt 1244, lfd. Nr. 1, Flur 22, Nr. 110/2, Hof- und Gebäudefläche, Scheidemühlweg (jetzt Dieselstraße 19), Größe 48,55 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 22, Nr. 109, Betriebsgelände Scheidemühlweg (jetzt Dieselstr.), Größe 14,98 Ar, soll am Donnerstag, dem 18. November 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Wolfgang Schmidt, geb. 19. 3. 1941, Friedensstraße 2, 6301 Reiskirchen  
b) Heidrun Schmidt geb. Klein, geb. 13. 8. 1937, Hardtallee 7, 6300 Gießen,  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 2 Nr. 110/2 auf 790 000,— DM,  
für Flur 2 Nr. 109 auf 38 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
6300 Gießen, 13. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2814**

42 K 157/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 73, Blatt 2291, lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 185, Gebäude- und Freifläche, Anger 16, Größe 3,44 Ar, soll am Donnerstag, dem 21. Oktober 1982, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude 6300 Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Schlosser Karl-Heinz Richter, geb. 7. 9. 1928, Lich-Bettenhausen,  
b) dessen Ehefrau Ilse geb. Langer, geb. 4. 11. 1925, daselbst,  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 94 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2815**

42 K 131/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindenstruth, Band 25, Blatt 965, lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 97/6, Hof- und Gebäudefläche, Greizer Straße 35, Größe 10,82 Ar,

mit Grunddienstbarkeit (Recht zur Mitbenutzung des Brunnens und der Brunnenanlage sowie auf Errichtung und Unterhaltung einer Rohrleitung) an Flur 1, Nr. 97/5 in Blatt 964, Abs. II, Nr. 2 und Grunddienstbarkeit (Versorgungs- und Entsorgungsleitungsrecht) an Flur 1, Nr. 97/5 in Blatt 964, Abs. II, Nr. 3,

soll am Donnerstag, dem 21. Oktober 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im

Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1981 und 29. 1. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

- a) Herbert Geisler, geb. 9. 9. 1947, Weißbinder,  
b) dessen Ehefrau Angelika Geisler geb. Strack, geb. 1. 1. 1956, beide Greizer Str. 35, Reiskirchen-Lindenstruth,  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 480,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 24. 6. 1982 **Amtsgericht**

**2816**

24 K 3/81: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 120, Blatt 6211, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 20, Flurstück 25/1, Betriebsgelände, An den Eichen, Größe 64,55 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. September 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 4a) Waltraud Sofie Gräßer geb. Stork, geb. 7. 5. 1948, Mörfelden-Walldorf, An den Eichen 81, — zur Hälfte —,  
4b) Wilfried Stork, geb. 4. 2. 1956, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 390 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 29. 6. 1982 **Amtsgericht**

**2817**

24 K 25/82: Die im Grundbuch von Nauheim, a) Band 52, Blatt 2470, und b) Band Nr. 58, Blatt 2637, eingetragenen Grundstücke

a) Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 4, Flurstück 493, Hof- und Gebäudefläche, Rudolf-Virchow-Str. 2, Größe 7,05 Ar,

b) Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 4, Flurstück 494/2, Bauplatz, Thomas-Mann-Str., Größe 1,75 Ar,

sollen am 5. Oktober 1982, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1a) Fernfahrer Roland Bartholomäus, — zur Hälfte —,  
b) dessen Ehefrau Heide Bartholomäus geb. Zintl, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 7. 1982 **Amtsgericht**

**2818**

42 K 35/82: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Rodenbach, Band 154, Blatt 5400, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 3, Flurstück 230/7, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 18, Größe 4,19 Ar,

am 16. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jens Drefahl in Großkrotzenburg.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 7. 1982

**Amtsgericht, Abt. 42**

**2819**

42 K 55/81: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Kesselstadt, Band 78, Blatt 2912, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 8, Flurstück 186/7, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr., Größe 8,24 Ar, und

lfd. Nr. 2, Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 186 6, Weg, Friedhofstr., Größe 0,30 Ar,

am 28. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Rudolf Bereska in Hanau, — zur Hälfte —,  
b) Marianne Schäfer geb. Bereska,  
c) Angelika Schäfer,  
d) Thomas Schäfer in Bruchköbel,  
— von b) bis d) zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	370 300,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	4 200,— DM,
insgesamt auf	374 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 7. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

**2820**

42 K 24/82: Im Wege der Zwangsvolleistreibung sollen die im Grundbuch von Windecken, Band 100, Blatt 3469, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurstück 273, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jakob-Dahl-Str. 5, Größe 1,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Johann-Peter-Bach-Straße (Garagenplatz), Größe 0,15 Ar,

1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurstück 251, Bauplatz, Johann-Peter-Bach-Straße (Straßenanteil), Größe 1,71 Ar,

am 21. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Peter Norbert Raschke und  
b) Anneliese Raschke geb. Latka, in Nidderau 2, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	290 600 DM,
lfd. Nr. 2 auf	8 200 DM,
lfd. Nr. 3 auf	1 200 DM,
insgesamt auf	300 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 7. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

**2821**

42 K 7/82: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll der im Grundbuch von Roßdorf, Band 34, Blatt 1215, eingetragene Grundbesitz BV

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 19, Flurstück 11/2, Hof- und Gebäudefläche, Bogenstr. 24, Größe 6,55 Ar, am Freitag, dem 17. September 1982, 9.00 Uhr, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Otto Hornberger in Lämmerspiel. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 458 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 7. 1982 Amtsgericht, Abt. 42

## 2822

42 K 87/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederdorfelden, Band 53, Blatt 1805, eingetragene Grundbesitz BV

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 29, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Lindenplatz 4, Größe 8,02 Ar, am Freitag, dem 24. September 1982, 9.00 Uhr, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Kurt Nix in Bergen-Enkheim. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 801 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 7. 1982 Amtsgericht, Abt. 42

## 2823

2 K 26/82: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 24, Blatt 1070, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 2, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 12, Größe 7,87 Ar, soll am 5. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herboren, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Demand in Wetzlar-Hermannstein, Wetzlarer Straße 21,  
b) Isolde Demand geb. Droß in Greifenstein-Holzhausen, Hauptstr. 21,  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 299 700,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herboren, 7. 7. 1982 Amtsgericht

## 2824

64 K 430/81: Der im Wohnungsgrundbuch von Wehlheiden, Band 145, Blatt 4061, eingetragene 95,258/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1097/123, Lieg.-B. 68, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 64, Größe 9,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10, K 10, der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Blatt 4052 bis 4060, gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, wegen Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 22. September 1978;

soll am 21. 9. 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Raum Nr. 083 (Sockelgeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Axel Lüpke, geb. 23. 5. 1950, Kassel. Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter), ausgenommen Veräußerung durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung und durch Eidenmüller - Immobilien - Vermittlungskommanditgesellschaft, Kassel (erste Veräußerung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 5. 1982 Amtsgericht

## 2825

7 K 75/80: Die im Grundbuch von Ober-Roden, Band 127, Blatt 5239, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 19, Flurstück 581/1, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 38, Größe 8,30 Ar, Ifd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 19, Flurstück 248/4, Hof- und Gebäudefläche, Eisenbahnstraße 7, Größe 13,23 Ar, sollen am 5. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 1. 1931 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Else Gaubatz, Odenwaldstr. 32, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 1 auf 629 750,— DM,  
für Ifd. Nr. 2 auf 770 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 6. 1982 Amtsgericht

## 2826

7 K 63/81: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 187, Blatt 8247, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 998, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 41, Größe 12,76 Ar, soll am 1. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilhelm und Jutta Schilme, Geierfeld 23, 6232 Bad Soden 3, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 022 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 1. 7. 1982 Amtsgericht

## 2827

K 34/82 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Nieder-Moos, Band 3, Blatt 154, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Nieder-Moos:  
Ifd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 47/1, Grünland, Ackerland, Auf der Pfingstweide, Größe 42,45 Ar, Wert: 3 200,— DM,  
Ifd. Nr. 8, Flur 1, Nr. 107/1, Hof- und Gebäudefläche, Metzloser Straße 22, Größe 9,05 Ar, Wert: 65 000,— DM,

Gemarkung Crainfeld:  
Ifd. Nr. 6, Flur 8, Nr. 8, Ackerland, Auf der Steinbach, Größe 33,05 Ar, Wert: 2 700,— DM,  
Ifd. Nr. 7, Flur 8, Nr. 9, Ackerland, Auf

der Steinbach, Größe 29,63 Ar, Wert: 2 400,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 27. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungsraum), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Walter Alt, Nieder-Moos. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 2. 7. 1982 Amtsgericht

## 2828

7 K 95/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leidenhofen, Band 27, Blatt 926,

Flur 1, Flurstück 70, Wiese, Hinter dem Hassenberg, Größe 46,39 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. September 1982, 10.00 Uhr, Raum 157, I. Stock, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstr. Nr. 48, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Katharina Diehl geb. Schnabel in Ebsdorfergrund-Ebsdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 22. 6. 1982 Amtsgericht

## 2829

7 K 18/82 — Zwangsversteigerung: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bieber, Band 194, Blatt 6798, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 867/5, LB 418, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 7, Größe 1,43 Ar,  
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 867/6, LB 418, Gartenland, Bergstraße, Größe 0,82 Ar,

am 16. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 23. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Aloys Rieth in Offenbach am Main-Bieber.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flstck. 867/5 auf 245 000,— DM,  
für Flstck. 867/6 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 7. 1982 Amtsgericht

## 2830

7 K 146/79: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 130, Blatt 4514, eingetragene 6,43/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 533/9, LB 2791, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring 37—41, Größe 49,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 34 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 3. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Beamtin a. D. Elisabeth Morgenthal, Heusenstamm.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 4. 1982

Amtsgericht

### 2831

K 6/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lispernhäusen, Band 21, Blatt 701, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Lispernhäusen, Flur 11, Flurstück 26, Lieg.-B. 483, Hof- und Gebäudefläche, Hirtgasse 15, Größe 12,41 Ar,

soll am 22. Oktober 1982, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hausfrau Witwe Anna Katharina Fischer geb. Ruppel, 6442 Rotenburg-Lispernhäusen, Hirtgasse 15,

b) Zimmermann Heinrich Fritz Fischer, daselbst, zu a) und b) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 30. 6. 1982

Amtsgericht

### 2832

3 K 21/81: Die im Grundbuch von Winkel, Bezirk Winkel, Band 70, Blatt 2430, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Winkel, Flur 42, Flurstück 129/1, Weingarten untere Ansbach, Größe 9,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Winkel, Flur 42, Flurstück 129/2, Weingarten untere Ansbach, Größe 13,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Winkel, Flur 42, Flurstück 129/3, Gartenland Ansbach, Größe 5,49 Ar,

sollen am 19. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 9, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Müller, Winzer, Geisenheim-Johannisberg, — zu einem Drittel —,

b) Brigitte Korn geb. Jähner, Rüdeshheim-Presberg, — zu zwei Dritteln —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

bzgl. lfd. Nr. 2 auf 13 034,— DM,

bzgl. lfd. Nr. 3 auf 18 396,— DM,

bzgl. lfd. Nr. 4 auf 6 588,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 8. 7. 1982

Amtsgericht

### 2833

K 50/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niedergrenzebach, Band 21, Blatt 697, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergrenzebach, Flur 3, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Gebind Haus Nr. 35 (Knüllstraße 27), Größe 3,79 Ar,

soll am Freitag, dem 10. September 1982,

9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalm-

stadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 12. 1980/18. 12. 1981 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Helmut Krumpholz und Ehefrau Sylvia Krumpholz geb. Walda Knüllstraße 27, Schwalmstadt-Niedergrenzebach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 24. 6. 1982 **Amtsgericht**

### 2834

3 K 66/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lenderscheid, Band 11, Blatt 309, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lenderscheid, Flur 7, Flurstück 59/24, Hof- und Gebäudefläche, Vorm Dorfe Nr. 89, Größe 7,23 Ar, soll am Dienstag, 31. August 1982, 14.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Glaser geb. Lange, Lenderscheid, — zur Hälfte —,

Angelika Glaser, Lenderscheid, Claudia Glaser, gesetzl. vertreten durch die Mutter Hildegard Glaser, Lenderscheid,

— je zu einem Viertel Anteil —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 236 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 8. 7. 1982 **Amtsgericht**

### 2835

K 22/81: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 173, Blatt 6137, eingetragene Wohnungseigentum, 4280/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 141,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Frankfurter Str. 86, III. OG rechts außen, sowie ein dazugehöriges Sondernutzungsrecht an einer Terrasse (im Aufteilungsplan mit Nr. 159 bezeichnet),

soll am Donnerstag, dem 28. Oktober 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1, I. Stock, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Petra Schirmer geb. Förster, Am Dachsberg 70, 6000 Frankfurt am Main 50.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 158 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 16. 6. 1982 **Amtsgericht**

### 2836

3 K 25/80; 3 K 61/82: Die im Grundbuch von Wetzlar, Band 183, Blatt 6631, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 16, Flurstück 102/2, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 27, Größe 0,42 Ar, (Wert: 168 968,94 DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetzlar, Flur 16, Flurstück 103/2, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 29, Größe 1,11 Ar, (Wert: 446 560,77 DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wetzlar, Flur 16, Flurstück 101/5, Gebäudefläche, Lahnstr. Nr. 27, Größe 1,06 Ar (Wert: 426 445,42 DM),

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wetzlar, Flur 16, Flurstück 108/3, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgrabenstraße (jetzt Lahnstr. 27), Größe 0,01 Ar (Wert: 4 023,07 DM),

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wetzlar, Flur 16, Flurstück 107/4, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgrabenstraße (jetzt Lahnstr. 27), Größe 2,81 Ar (Wert: 1 130 480,84 DM),

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wetzlar, Flur 16, Flurstück 100/2, Straße, Erbsengasse (jetzt Lahnstr. 27), Größe 0,08 Ar (Wert: 2 520,96 Deutsche Mark),

— zu Nr. 1 bis 5: diese Grundstücke sind einheitlich mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut —;

sollen am 22. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. Nr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

BASA Baubetreuungs- und Sanierungs GmbH und Co. KG, Wetzlar (jetzt: DWV Deutsche Warenhausverwertungsgesellschaft mbH und Co. Objekt Braunschweig Kommanditgesellschaft, Mainz).

Der Wert der Grundstücke ist durch Beschlüsse vom 4. September 1980/6. August 1981 gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 15. 6. 1982

**Amtsgericht**

### 2837

3 K 85/81: Das im Grundbuch von Erda, Band 66, Blatt 2169, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erda, Flur 39, Flurstück 180, Hof- und Gebäudefläche, In der Hohl 11, Größe 6,16 Ar,

soll am 8. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinrich Jakob und Margarete geb. Hökel, Erda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a ZVG durch Beschluß vom 29. Januar 1982 auf 186 320,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 8. 6. 1982

**Amtsgericht**

### 2838

61 K 44/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Medenbach, Band 38, Blatt 1063, eingetragene Grundstück, Gemarkung Medenbach,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 2 und 1/2, Betriebsgelände, Gierengewann, Größe 77,75 Ar,

soll am Dienstag, 14. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer bezüglich Flurstück 2 am 17. 3. 1973 und bezüglich Flurstück 1/2 am 27. 1. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Adalbert Prokesch in Wiesbaden-Medenbach.

Der Wert der Grundstücke einschließlich Zubehör ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 192 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 1. 7. 1982

**Amtsgericht**

**HESSISCHE LANDESENTWICKLUNGS- UND TREUHANDGESELLSCHAFT MBH · 6200 WIESBADEN**

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1981

<u>A k t i v s e i t e</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>P a s s i v s e i t e</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>
Kassenbestand		4.074,56	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		114.956,35	a) täglich fällig	2.400,22	
Postcheckguthaben		197,36	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger	10.836.375,---	10.838.775,22
Fällige Zinsscheine		125.000,---	darunter:		
Forderungen an Kreditinstitute		1.645.468,40	vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 2.925.000,---		
a) täglich fällig		1.016.322,92	täglich fällige Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern		1.733.417,85
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		485.502,---	Drohlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		18.054.607,06
ba) weniger als drei Monaten		1.841.955,67	Rückstellungen		
bb) vier Jahren oder länger		3.362.949,99	a) Pensionsrückstellungen	407.248,---	
Anleihen und Schulverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		1.841.955,67	b) andere Rückstellungen	518.000,---	925.248,---
a) des Bundes und der Länder		5.204.905,66	Sonstige Verbindlichkeiten		2.231.609,89
b) von Kreditinstituten		22.423,---	Rechnungsabgrenzungsposten		274.957,02
darunter:		11.911.298,93	Stammkapital		12.000.000,---
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 5.204.905,66		11.933.721,93	Offene andere Rücklagen		
Forderungen an Kunden		22.423,---	Vortrag zum 1. Januar 1981	5.100.000,---	
a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		18.054.607,06	Einstellung durch die Gesellschafterversammlung aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres	400.000,---	5.500.000,---
a) weniger als vier Jahren		54.500,---	Bilanzgewinn		1.622.906,21
b) vier Jahren oder länger		13.163.974,---			
darunter:		787.818,---			
ba) durch Grundpfandrechte gesichert DM 1.687.500,---		590.473,10			
bb) durch Grundpfandrechte gesichert DM 1.687.500,---		53.181.521,34			
Drohlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		106.750,88	Summe der Passiven		53.181.521,34
Beteiligungen		31.623,69	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften		2.000,---
Grundstücke und Gebäude		402.198,76	In den Passiven sind an Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten		21.895.571,62
Betriebs- und Geschäftsausstattung		889.068.417,56			
Sonstige Vermögensgegenstände					
Summe der Aktiven					

**HESSISCHE LANDESENTWICKLUNGS- UND TREUHANDGESELLSCHAFT MBH  
6200 WIESBADEN**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981**

	<u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>
Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		1.003.081,10	
Laufende Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren		380.243,47	
Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		4.725,01	
Andere Erträge einschliesslich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>2.664.382,38</u>	4.052.431,96
Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		635.926,68	
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>14.964,17</u>	<u>650.890,85</u>
			3.401.541,11
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter "Andere Erträge" auszuweisen sind		2.849,36	
Vergütung des Landes Hessen		<u>5.718.888,89</u>	<u>5.721.738,25</u>
			9.123.279,36
Gehälter und Löhne		4.933.206,23	
Soziale Abgaben		637.364,14	
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		318.007,22	
Sachaufwand für das Bankgeschäft		1.230.588,55	
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		541.568,65	
Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	71.917,28		
b) sonstige	<u>1.525,--</u>	73.442,28	
Sonstige Aufwendungen		<u>34.833,11</u>	<u>7.769.010,18</u>
Jahresüberschuss			1.354.269,18
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			<u>268.637,09</u>
Bilanzgewinn			<u>1.622.906,27</u>

Wiesbaden, 29. März 1982

HESSISCHE LANDESENTWICKLUNGS- UND TREUHANDGESELLSCHAFT MBH

*[Handwritten Signature]*  
(Schäfer) (Zahn)

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmässigen Prüfung Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

Frankfurt am Main, den 28. April 1982

T R E U A R B E I T  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

*[Handwritten Signature]* *[Handwritten Signature]*  
(Tröller) (Tratz)  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

# Die Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber:

Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

bringt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
  - interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
  - Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- und dient damit
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an

Verlag Chmielorz GmbH & Co.  
Wilhelmstraße 42 · Postfach 2229  
6200 Wiesbaden

## Andere Behörden und Körperschaften

### Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Ministerialdirigent Dr. Josef Rembser, ist aus dem Aufsichtsrat unserer Gesellschaft ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 21. Juni 1982 ist Ministerialdirigent Dr. Hans Donth, Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bonn, zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestellt.

6100 Darmstadt, 1. Juli 1982

**Gesellschaft  
für Schwerionenforschung mbH**  
Die Geschäftsführung

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (H.), für das Haushaltsjahr 1982

Auf Grund des § 6 (1) c) der Satzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), vom 21. November 1972 in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am 15. Juni 1982 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	19 292 530,— DM
in der Ausgabe auf	19 292 530,— DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	536 080,— DM
in der Ausgabe auf	536 080,— DM

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Verteilung eines Überschusses an die Verbandsmitglieder oder die Erhebung einer Verbandsumlage richten sich nach dem Verhältnis der Vermögensanteile der Verbandsmitglieder, das in § 12 (1) der Verbandssatzung wie folgt geregelt ist:

Landkreis Gießen	16,2%
Vogelsbergkreis	32,1%
Weiteraukreis	51,7%

6360 Friedberg (Hessen), 15. Juni 1982

**Zweckverband  
Oberhessische Versorgungsbetriebe**  
gez.: Münch  
(Verbandsvorsitzender)

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21. bis 29. Juli 1982 am Sitz des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), Hanauer Straße 9—13, Zimmer 318, während der Dienststunden öffentlich aus.

6360 Friedberg (Hessen), 16. Juni 1982

**Zweckverband  
Oberhessische Versorgungsbetriebe**  
gez. Martin  
(Geschäftsführer)

## Öffentliche Ausschreibungen

**BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. L 3251; Herstellung eines Rad- und Gehweges zwischen Bebra — Stt. Weiterode und Ronshausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zwischen Netzknoten 5024 030 über 5024 015 nach 5025 017, von Station 2,834 bis 2,885 und von 0,000 bis 1,103.**

#### Straßenbauarbeiten:

##### Wesentliche Leistungen:

- ca. 120 m<sup>2</sup> Mutterboden
- ca. 1 060 m<sup>2</sup> Erdarbeiten
- ca. 915 lfd. m Betonhalbschalen verlegen
- ca. 1 200 lfd. m Rasenkantensteine versetzen
- ca. 850 m<sup>2</sup> Frostschuttschicht
- ca. 2 440 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht, Körnung 0/32; 200 kg/m<sup>2</sup>
- ca. 2 440 m<sup>2</sup> Asphaltbeton, Körnung 0/5; 65 kg/m<sup>2</sup>
- und sonstige Nebenarbeiten.

**Ausführungsfrist: 50 Werktage (netto)**

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen: 30. Juli 1982. Unterlagen (zweifach) können bis zum 30. Juli 1982 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk „L 3251, Herstellung eines Rad- und Gehweges zw. Bebra — Stt. Weiterode u. Ronshausen“ zu leisten. Eröffnungstermin: 13. August 1982, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217;

**Zuschlags- und Bindefrist: 10. September 1982.**

6430 Bad Hersfeld, 12. Juli 1982

Hessisches Straßenbauamt

**BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. L 3253; Verlegung des Ortsanschlusses in Ludwigsau — OT Hainrode, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zw. Netzknoten 5023 013 und 5023 009, Station 4,193 (Bau-km 0+003,00 bis 0+105,00).**

#### Straßenbauarbeiten

##### Wesentliche Leistungen:

- ca. 150 m<sup>2</sup> Mutterboden
- ca. 1 000 m<sup>2</sup> Frostschuttschicht
- ca. 730 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 260 kg/m<sup>2</sup>
- ca. 720 m<sup>2</sup> Asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/m<sup>2</sup>
- und sonstige Nebenarbeiten.

**Ausführungsfrist: 60 Werktage (netto)**

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 29. Juli 1982. Unterlagen (2fach) können bis zum 29. Juli 1982 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk „L 3253, Verlegung des Ortsanschlusses in Ludwigsau — OT Hainrode, Kreis Hersfeld-Rotenburg“ zu leisten.

**Eröffnungstermin: 19. August 1982, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 217.**

**Zuschlags- und Bindefrist: 17. September 1982**

6430 Bad Hersfeld, 8. 7. 1982

Hessisches Straßenbauamt

**KÖNIGSTEIN:** Vom Magistrat der Stadt Königstein werden die Arbeiten zur Erneuerung der Bürgersteige der Theresenstraße und Limburger Straße sowie des Ausbaues des Parkplatzes am Schloß öffentlich ausgeschrieben.

Zur Ausführung kommen:

- ca. 450 lfd. m Hochbordsteine
- ca. 650 lfd. m Tiefbordsteine
- ca. 3 700 m<sup>2</sup> Betonverbundpflaster

Die Bieter müssen für die Ausführung dieser Bauarbeiten qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte, Maschinen und Geräte verfügen.

Ausführungszeitraum: August/September 1982

Für die Selbstkosten der Ausschreibungsunterlagen ist ein Betrag in Höhe von 20,00 DM zu entrichten, dessen Rückerstattung ausgeschlossen ist. Die Einzahlung hat auf das Konto der Stadtkasse Königstein im Taunus, Nr. 3925-604 beim Postscheckamt Frankfurt unter Angabe der Haushaltsstelle 63.1500 und unter Angabe des Kennwortes „Erneuerung Bürgersteige“ zu erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen können beim Tiefbauamt der Stadt Königstein im Taunus, Burgweg 5 a, Zimmer 108, ab 19. Juli 1982 gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges im Zeitraum montags—freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr — bis spätestens 30. 7. 1982 — abgeholt werden.

Die Angebotseröffnung erfolgt am 11. August 1982 — 10.00 Uhr — im Tiefbauamt, Burgweg 5 a, Zimmer 108. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Kalendertage.

6240 Königstein im Taunus, 5. Juli 1982

Der Magistrat

**NÜRNBERG.** — Die landschaftsgärtnerischen Arbeiten im Bereich der Neubaustrecke Hannover—Würzburg, Bau-km 248,360 bis 274,340 werden öffentlich ausgeschrieben. Hauptsächliche Leistungen:

- ca. 3 200 m Hangfaschineneinbau
- ca. 5 700 m<sup>2</sup> Oberbodenauftrag
- ca. 63 000 m<sup>2</sup> Naß-Ansaat
- ca. 163 000 m<sup>2</sup> Böschungsbepflanzung, incl. Pflegearbeiten und Mulchung

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom September 1982 bis April 1983.

Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn Bundesbahndirektion Nürnberg, PGr. H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromer Str. 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 11,00 DM (einschl. USt) bei der Deutschen Verkehrskredit-Bank, Konto 3000, BLZ 760 103 00, der Zweigniederlassung Nürnberg. Dabei ist die Ausschreibungsnummer 20/82 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Donnerstag, 5. August 1982, 10.00 Uhr.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber, in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben. Die Ausschreibungsunterlagen können ab 12. Juli angefordert werden.

8500 Nürnberg, 1. Juli 1982



**DEUTSCHE BUNDESBahn**  
Bundesbahndirektion Nürnberg  
Projektgruppe H/W Süd der  
Bahnbauzentrale

**HANAU:** Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten Parkplatz Hohe Landesschule zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

- ca. 1 600 m<sup>3</sup> Auffüllmaterial
- ca. 1 400 t Hartsteinfrostschutzmaterial
- ca. 530 m Betonkantensteine
- ca. 2 100 m<sup>2</sup> Betonverbundpflaster
- ca. 1 250 m<sup>3</sup> bitum. Unterbau
- ca. 1 250 m<sup>3</sup> Asphaltfeinbeton

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden. Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr.

51 04/6 04, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 60 21/13 00 einzuzahlen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am 11. August 1982, 14.30 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer 314, einzureichen.

Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 8. Juli 1982

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt

**HANAU:** Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Stahlbetonbauarbeiten Bau einer Geh- und Radwegeunterführung zur Unterquerung der B 43/45 im Bereich der alten Steinheimer Brücke auf Hanauer Seite zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

- 100 m<sup>3</sup> Fundamentbeton B 25
- 120 m<sup>3</sup> Stahlbeton der Stützwand B 35
- 15 m<sup>3</sup> Stahlbeton des Unterbaues B 45
- 300 m<sup>2</sup> Uferflächenbefestigung mit Wasserbausteinen

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr. 5104/604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6021/1300 einzuzahlen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am Montag, den 9. August 1982, 14.00 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer 314, einzureichen.

Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 7. Juli 1982

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt —

**HANAU:** Die Bauleistungen für die Landesstraße 3209 — Nordumgehung Maintal, Stadtteil Bischofsheim, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 27 000 m<sup>3</sup> Boden lösen und einbauen
- ca. 23 000 m<sup>3</sup> Boden liefern
- ca. 1 325 t Weißfeinkalk
- ca. 1 200 m Betonrohrleitung
- ca. 10 000 m<sup>3</sup> Frostschutzkies
- ca. 18 000 m<sup>3</sup> Zementverfestigung
- ca. 16 500 m<sup>3</sup> bit. Tragschicht
- ca. 17 500 m<sup>3</sup> Asphaltbinder
- ca. 18 500 m<sup>3</sup> Asphaltbeton
- ca. 350 m<sup>3</sup> Beton
- ca. 65 t Betonstahl

Bauzeit: 15 Monate

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 2. August 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für L 3209 — Nordumgehung Maintal/Bischofsheim“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 24. August 1982, 10.00 Uhr im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 38 Werkstage.

6450 Hanau, 9. Juli 1982

Hessisches Straßenbauamt

## Stellenausschreibungen

### Beim Hessischen Verwaltungsschulverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Ist wegen Ausscheidens des derzeitigen Amtsinhabers zum 31. Dezember 1982 die Stelle des/der

## Studienleiters/in des Verwaltungsseminars Frankfurt a. M.

— Verwaltungsstudiendirektors/in — Bes. Gr. A 15 HBesO mit Amtszulage —

zu besetzen.

Der Aufgabenbereich des Studienleiters umfaßt die pädagogische Beratung und Unterstützung der haupt- und nebenamtlichen Dozenten, die Erteilung von Unterricht sowie die verwaltungsmäßige Leitung des Seminars.

Bewerber müssen mindestens die Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes besitzen oder ein abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren und sechs Monaten nachweisen.

Das Studium und die bisherige Berufstätigkeit sollen sich auf das Gebiet mindestens eines Faches, möglichst mehrerer Fächer des Lehrbereichs des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beziehen. Besondere pädagogische Neigungen und Fähigkeiten sowie praktische, organisationsbezogene Verwaltungserfahrung werden vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Nachweis der Hochschulbildung und der bisherigen Tätigkeiten, handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild) sind bis zum 31. August 1982 zu richten an den

Verbandsvorsteher des  
Hessischen Verwaltungsschulverbandes,  
Kiesstraße 5-15,  
6100 Darmstadt.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Am Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist die Stelle des

## Amtsarztes/Amtsärztin

(Besoldungsgruppe A 16 des HBG)

zum 1. Januar 1983 zu besetzen.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, nicht nur die Alltagsarbeit eines Gesundheitsamtes mit Hilfe von 10 Kolleginnen und einem Kollegen, einer Gesundheitsingenieurin und dem dazugehörenden ärztlichen Hilfs- und Verwaltungspersonal zu bewältigen, sondern darüber hinaus auch fähig ist, den sich abzeichnenden und notwendigen Strukturänderungen im Aufgabenbereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes positive Impulse zu geben.

Der Nachweis der staatsärztlichen Prüfung ist erforderlich, der der Weiterbildung zum Arzt für öffentlichen Gesundheitswesen erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerbungen sind an den Vorstandsvorsitzenden des Verwaltungsverbandes für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Dr. Roth, 6100 Darmstadt, Landratsamt, Rheinstraße 65-67, bis zum 15. September 1982 zu richten.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

## An der FACHHOCHSCHULE FULDA

Ist ab 1. September 1982 im Fachbereich Haushalt und Ernährung die Stelle eines/r

## Professors/in

Bes. Gr. C 3 (BBesG) — für das Fach

Berufsbezogene Erziehungs- und Beratungsprozesse

mit den Schwerpunkten

- Didaktik und Methodik der Inner- und außerschulischen Jugendbildungsarbeit
  - Allgemeine Grundlagen der Pädagogik
  - Institutionen im Haushalts- und Ernährungsbereich
- zu besetzen.

Bewerber sollten hauptberufliche Erfahrungen in der Inner- und außerschulischen Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen, mit der organisatorischen Planung und didaktisch-methodischen Vorbereitung von Bildungsvoranstaltungen sowie im handwerklich-gewerblichen Berufsbereich der Ernährung gemacht haben.

Einstellungsvoraussetzungen gem. § 29 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 Hessisches Fachhochschulgesetz

- Abgeschlossenes Hochschulstudium
- Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (als Nachweis gilt in der Regel die Qualität einer Promotion)
- Pädagogische Eignung
- Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens 5jährigen beruflichen Praxis, von der mindestens 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt sein müssen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen in beglaubigter Form bis zum 30. Juli 1982 zu richten an

den Rektor der Fachhochschule Fulda, Marquardstraße 35, 6400 Fulda.

## Stellengesuch

Verwaltungsangest., 29 J., in ungekünd. Stellung b. Bundesbeh. möchte sich berufl. verbess. u. sucht neues Tätigkeitsfeld b. Kommunalbeh. i. Raum ALSFELD — LAUTERBACH — FULDA. Laufbahnprüf. f. d. mittl. Dienst d. allg. u. inn. Verwalt. b. Hess. Verwalt.-Schulverb. am 13. Oktober 1981 m. gutem Erfolg abgef. Zuschriften erbeten unter WG 29/82 an den Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis halbjährlich 66,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“ Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen) Telefon 0 61 22 60 71, Apparat 99 Fernschreiber 4 186 648 Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Jul. 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 29 vom 19. Juli 1982 beträgt 96 Seiten.